

# Deutsche Richterzeitung



Zeitschrift der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte  
des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.

Herausgeber: Der 1. Reichsfachgruppenleiter Dr. Geffroy, Potsdam

Zuschriften ausschl. an die Geschäftsstelle: Berlin W 35, Tiergartenstr. 20, Telefon: B 2 Lüchow 8961-8965

## Inhalt:

|                         |   |                             |
|-------------------------|---|-----------------------------|
| <b>I. Abhandlungen</b>  | Rechtsgeschichtliche Grundzüge der deutschen Heeresverfassung. Von Dr. Werner Hülle, Kriegsgerichtsrat bei der 3. Kav.-Division, Weimar . . . . .                                       | 193                         |
|                         | Die Durchführungsvorschriften zur Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts. Von Amtsgerichtsrat Dr. Seidel, Berlin-Steglitz . . . . .                | 195                         |
|                         | Das Verfahren über Ehefreitigkeiten in Österreich und in der Tschechoslowakei. Von Dr. Ernst Svoboda, o. ö. Professor an der Deutschen Universität in Prag . . . . .                    | 198                         |
|                         | Kritische Betrachtung der Änderungsvorschläge der Akademie für Deutsches Recht zu § 5 der Verordnung vom 26. Mai 1933. Von Amtsgerichtsrat Dr. Niehle, Charlottenburg . . . . .         | 203                         |
|                         | Verhältnis des Erbhöfnerollenanlegungs- zu dem Erbhöfnerstellungsverfahren. Von Dr. Bertho Schleich, Amtsgerichtsrat und Vorsitzender des Auerbergerichts in Weisenburg i. Bay. . . . . | 205                         |
|                         | Die Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes. Von Erster Staatsanwalt Steiner, Düsseldorf . . . . .   | 206                         |
|                         | Was ist „grober Anflug“? Von Amtsgerichtsdirektor Dr. Nidel, Gießen . . . . .   | 208                         |
|                         | Sprachnote . . . . .  | 210                         |
| <b>II. Mitteilungen</b> | der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte . . . . .  | 210                         |
|                         | Tagung des Reichsfachgruppenrates und der Kaufachberater in Bad Brückenau . . . . .   | 210                         |
|                         | Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht in München . . . . .  | 216                         |
| <b>III. Schrifttum</b>  | . . . . .   | 220                         |
| <b>Rechtsprechung</b>   | (Inhaltsübersicht siehe auf der 2. Umschlagseite) . . . . .   | Spalte 385-448, Nr. 380-436 |

Carl Heymanns Verlag • Berlin W 8 • Mauerstraße 44

|     |              |               |        |
|-----|--------------|---------------|--------|
| DRZ | 27. Jahrgang | 15. Juli 1935 | Heft 7 |
|-----|--------------|---------------|--------|

Das Augustheft fällt aus; dafür erscheint das Sept.-Heft als Heft 8/9. Die Geschäftsstelle der DRZ ist vom 20. Juli - 20. Aug. geschlossen.

# Zustellung der D.R.Z.

an die Mitglieder der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte

1. Beim Ausbleiben der D.R.Z. ist sofort Nachlieferung beim Bestellpostamt zu beantragen und, wenn es sie ablehnt, etwa weil die Zeitungslieferkarte fehlt, der schriftliche Bescheid des Postamts darüber sofort mit Angabe des fehlenden Heftes dem Verlage zu übersenden.
2. Wohnungswechsel ist nicht der Post, sondern dem Verlag mit Angabe des neuen Bestellpostamts mitzuteilen.
3. Wer den Wohnungswechsel oder auch nur das neue Bestellpostamt nicht sofort dem Verlage mitteilt, wer sich an den B.N.S.D.J., oder außer im Fall 1 an die Post wendet, oder wer seine Beiträge zum B.N.S.D.J. nicht rechtzeitig abführt, hat, wenn die D.R.Z. ausbleibt, keinen Anspruch auf Ersatzlieferung und muß, soweit sie erfolgen kann, für jedes Heft 80 Pf. und das Porto vergüten.

## Der Reichsfachgruppenleiter und Herausgeber der Deutschen Richterzeitung

Erscheint jährlich 12 mal (am 15. jeden Monats). Das August-Heft fällt aus; dafür erscheint das September-Heft als Heft 89. Beiträge werden vergütet. Zuschriften sind an die Schriftleitung zu richten. — Anzeigenpreis 16 Rpt. für die 8 gespaltene Millimeterzeile (22 mm breit). — Zu beziehen durch den Buchhandel und Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Fernsprecher: A2 Flora 7384, Postcheckkonto: Berlin 234. — Die Mitglieder der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte erhalten die D.R.Z. zugestellt. Der Bezahlerpreis ist für sie in den Beiträgen enthalten. Für Nichtmitglieder Jahrespreis: RM 16.—, Einzelheft RM 1.60.

### Deutsche Richterzeitung, Rechtspredung 1935, Heft 7

#### Inhaltsübersicht

| Bürgerliches Recht       |  | Bauern- und Landwirtschaftrrecht. |                              | Straf- und Strafvollzugsgesetzgebung |  |
|--------------------------|--|-----------------------------------|------------------------------|--------------------------------------|--|
| <b>Reichsrecht</b>       |  |                                   | <b>Handwirtschaftrrecht.</b> |                                      |  |
| Bürgerliches Gesetzbuch. |  |                                   | <b>Einzelne Gesetze.</b>     |                                      |  |
| Miet- und Pachtrecht.    |  |                                   | Verf. u. Nachm.              |                                      |  |
| Handelsrecht.            |  |                                   | <b>Arbeitsrecht</b>          |                                      |  |
| Verfahrensrecht.         |  |                                   | <b>Strafrecht</b>            |                                      |  |
|                          |  |                                   | <b>Strafgesetzbuch.</b>      |                                      |  |



# Deutsche Richterzeitung

Zeitschrift der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte  
des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.

Herausgeber: der 1. Reichsfachgruppenleiter Dr. Ceffroy, Potsdam

Zuschriften ausschließlich an die Geschäftsstelle: Berlin W 35, Tiergartenstr. 20, Tel. B 2 Lützow 8961-8965

27. Jahrgang

Berlin, den 15. Juli 1935

Heft 7

## Abhandlungen

### Rechtsgeschichtliche Grundzüge der deutschen Heeresverfassung

Von Dr. Werner Hülle, Kriegsgerichtsrat bei der 3. Kav.-Division, Weimar.

Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935, dessen Veranlassung und Zweck der Führer freimütig vor aller Welt dargelegt hat, bringt rechtsgeschichtlich eine Entwicklung zum Abschluß, die wie keine andere Spiegelbild der Kraft und Schwäche unseres Volkes ist. Man kann nach dem Verlauf des Weltkrieges, dessen siegreiche Beendigung uns oft so greifbar nahe war, ohne Übertreibung behaupten, daß die Fußangeln des Schicksals in den Vorbehalten lagen, mit denen das Kaiserreich wegen seiner demokratischen und föderalistischen Belastungen die Wehrgesetzgebung ausgesetzt hatte. Ludendorff ist aus der seherischen Erkenntnis eines großen Feldherrn nicht müde geworden, schon im Frieden vor diesen Halbheiten zu warnen. Erst der Nationalsozialismus mit seiner soldatischen, das ganze Staatswesen durchdringenden Forderung der Autorität nach unten und der Verantwortung nach oben schuf die geistigen Voraussetzungen und verfügte aus seinem dynamischen Wachstum auch über die innere Spannkraft, das Volk in Waffen zum Schutz des Dritten Reiches neu ersehen zu lassen.

Das Zweite Reich verfügte zwar über eine kaiserliche Marine, staatsrechtlich jedoch nicht über ein eigenes Heer; denn die Landmacht befand nur aus den selbständigen Kontingenten der einzelnen Bundesstaaten. Der geschichtliche Grund lag darin, daß die Kriegsmarine allein aus der vom Großen Kurfürsten gegründeten preussischen Marine hervorgegangen war, während alle Bundesstaaten eigene Landheere bereits besaßen. Die Militärhoheit, d. h. die Staatsgewalt unter dem Gesichtspunkt ihrer Zuständigkeit für das Heerwesen verblieb nach der Reichsverfassung vom 16. April 1871 den Ländern. Die Gesamtheit dieser Rechte bezeichnete man als die Kontingentsherrlichkeit. Sie umfaßte nicht nur die Kommandogewalt und folglich auch die Militärgerichtsbarkeit einschließlich des Wegnadigungsrechtes, sondern auch das Recht der eigenen Militärverwaltung sowie territoriale Befugnisse über die Truppen des Staatsgebietes zu polizeilichen

Zwecken und gewisse landesherrliche Vorrechte (z. B. Chefstellung bei den Regimentern des Landes, Inspektionsrecht). Die Militärpflicht wurde nicht dem Kaiser, sondern den Landesherren geleistet. Es ist interessant, daß sich bei den Beratungen zur WeStGD. vom 1. Dezember 1898 Bayern der Unterordnung unter ein Reichsmilitärgericht zunächst widersetzte, indem es sich zutreffend auf die ihm verbliebene Militärhoheit berief. Die Schwierigkeiten konnten nur durch die Einführung eines bayerischen Senates beim RMG. überwunden werden. Nur in einzelnen Beziehungen war die Wehrmacht des Kaiserreiches verfassungsgemäß zu einem einheitlichen Heer zusammengefaßt. Dies zeigte sich vor allem in der Unterstellung unter den Oberbefehl des Kaisers, von dem allerdings im Frieden Bayern nach dem Bündnisvertrage vom 23. November 1870 ausgenommen war, und dem daraus sich ergebenden Rechte, die Standorte zu bestimmen und die Mobilmachung anzuordnen. Der Kaiser ernannte die Höchstkommmandierenden der Kontingente, alle Offiziere, die Truppen mehr als eines Kontingentes beschligten, und alle Festungscommandanten. Er erließ die Armeebefehle. Sie bedurften als Ausfluß der Kommandogewalt im Gegensatz zu den Armeeverordnungen, welche die Vorschriften für die Heeresverwaltung auf reichseigenem Verwaltungsgebiet enthielten, nicht der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler. Die Kosten des Kriegswesens wurden von allen Bundesstaaten gemeinsam getragen und vom Reich festgelegt.

Wir wollen es den Organisatoren unseres Friedensheeres danken, daß das verfassungsmäßig verworrene Verhältnis von Reichs- zur Landeshoheit auf militärrechtlichem Gebiete sich tatsächlich anders auswirkte; denn in Konventionen hatten die kleineren Staaten ihre militärischen Hoheitsrechte auf Preußen übertragen, so daß die Zahl der selbständigen Kontingente sich nur auf 4 (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen) belief. Die Einheitlichkeit der Auf-

stellung, der Ausbildung und Bewaffnung sowie die Bewältigung der strategischen Aufgaben unter dem Gesichtspunkt der Verteidigung des gemeinsamen Vaterlandes sorgten dafür, daß ein militärtechnisch einheitliches Heer den großen Kampf gegen eine Welt von Feinden aufnehmen und unge schlagen durchstehen konnte.

Die Zeit deutscher Heeresgeschichte nach der Revolution von 1918 ist so vielfältig, daß sie hier nur in großen Zügen aufgezeigt werden kann. Die Freikorps, die an den brennenden Grenzen des Reiches standen, waren rechtlich Söldnertruppen, die neben den bei den Friedensformationen zurückbehaltenen Jahrgängen 1898—99 im Rahmen des alten Heeres verwandt wurden und dem Oberbefehlshaber Ost, dem Grenzschutz Ost und dem Grenzschutz West unterstellt waren. Die Angeworbenen galten im Sinne der Versorgungsgesetze als vorübergehend zum aktiven Militärdienst eingezogen. Neben diesen militärischen Verbänden bestand die durch Gesetz vom 12. Dezember 1918 gebildete Freiwillige Volkswehr, der es oblag, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Sie unterstand dem Räte der Volksbeauftragten und war als Sammelbecken marxistischer Elemente militärisch wertlos. Im Januar 1919 erließ dann die Reichsregierung den Aufruf „Freiwillige vor“, der zur Verteidigung der Dngene gegen polnische Invasoren aufrief. Aus Teilen dieser Freiwilligenverbände, deren heldenmütige Kämpfe gegen innere und äußere Feinde später noch einmal durch die „Femesordprozesse“ grell beleuchtet wurden, bildete dann das Gesetz vom 8. März 1919 die vorläufige Reichswehr. Sie sollte bis zur Schaffung der neuen Wehrmacht die Grenzen schützen, den Anordnungen der Reichsregierung Geltung verschaffen und die Ruhe und Ordnung im Innern aufrechterhalten. Die Mannschaften wurden zunächst auf 6 und bei Bewährung auf jeweils 3 weitere Monate verpflichtet.

Eine neue Rechtsgrundlage erhielt die vorläufige Wehrmacht durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Schon im Mai 1919 war es zwischen den bisherigen Kontingentsstaaten unter Beteiligung Badens zu der sogenannten Weimarer Vereinbarung gekommen. Sie besagte, daß das künftige Reichswehrgesetz die vollkommene Einheitlichkeit des deutschen Heerwesens unter Aufhebung aller bestehenden Verträge und Vorrechte gewährleisten müsse. Dem entsprach die Reichsverfassung, die die Verteidigung des Reiches zur Reichsache erklärte (Art. 79), den Oberbefehl über die Wehrmacht in die Hand des Reichspräsidenten legte (Art. 47) und die gesamte Wehrgesetzgebung ausschließlich dem Reich vorbehielt (Art. 6). Damit war auch das Heer zu einer ursprünglichen Einrichtung des Reiches geworden. Die Kriegsminister der früheren Kontingentsstaaten sanken zu Reichswehrbevollmächtigten herab und verschwanden, als am 1. Oktober 1919 des Reichswehrministeriums als oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde der Wehrmacht errichtet wurde.

Das Wehrgesetz vom 23. März 1921, das die nähere Regelung brachte, bezeichnete als sein Ziel, dem deutschen Volke die zu seinem Schutze im Inneren und an der Grenze nötige Wehrmacht zu geben und gleichzeitig dem Soldaten eine sichere Lebensgrundlage zu bieten, auf der er seine Aufgaben erfüllen und die alle

gemeine Achtung genießen könne. Das Gesetz erfuhr bereits am 18. Juni 1921 auf Grund des Londoner Ultimatums vom Mai 1921 Änderungen, weil die Interalliierte Militärkommission seine Fassung in einigen Punkten beanstandete. Wenn das Gesetz sein Ziel nur unvollkommen erreichen konnte, so lag das an drei Umständen, die seinen Gehalt entscheidend beeinflussten. Einmal setzte das Versailler Diktat im Teil V Art. 159 ff. die allgemeine Wehrpflicht, an der noch Art. 133 NB. festgehalten hatte, außer Kraft. Es legte ferner die Höchststärken und die Gliederungen des Heeres fest. Die Zahl der Soldaten und Militärbeamten begrenzte es auf 100 000. In diese Zahl waren 4000 Offiziere und im Offizierang stehende Militärbeamte eingeschlossen. In den Verhandlungen von Spa räumte man uns weitere 300 Sanitäts- und 200 Veterinäroffiziere ein. Zum anderen war das Gesetz mit wesensfremden föderalistischen Erinnerungen und Hoffnungen belastet, die sich unter dem Begriff der Berücksichtigung landsmannschaftlicher Eigenarten verbargen. Schließlich glaubte der Ausuß der Nationalversammlung die Gesetzesvorlage des Reichswehrministeriums mit den geistigen Segnungen der Revolution nicht verschonen zu dürfen. Es sei nur kurz hingewiesen auf die Einführung der Vertrauensmänner bei allen Kommando- und Truppeneinheiten, der Heereskammer als beratende und begutachtende Körperschaft beim Reichswehrministerium, das Recht der Soldaten, nach ihrer Wahl Zeitungen zu halten („Vorwärts“ usw.) und sich ohne besondere Genehmigung ihrer Vorgesetzten zu versammeln und zu vereinen. Diese innenpolitischen Akzente wurden bald nach der Machübernahme des Führers durch das Gesetz vom 20. Juli 1933 beseitigt. Die letzten mit unserer Sicherheit nicht mehr vereinbarlichen Einschränkungen fielen durch das Gesetz vom 16. März 1935 mit der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht.

Blickt man zurück auf die 14 Jahre, die das Gesetz gegolten hat, so läßt sich feststellen, daß der deutsche Wehrgedanke als der natürliche Ausdruck der freiheitlichen Entwicklung unseres Volkes fester war als die Belastungen, die ihm seine Gegner auferlegten. Die Reichswehr ist auch in dieser Übergangszeit stets ein vorzügliches Instrument in der Hand ihrer militärischen Führer und ein unbestechlicher Mantel einer großen Überlieferung gewesen. Daß sie sich auch im Auslande größter Achtung erfreute, haben die Verhandlungen der Abrüstungskonferenz wiederholt erwiesen. Es gilt immer noch Napoleons Wort, daß der Geist den Degen besiegen werde. Der neue und doch ewig alte Geist, der noch immer aus deutscher Not gewachsen ist und in der Person des Führers von neuem seine geschichtliche Gestalt erfahren hat, ist auch die weltanschauliche Grundlage des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935. „Es stellt die Pflicht, dem Volksganzen zu dienen und in ihm aufzugehen, vor das Recht, als Einzelperson in unserem Volke erkannt und geschätzt zu werden. Es stellt aber auch das Recht jedes ehrwürdigen und wehrfähigen Mannes fest, seinem Volk mit der Waffe zu dienen.“ Mit diesen treffenden Worten hat der Chef des Wehrmachtsamtes dem Gesetz seine Stellung in der nationalsozialistischen Weltanschauung zugewiesen. Und wenn der Reichskriegsminister wenige Tage nach jener



denkwürdigen Reichstagsfeier am Grabe von Scharnhorst einen Kranz niederlegte, so war das ein Bekenntnis dessen, daß Deutschland durch den Führer den geistigen Anschluß an jene Ideen zurückgefunden hat, die der große Sohn Preußens in einer Zeit äußeren Verfalls, aber innerer Besinnung dem

deutschen Menschen schenkte. „Ohne Vermeßenheit, aber ganz schweigende Kraft, ganz ernsthaft erhalten und ohne Rauch der Hoffnung, so muß eine Nation sich Zoll für Zoll in den Knien aufrichten.“ Diese Mahnung des Freiherrn vom Stein sei Richtweisener der Zukunft.

## Die Durchführungsvorschriften zur Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts

(Die W. vom 28. u. 29. Juni 1935 DZ. S. 948 sind erst nach Drucklegung erschienen.)

Von Amtsgerichtsrat Dr. Seidel, Berlin-Steglitz.

Unter dem 26. Juni sind die mit Spannung erwarteten Durchführungsvorschriften zur Laufbahnverordnung vom 29. März 1935 erschienen<sup>1)</sup>. Sie lösen die unter den im Dienst befindlichen Richterschaften bestehende lange Erwartung allerdings noch nicht vollständig. Unklar bleibt, wie hoch die Zahl der als Anwärter zu übernehmenden Richterschaften sein wird. Unentschieden bleibt einstweilen auch noch, bis zu welchem Zeitpunkt diese im Dienst befindlichen Richterschaften wissen werden, ob sie übernommen werden oder nicht.

### I.

Die Durchführungsvorschriften regeln zunächst Außerlichkeiten des Antrags auf Übernahme in den Probedienst. Dieser Antrag ist spätestens drei Monate nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen, dessen Bezirk der Antragsteller zuletzt angehört hat<sup>2)</sup>. Fristüberschreitungen schaden nur dann nicht, wenn triftige Gründe für die Verzögerung glaubhaft gemacht werden können. Als triftiger Grund gilt es nicht, wenn der Antragsteller zunächst eine Anstellung außerhalb der Justizverwaltung angenommen oder sich darum beworben hatte<sup>3)</sup>. Diese Bestimmung ist durchaus zu begrüßen, denn die Justiz soll kein Lückenbäuer sein; man soll sich um eine Stelle in ihr nicht erst dann bewerben, wenn andere Möglichkeiten nicht oder nicht mehr bestehen.

In dem Antrag sind Verwandtschafts- und Schwägerchaftsverhältnisse mit einem Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalter oder Notar im Sinne des § 383 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO. anzugeben<sup>4)</sup>. Das entspricht im wesentlichen der bisherigen Vorschrift für die Gesuche um Berücksichtigung bei der Besetzung einer Planstelle. Besonders wichtig und neu ist, daß der Antragsteller am Schluß des Antrages die schriftliche Erklärung abzugeben hat, daß er sich für den Fall der Übernahme verpflichtet, fünf Jahre im Reichsjustizdienst zu verbleiben<sup>5)</sup>. Auch diese Bestimmung ist zu begrüßen. Zwar bringt sie eine bisher unbekanntene Bindung. Aber sie trägt doch in hohem Maße dazu bei, daß die Unfälle des Hinübers und -Berüberwechsels aus der Justiz und in sie hinein aufhört. Wer Richter oder Staatsanwalt werden will, soll das aus Neigung tun und in der Absicht, es auch zu bleiben. Diese Bindung ist auch deshalb nötig, um künftig eine Planmäßigkeit in der zahlenmäßigen Gestaltung des Nachwuchses möglich zu machen. Sie stellt zugleich eine gewisse finanzielle Sicherung der Justiz-

verwaltung dar. Selbstverständlich dürfte sein, daß in ganz besonders gelagerten Fällen mit einem Entgegenkommen der Justizverwaltung zu rechnen ist und dann auch ein früheres Ausscheiden bewilligt werden wird.

Dem Antrag sind zwei Lichtbilder und — nach einem Fragebogen — eine Erklärung über Abstammung — gegebenenfalls auch der Ehefrau —, Personenstand, politische Haltung und Militärverhältnisse beizufügen. Vorzulegen sind ferner urkundliche Nachweise für die Angaben über Abstammung und Personenstand, über die Mitgliedschaft bei der Partei und ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, über Kriegsdienst und Dienst bei der Wehrmacht und ein selbstgeschriebener Lebenslauf. Soweit urkundliche Nachweise schon gegenüber der Justizverwaltung geführt worden sind, genügt ein Hinweis hierauf; sind die Nachweise bereits gegenüber einer Reichs- oder Staatsbehörde außerhalb der Justizverwaltung geführt worden, so genügt eine Bescheinigung dieser Behörde<sup>6)</sup>.

Der Antrag ist vom Oberlandesgerichtspräsidenten nach einer zunächst rein technischen Sichtung unverzüglich mit einem Bericht nach Muster an den Reichsminister der Justiz weiterzuleiten. Dielem Bericht sind die Niederschriften über den Prüfungsübergang und das Lagerleben beizufügen. In dem Bericht hat sich der Oberlandesgerichtspräsident über Befähigung, dienstliche Leistungen, Führung, Charakter und politische Haltung des Assessors zu äußern; dabei sind die Ergebnisse der Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabchnitten des Vorbereitungsdienstes mitzuteilen und alle aus den Personalakten ersichtlichen, für die Beurteilung des Assessors erheblichen Vorformnisse zu erörtern; die Personalakten selbst sollen nur beigefügt werden, falls sie für die Beurteilung des Assessors besonders aufschlußreich sind<sup>7)</sup>.

Gegen diese rein technische Behandlung des Antrages auf Übernahme in den Probedienst können Einwendungen nicht erhoben werden. Sachlich bleibt aber wieder die große Frage, nach welchen Gesichtspunkten die Auslese selbst vorgenommen werden soll. Schon zu § 2 der Laufbahnverordnung ist bemängelt worden, daß er die im Vorbereitungsdienst und in den Prüfungen gezeigten Leistungen in den Vordergrund schiebt, die Persönlichkeit erst an zweiter Stelle erwähnt und daß besondere Erkenntnismitel und -methoden für den Wert der Persönlichkeit nicht benannt werden<sup>8)</sup>. Daraus muß zunächst folgen, daß die rein aktenmäßige Qualifikation auch weiterhin im Vordergrund stehen würde. Die Hoffnung, daß hier die Durchführungsvorschriften eine Änderung bringen

<sup>1)</sup> DZBl. I, 812.

<sup>2)</sup> § 1 Satz 1 DurchVorschr.; vgl. § 2 Abs. 2 LaufbahnVO.

<sup>3)</sup> § 1 Satz 2 und 3 DurchVorschr.

<sup>4)</sup> § 2 Abs. 1 und 2 DurchVorschr.

<sup>5)</sup> § 2 Abs. 3 DurchVorschr.

<sup>6)</sup> Vgl. Fußnote 2 der Schriftleitung DZBl. S. 182.

<sup>7)</sup> § 3 DurchVorschr. <sup>8)</sup> § 4 DurchVorschr.

würden, hat sich leider nicht erfüllt. Es ist zwar zuzugeben, daß einige Einzelheiten, die für die Bewertung der Gesamtpersönlichkeit von Bedeutung sind, in dem an das Ministerium gehenden Bericht zum Ausdruck kommen. Aber Angaben über die gegenwärtige Tätigkeit in der Partei und ihren Niederungen und angegliederten Verbänden, Kriegsdienst und Dienst bei der Wehrmacht u. dgl. reichen nur aus, wenn sie Umfang, Wert und Bedeutung der Tätigkeit des Assessors auf diesen Gebieten auch würdigen. Wieder wird hier erkennbar, daß die Methoden der Auswahl und Qualifikation noch immer nicht ausreißend und scharf genug auf die neuen Aufgaben des Rechtsanwärters und die sich daraus ergebenden veränderten Anschauungen über die bessere Leistung umgestellt worden sind. Solange die rein atemmäßige Qualifikation, die sich im wesentlichen auf Prüfungsg- und sonstige Leistungserzeugnisse stützt, bei der Auslese so stark im Vordergrund steht, wird es nicht vermieden werden können, daß ein zwar hochgelehrter aber für die Praxis weniger brauchbarer Assessor in die Laufbahn hineinkommt, ein guter Praktiker aber, der nur kein Examenmensch ist, von ihr ausgeschlossen bleibt. — Es bleibt zu hoffen, daß ministerielle Anweisungen über die Qualifikationspraxis im Laufe der Zeit hier noch Wandel schaffen. Eine grundsätzliche Betrachtung der vorliegenden Regelung darf aber an diesem Mangel nicht vorbeigehen.

## II.

Der Probendienst steht unter der Leitung des Oberlandesgerichtspräsidenten, dessen Bezirk der Assessor überwiesen wird; während der Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft steht die Leitung dem Generalstaatsanwalt zu). Erfreulicherweise ist der Probendienst planmäßig und zwar so geregelt, daß der Assessor drei Monate bei der Staatsanwaltschaft, vier Monate bei einem Landesgericht und fünf Monate bei einem Amtsgericht beschäftigt wird. Weitere Einzelheiten über die Beschäftigung sind nicht vorgeschrieben. Am Schluß eines jeden Abschnitts hat sich der mit der Beaufsichtigung des Assessors beauftragte Beamte über die Eignung des Assessors zum Richter und Staatsanwalt zu äußern und dabei besonders seine wissenschaftliche und praktische Befähigung, seine Leistungen, seinen Charakter und seine politische Haltung zu würdigen). Als Vorauswahl wird das genügen. In der Praxis darf aber nicht übersehen werden, daß sich jeder Mensch nur zu leicht auf die ihm bekannte ständige und eingehende Überwachung einstellt und seinem Wesen dabei einen gewissen Zwang aufzuerlegt, so daß die richtige Bewertung nach wie vor eine Kunst bleibt.

Der Einberufung zum Probendienst muß unverzüglich Folge geleistet werden. Wechselt das nicht, so wird die Übernahme alsbald widerrufen<sup>18)</sup>. Der zum Probendienst einberufene Assessor, der die Amtsbezeichnung „Assessor“ führt<sup>19)</sup>, wird unmittelbarer Reichsbeamter. Vom Tag des Dienstantritts an erhält er für die Dauer des Probendienstes laufend Bezüge<sup>20)</sup> in Höhe der Diäten

der Assessoren im Reichsdienst<sup>21)</sup>. Diese Bestimmung bringt eine erfreuliche Verbesserung in der Besoldung des Nachwuchses. Die Grundgehaltssätze der Anwärter für die Normalgruppe der höheren Beamten sind bekanntlich — ähnlich wie die der Normalgruppe selbst — im Reich höher als z. B. in Preußen. Die drei Grundgehaltssufen der Anwärterstufe und die Anfangsstufe der Normalgruppe — die das Höchstgrundgehalt der Assessoren darstellt — betragen in Preußen 3000, 3600, 4100 und 4400 RM., im Reich dagegen 3400, 3950, 4400 und 4800 RM. Praktisch bedeutet das, daß der Assessor künftig in den ersten beiden Jahren nicht mehr wie bisher in Preußen etwa 225 bis 230 RM. bekommt, sondern rund 250 RM.<sup>22)</sup>. Diese Bezüge nach Reichssätzen bekommt unter Anrechnung des Probendienstjahres auf das Besoldungsaltersalter auch der Gerichtsassessor nach seiner Übernahme als Anwärter<sup>23)</sup>. Erst drei Wochen vor Abschluß des Probendienstjahres hat der Oberlandesgerichtspräsident im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt darüber zu berichten, ob der Assessor seine Eignung bewiesen hat oder ob — gegebenenfalls — eine beantragte Verlängerung des Probendienstes<sup>24)</sup> angebracht erscheint<sup>25)</sup>. Es steht also zu erwarten, daß die Entscheidung auf diese Berichte im Ministerium sehr schnell vorgenommen werden wird, so daß keine Wartezeiten entstehen.

## III.

Mit der Übernahme wird der Assessor Anwärter im Sinne des § 4 der Laufbahnverordnung und außerplanmäßiger unmittelbarer Reichsbeamter<sup>26)</sup> mit der Amtsbezeichnung „Gerichtsassessor“<sup>27)</sup>. Er wird in der Regel in einem Oberlandesgerichtsbezirk außerhalb seines Heimatbezirks beschäftigt werden, soweit dies mit den Belangen einer vollstänigen Rechtspflege vereinbar ist<sup>28)</sup>. Selbstverständlich ist es dringend zu wünschen, daß der künftige Richter und Staatsanwalt auch außerhalb seines Heimatbezirks Land und Leute kennenlernt. Diese Kenntnis kann er sich mit vollem Erfolg erst nach Erreichung eines reiferen Lebensalters, jedenfalls dann regelmäßig besser als in der Vorbereitungszeit, verschaffen.

Das „Wanderjahr“ kann ihn auch nicht an der Gründung einer Familie hindern, so daß auch vom bevölkerungspolitischen Standpunkte aus Bedenken nicht bestehen.

Über die Art, in der die Anwärter beschäftigt werden sollen, sind Vorschriften nicht gegeben. Das ist nach der Erfahrung mit den Hilfsrichtern in Preußen nicht unbedenklich. Es besteht die Gefahr, daß diese Anwärter zu sehr entsprechend den Bedürfnissen der Rechtspflege

<sup>18)</sup> § 8 Durchf.Vorschr.

<sup>19)</sup> Nach immer bleiben aber die überflüssige Kürzung der Grundgehälter gegenüber dem Besoldungssatze von 1927 und die Kürzung des Besoldungsalters, beides auf Grund der VO. vom 7. Oktober 1931 (RGBl. I, 546).

<sup>20)</sup> § 10 Durchf.Vorschr. Bemerkenswert ist, daß nur die neu in den Probendienst und als Anwärter übernommenen Assessoren die Bezüge nach den Reichssätzen bekommen. Die andern Gerichtsassessoren verbleiben bei den niedrigeren Landesgehältern. Auch hier zeigt sich die Notwendigkeit, gewisse Verdienstbedenken des Besoldungsrechts auszugleichen, weil es Reichsbeamte mit zweierlei Recht nicht geben kann.

<sup>21)</sup> Die nach § 3 Abs. 1 LaufbahnVO. bestimmtlich möglich ist.

<sup>22)</sup> § 9 Abs. 1 Durchf.Vorschr.

<sup>23)</sup> § 10 Abs. 1 Durchf.Vorschr.

<sup>24)</sup> § 4 Abs. 1 LaufbahnVO.

<sup>25)</sup> § 11 Durchf.Vorschr.

<sup>18)</sup> § 5 Durchf.Vorschr.

<sup>19)</sup> § 8 Durchf.Vorschr.

<sup>20)</sup> § 7 Durchf.Vorschr.

<sup>21)</sup> § 1 LaufbahnVO.

<sup>22)</sup> Hier ist nunmehr ausdrücklich festgelegt, daß der Nachwuchs für den höheren Justizdienst künftig dauernd besoldet wird.

und zu sehr als die jüngeren Richter und Staatsanwälte beschäftigt werden und zu wenig mit Rücksicht auf ihre weitere Ausbildung. Gewisse Richtlinien, in denen sowohl das geschäftsplanmäßige Interesse der Justizverwaltung, wie auch der Ausbildungszweck zu ihrem Recht kommen könnten, die schon früher von den Gerichtsassessoren gefordert worden sind, wären zu begrüßen.

## IV.

Gegenwärtig werden die Überleitungsbestimmungen im Vordergrund des Interesses stehen. Allein in Preußen harren ja noch immer rund 5500 Gerichtsassessoren auf die Entscheidung über ihr weiteres Schicksal.

§ 12 der Durchf. Vorschr. räumt endlich mit der unentgeltlichen Beschäftigung der Gerichtsassessoren auf, die alles andere als ein Ruhegeld der preußischen Justiz war. Die jetzt getroffene Übergangsregelung genügt aber nicht. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht eindeutig bestimmt worden ist, daß diese unentgeltliche Beschäftigung der Gerichtsassessoren sofort aufzuhören habe. Es mag schon richtig sein, daß die bestehenden Urlaubspläne und Krankheitsvertretungen nicht durchgeführt werden könnten, wenn die unbeforderten Gerichtsassessoren plötzlich nicht mehr zur Verfügung ständen. Aber wenn ihre Arbeitskraft unentbehrlich ist, dann müssen eben entsprechende Beschäftigungsaufträge erteilt werden. Eine sehr unglückliche Lösung ist es auch, daß bis zum Aufhören jeder unentgeltlichen Beschäftigung am 31. März 1936 die Pflicht zu unentgeltlicher Dienstleistung zwar beseitigt worden, die Möglichkeit, sich „freiwillig“ zur Verfügung zu stellen, aber geblieben ist. Das muß zur Folge haben, daß nicht nur diejenigen, die ehrlieh etwas lernen wollen, sondern auch diejenigen, die sich lieb Kind machen wollen mit größter Freude sich zur Verfügung stellen; gerade die aufrechten Kerls aber werden vielfach nicht daran denken, unentgeltlich zu arbeiten. Und die Bürokratie wird vielleicht nicht immer sofort erkennen können, wo die wirklichen Persönlichkeiten stehen und aus welcher Einstellung heraus der einzelne sich bereitwillig zur Verfügung stellt. In dieser Hinsicht sollten die Erfahrungen der Vergangenheit abschreden! — Aber das alles sind nur Schmerzen der Übergangszeit. Die künftigen Generationen der Richter und Staatsanwälte werden diese entscheidende Zeit der unentgeltlichen Beschäftigung mit all ihren verberlichen Einflüssen nicht mehr kennenlernen.

Wer vor dem 1. April 1935 die große Staatsprüfung bestanden hat<sup>21)</sup> — also noch Gerichtsassessor alten Stils ist —, soll Gelegenheit erhalten, seine Eignung zu erweisen, soweit das noch erforderlich ist. Diese Gelegenheit soll außerhalb des Probendienstes und in entgeltlicher Beschäftigung gegeben werden. Dazu werden die in Betracht kommenden Gerichtsassessoren im Rahmen des Kräftebedarfs der Justizverwaltung und nach Maßgabe des in dem betreffenden Landesbezirk bisher geübten Verfahrens zur Erprobung herangezogen. Gerichtsassessoren, die gegenwärtig außerhalb der Justizverwaltung Beschäftigung gefunden haben — das sind zur Zeit in Preußen mindestens 2000, wahrscheinlich aber etwa 2500 —, können auch noch ihre Eignung für den

höheren Justizdienst nachweisen; sie müssen jedoch bis zum 1. Oktober 1935 dem Oberlandesgerichtspräsidenten ihres Heimatbezirks anzeigen, daß sie sich zur Erprobung zur Verfügung stellen, sobald sich für sie eine — entgeltliche! — Beschäftigungsmöglichkeit im Justizdienst bietet. Dieser Zwang wird für die in Betracht kommenden Gerichtsassessoren einige Schwierigkeiten bringen, denn sie müssen nach dem 1. Oktober 1935 täglich zum Eintritt in den Justizdienst bereit sein. Das wird vielleicht mit eingegangenen Beiträgen kollidieren. Aber einmal wird der Bedarf der Justizverwaltung im Winter — wie die Erfahrung zeigt — weniger stark sein, zum andern aber wird in besonders gelagerten Fällen auch mit einem vorübergehenden Entgegenkommen der Justizverwaltung zu rechnen sein. Eine andere, Regelung ist aber schlechterdings nicht denkbar.

Die Fassung dieses für die Übergangszeit entscheidenden § 13 Abs. 1 der Durchf. Vorschr. ist wohl nicht besonders klar und glücklich. Die Regelung bedeutet: Die Gerichtsassessoren, die vor dem 1. April 1935 die große Staatsprüfung bestanden haben, werden unverändert weiter beschäftigt. Eine Änderung tritt nur insofern ein, als sie bei Beendigung ihres entgeltlichen Beschäftigungsauftrages zu unentgeltlicher Tätigkeit nicht mehr verpflichtet sind, sich aber bis zum 31. März 1936 freiwillig dazu zur Verfügung stellen können. In den formellen Probendienst werden sie nicht mehr übernommen. Ihre Eignung für den höheren Justizdienst wird im Verlauf ihrer entgeltlichen Beschäftigung festgestellt werden. Nach außen wird das nicht besonders erkennbar werden, ihre dienstliche Stellung bleibt unverändert. Sie behalten ihre Anwartschaft auf eine Planstelle, können sich auch nach wie vor um eine solche bewerben. Sicher ist, daß die frei werdenden Stellen mindestens noch für einige Jahre so gut wie ausschließlich aus ihren Reihen besetzt werden, weil der neue Nachwuchs seine Eignung erst nachweisen muß. Die bisherigen Besetzungsmethoden werden sich dabei wenig oder nicht ändern. Aber die vorhandenen Gerichtsassessoren müssen ausdrücklich ihre Übernahme als Anwärter beantragen. Das ergibt sich aus § 14 der Durchf. Vorschr. Für diesen Antrag ist eine bestimmte Frist bisher nicht vorgeschrieben. Die Frist von drei Monaten aus § 1 der Durchf. Vorschr. gilt hier nicht. In angemessenen Absänden wird aber der Reichsjustizminister bekanntgeben, welche Jahrgänge von Gerichtsassessoren bis zu einem jeweils zu bestimmenden Zeitpunkt aus dem Justizdienst auscheiden, wenn sie bis dahin weder als Anwärter übernommen noch im Justizdienst planmäßig angestellt sind. Gleichzeitig damit wird der Reichsjustizminister den Zeitpunkt bestimmen, bis zu dem Angehörige dieser Jahrgänge den Antrag auf Übernahme als Anwärter einreichen können<sup>22)</sup>.

Diese Regelung ist einfach und klar. Sie beseitigt allerdings die allenthalben beim Nachwuchs bestehende „lange Angewohnheit“ über die Zukunft nachzudenken. Aber eine sofortige Entscheidung über alle vorhandene Gerichtsassessoren — allein in Preußen sind es, wie gesagt, noch rund 5500! — ist schon rein technisch nicht möglich. Jahrgangsweise, bei den ältesten angefangen, wird also über die gegenwärtig vorhandenen Gerichtsassessoren entschieden werden. Es bleibt nur übrig, ers-

<sup>21)</sup> Es kommt also nur auf den Tag des Examins, nicht auf den der Ernennung an.

<sup>22)</sup> § 14 Abs. 1 Durchf. Vorschr.

neut den dringenden Wunsch vorzutragen, daß diese sachlich und menschlich nicht leichte Arbeit möglichst schnell erledigt werden möchte, damit die lähmende Unsicherheit von den jungen Menschen genommen wird. Jedenfalls besteht nach dem beachtlichsten Verfahren aber wohl kaum die vom Nachwuchs vielfach geübene Gefahr, daß ein erheblicher Teil der vorhandenen Gerichtsassessoren weiter und weiter in Ungewissheit und Hoffnung bleiben würde, um erst mit dem 31. März 1939 schließlich doch noch automatisch auszuscheiden. Über die Jahrgänge bis etwa einschließlich 1927, die wenigstens für preussische Verhältnisse als überaltert angesehen werden müssen, sollte in verhältnismäßig kurzer Frist entschieden werden können, vielleicht bis längstens Ende 1935. In längstens etwa zwei Jahren müßte das ganze Nachwuchsproblem alten Stils für den Bereich der Justizverwaltung bereinigt sein.

Es ist selbstverständlich, daß auf den Antrag der im Dienst befindlichen Gerichtsassessoren auf Übernahme als Anwärter die allgemeinen Vorschriften über diesen Antrag anzuwenden sind. Mit besonderem Nachdruck aber sei auf die Vorschrift des § 14 Abs. 3 der Durchf. Vorschr. hingewiesen. Dort ist bestimmt, daß über alle Anträge der im Dienst befindlichen Gerichtsassessoren auf Übernahme als Anwärter erst entschieden werden wird, wenn die Frist für solche Anträge abgelaufen ist. Es wäre also zwecklos, wenn jetzt oder später ein gewaltiges Rennen um den ersten Antrag einsetzen würde. Nicht auf die Zeit des Antragsbeginns oder auf eine laufende Nummer kommt es für die sachliche Entschei-

dung an, sondern lediglich auf die Eignung selbst. Das muß gesagt werden, weil an manchen Orten schon nach dem Erscheinen der Laufbahnverordnung ein Wettlauf zu den Personalreferenten eingeleitet hat (bei dem übrigens ganz vorn die Untüchtigsten lagen und an dem sich die Köhner so gut wie nicht beteiligt haben!).

#### V.

Im Ergebnis stellen also auch diese Durchführungs-vorschriften einen erfreulichen Beitrag zur endgültigen Liquidation des Nachwuchsproblems in seiner rein zahlenmäßigen Gestaltung für den Bereich der Justizverwaltung dar. Es bleiben hier nur die Fragen der Ausbildung, der Beschäftigung, der Auslese usw. Offen bleibt auch noch die Zahl der in den Probendienst oder als Anwärter zu übernehmenden Assessoren.

Offen bleibt, darauf muß immer wieder hingewiesen werden, die jetzt allerdings nicht mehr ausschließlich bei der Justizverwaltung liegende Frage, was aus denjenigen Volljuristen werden soll, die nicht in den höheren Justizdienst übernommen werden können. An der Lösung dieser für die Zukunft des Rechtswahrerstandes so unendlich wichtigen Frage werden alle diejenigen besonders mitarbeiten müssen, die bisher mit Fragen des Nachwuchses befaßt worden sind, und insbesondere die Justizverwaltung wird hier ihre Erfahrungen zur Verfügung stellen müssen. Denn über diese Frage wird noch viel zu reden, zu schreiben und — vor allem! — zu handeln sein.

## Das Verfahren über Ehestreitigkeiten in Österreich und in der Tschechoslowakei

Von Dr. Ernst S w o b o d a, v. ö. Professor an der Deutschen Universität in Prag

### I. Die Entwicklung in Österreich

Das Eherecht des deutschen BGB. ist eines der am meisten reformbedürftigen Gebiete des Bürgerlichen Rechts. Deshalb dürfte es auch für die reichsdeutschen Juristen von Interesse sein, wie sich die Rechtsentwicklung in diesen Fragen im Raume des alten Österreich seit dem Ende des Weltkrieges gestaltete. Es liegt mir fern, eine ins einzelne gehende Darstellung zu geben. Nur ein kurzer Überblick soll geboten werden, der die in Österreich und in der Tschechoslowakei für das Verfahren in Ehestreitigkeiten maßgebenden Grundsätze erkennen läßt.

Besondere Schwierigkeiten entstehen für das beiderseitige Verhältnis der Rechtslage in den Nachbarstaaten durch die verschiedene Terminologie. Die Lösung der Ehe dem Bande nach, die in Deutschland als Scheidung oder Auflösung der Ehe bezeichnet wird, heißt in Österreich und in der Tschechoslowakei „Trennung“, das aber, was in Deutschland Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft genannt wird, „Scheidung der Ehe von Tisch und Bett“. Um die Unterschiede zwischen dem österreichischen und deutschen Recht zu begreifen, ist es weiter notwendig, sich vor Augen zu halten, daß schon das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch das Eherecht auf einer konfessionellen Grundlage aufgebaut hatte. Diese Regelung stammte großenteils aus dem Josephinischen Gesetzbuch vom Jahre 1786. Sie war durchaus nicht rückschrittlich gedacht, im Gegenteil.

Entsprechend dem von Kaiser Joseph II. geführten heißen Kulturkampf wurde selbst für katholische Ehen der Charakter der Sakramentsnatur für den Bereich der staatlichen Gesetzgebung abgelehnt, die Ehe nur als „bürgerlicher Vertrag“ betrachtet und für die Beurteilung dieses Rechtsverhältnisses einzig und allein die staatliche Gesetzgebung als maßgebend erklärt. Dieser Standpunkt war drei Jahre vor der französischen Revolution in einem so katholischen Staate unerhört radikal. Nur aus Gründen der „Toleranz“ wurde bei dieser Regelung auf die verschiedenen religiösen Verhältnisse Rücksicht genommen. Deshalb wurden besonders die Vorschriften über die Lösung der Ehe für die verschiedenen Religionsangehörigen verschieden gestaltet. Die grundsätzliche Stellungnahme in allen diesen Fragen blieb auch unter Kaiser Franz trotz seiner sonst so abweichenden Haltung gegenüber dem Volkskaiser Joseph unverändert.

Ein wesentlicher Unterschied in den Vorschriften des unter der Regierung Kaiser Franz im Jahre 1811 erschienenen ABGB. gegenüber dem deutschen Bürgerlichen Recht besteht darin, daß es die e i n v e r s ä n d l i c h e Scheidung von Tisch und Bett, also die bloße Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft unter den einfachsten Formen gestattet. Wenn beide Ehegatten darüber einig sind, ist die ganze Angelegenheit lediglich eine solche des außerstreitigen Verfahrens oder, wie man in Deutschland sagt, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und das darauf gerichtete Übereinkommen der Ehegatten

wird, wenn sie vor Gericht bestätigen, daß sie über die Vermögensauseinanderlegung und den Unterhalt einig sind, nach erfolglos gebliebenem Versöhnungsversuch ohne weiteres genehmigt. Dem Gerichte ist es in diesen Fällen sogar untersagt, nach der Art und Weise der Auseinanderlegung oder den Gründen der Scheidung auch nur zu fragen oder den Scheidungsgründen nachzuforschen. Das Gesetz will es eben in einem solchen Falle verhindern, daß die intimen Verhältnisse der Eheleute vor dritten Personen erörtert werden, dadurch neue Bitterkeit hervorgerufen und die glücklich hergestellte Einigkeit der Ehegatten über die Art und Weise ihres Auseinandergehens wieder gefährdet werde. Es will durch dieses schonende Vorgehen auch die Möglichkeit einer späteren Wiedervereinigung erleichtern, die gemäß § 110 ABGB, jederzeit erfolgen kann und bei einer Anzeige dieser Wiedervereinigung bei Gericht auch die rechtliche Beilegung der Scheidung in sich schließt. Tatsächlich bestätigt die Erfahrung, daß ein *verhältnismäßig großer Teil* der geschiedenen Eheleute in Österreich und ebenso in der Tschechoslowakei, für welche in dieser Beziehung die gleichen Vorschriften gelten, die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehmen.

Besteht über die Frage der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft keine Einigkeit, so kann sie nur im Prozeßwege erzwungen werden<sup>1)</sup>, wobei aber wieder zum Unterschied vom deutschen Recht ein Anerkenntnisurteil zulässig ist und bei Veräumung der ersten Tagesagung der Nichterstattung der Klageantwortung ein Versäumungsurteil gefällt werden kann, das in dieser Bedeutung dem deutschen Zivilprozeßrecht ebenfalls unbekannt ist. Bei Veräumung der ersten Tagesagung oder Nichterstattung der Klageantwortung ist nämlich das Vorbringen der erschienenen Partei, bzw. das Vorbringen in der Klage als „*wahr*“ anzunehmen und auf dieser tatsächlichen Grundlage das Urteil zu fällen, ohne daß der Säumige wie in Deutschland durch einen Einspruch eine neue mündliche Verhandlung herbeiführen könnte.

Die leichte Scheidungsmöglichkeit hat in Österreich und in der Tschechoslowakei, für welche diesbezüglich die gleichen Vorschriften gelten, dazu geführt, daß solche Scheidungen, die ja nur eine Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bedeuten und noch keine Auflösung des Ehebandes mit sich bringen, äußerst zahlreich sind, und zwar besonders die einverständlichen Scheidungen, während eine Scheidung im Sinne des deutschen Rechts, also eine Auflösung des Ehebandes, nach dem auf konfessioneller Grundlage ausgebauten ABGB, unter Katholiken überhaupt nicht möglich war, aber auch dann nicht, wenn auch nur ein Ehegatte zur Zeit der Eheschließung katholischen Glaubens war. Das ABGB, ist darin sogar noch strenger als das kanonische Recht, weil es die Unauflöslichkeit der katholischen Ehe schon an die Eheschließung knüpft ohne Rücksicht auf die Vollziehung der Ehe (*matrimonium ratum, non consumatum*).

<sup>1)</sup> Als Scheidungsgründe sind im § 109 ABGB, beispielsweise angeführt: Ehedruch, hostilates Verlassen, unordentlicher Lebenswandel, wodurch ein beträchtlicher Teil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie gefährdet werden, schwere Mißhandlungen oder nach dem Verhältnis der Personen sehr empfindliche wiederholte Kränkungen, anhaltende, mit Gefahr der Anstaltung verbundene Leibesgebrechen.

Die leichtsinnigen Eheschließungen im Kriege und nach dessen Beendigung führten zu einem ungeheueren Answellen der einverständlichen Scheidungen. Die Mehrzahl der parlamentarischen Parteien in Österreich wollte daher eine Änderung des Gesetzes herbeiführen, um auch den zahlreichen katholischen geschiedenen Eheleuten die Schließung eines neuen Lebensbundes zu ermöglichen. Die christlich-soziale Partei wußte dies jedoch zu verhindern und so kam es zu einer außergerichtlichen Kompromißlösung, die schweres Unheil herauszufechtern sollte.

Durch eine von einem Sozialdemokraten erlassene Verordnung des Innenministeriums aus dem Jahre 1919 wurden nämlich die politischen Behörden, die nach österreichischem Recht von Ehehindernissen zu dispensieren hatten, darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetzbuch sich über die Frage, von welchen Ehehindernissen dispensiert werden könne, nicht äußere und daß daher auch von dem Ehehindernis des „*bestehenden Ehebandes*“ dispensiert werden könne, wenn nur die Scheidung von Tisch und Bett, also die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft schon erfolgt sei und berufsichtigungswürdige Gründe vorhanden seien.

Die Folge dieser dem Geiste des Gesetzbuches widersprechenden Verordnung war einerseits eine Hochflut einverständlicher Scheidungen von Tisch und Bett und nach der Scheidung die Erwirkung des Dispenses von dem Ehehindernisse des nach der Scheidung noch aufrechterhaltenen Ehebandes seitens der politischen Landesbehörden. Die politischen Landesbehörden, die damals meist von Sozialdemokraten geleitet wurden, pflegten diesen sogenannten Dispens vom bestehenden Eheband regelmäßig ohne weitere Schwierigkeiten im Laufe weniger Tage zu erteilen, und so wurden viele tausend Dispensen geschloffen, deren Zahl sich bald auf über 30 000 belief.

Der Oberste Gerichtshof in Wien erklärte zwar solche Ehen für ungültig, weil eine Auflösung der früheren Ehe nicht erfolgt sei und eine mehrfache Ehe durch das Gesetz ausdrücklich verboten sei. Der Verfassungsgerichtshof dagegen stellte sich unter dem Einflusse Kellers auf den gegenteiligen Standpunkt, weil die Gerichte zur Überprüfung der Entscheidungen der politischen Behörden nicht befugt seien. So ergab sich der beispiellose Zustand, daß jene Fälle, die vor dem Verfassungsgerichtshof behandelt wurden, zur Gültigkeitserklärung der Dispensche führten, während jene Fälle, die vor dem Obersten Gerichtshof zur Austragung gelangten, die Ungültigkeitserklärung der Dispensche zur Folge hatten! Erst die Umwälzungen der letzten Jahre führten mit der Neubildung des Verfassungsgerichtshofes dazu, daß sich auch dieser der Anschauung des Obersten Gerichtshofes anschloß. Welches Schicksal aber die vielen tausend in der Vergangenheit eingegangenen Dispensen haben werden, ist bis heute noch nicht geklärt.

Die schwerwiegendste Folge der wahrhaft frivolen Praxis der Dispenserteilung vom bestehenden Eheband äußerte sich jedoch darin, daß das Institut der Ehe für die breiten Massen jede Heiligkeit einbüßte und daß gerade bei ihnen das „*Lebensgefährtensverhältnis*“ allgemein üblich zu werden begann. Es war ja viel bequemer, konnte formlos eingegangen und jederzeit wieder gelöst werden. Das Gefühl für das Unwürdige eines solchen Verhältnisses war allmählich

völlig abhanden gekommen. Die ganze Entwicklung ist ein Schulbeispiel dafür, wohin es führt, wenn der ehrlche Gesetzgebungsweg verlassen und eine Lösung von Gesetzgebungsfragen auf bedenklichen Umwegen gesucht wird.

Zweifellos haben diese bitteren Erfahrungen mit dazu beigetragen, daß im Vorjahre auf Grund des mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossenen Konkordats die katholische Kirche auch auf dem Gebiete des Ehrechtes wieder die Vorherrschaft erhielt und die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte zur Lösung ehrechtlicher Fragen in weitem Umfang anerkannt wurde.

Die Ratifizierung und Publikation des Konkordats erfolgte gleichzeitig mit der neuen Verfassung, deren Rechtmäßigkeit wegen der bekannten Vorgänge bei der Ausschaltung der gewählten Volksvertretung aus sehr gewichtigen Gründen in Zweifel gezogen wurde. In dieser neuen Regelung ist die schon von Kaiser Joseph II. und nicht minder von Kaiser Franz vertretene und gesetzlich festgelegte Auffassung, daß die Ehe ein „Politikum“ sei, in weitestem Umfang fallen gelassen und das Kirchenrecht auch für den Staat als bindend erklärt worden. Das Konkordat wurde als zweites Stück des neuen Bundesgesetzblattes für den Bundesstaat Österreich, also unmittelbar nach der „Im Namen Gottes des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht“, verkündeten Verfassung des Jahres 1934 am gleichen Tage, d. i. am 4. Mai 1934, kundgemacht und bestimmt im Artikel VII:

§ 1. Die Republik Österreich erkennt den gemäß dem kanonischen Recht geschlossenen Ehen die bürgerlichen Rechtswirkungen zu.

§ 2. Das Aufgehob dieser Eheschließungen erfolgt nach dem kanonischen Rechte. Die Republik Österreich behält sich vor, auch ein staatliches Aufgehob anzuordnen.

§ 3. Die Republik Österreich anerkennt die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte und Behörden zum Verfahren bezüglich der Ungültigkeit der Ehe und des Dispenses von einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe.

§ 4. Die hierauf bezüglichen Verfügungen und Urteile werden, nachdem sie rechtskräftig geworden sind, dem Obersten Gerichtshof der Signatura Apostolica vorgelegt. Dieser prüft, ob die Vorschriften des kanonischen Rechtes über die Zuständigkeit des Richters, die Verladung, die gesetzmäßige Vertretung und das ungesetzmäßige Richterscheitern der Parteien befolgt worden sind. Die genannten enbzüglichen Verfügungen und Urteile werden mit den diesbezüglichen Verfügungen des Obersten Gerichtshofes der Signatura Apostolica dem österreichischen Obersten Gerichtshofe übersendet. Die bürgerlichen Rechtswirkungen treten mit der vom österreichischen Obersten Gerichtshofe in nichtöffentlicher Sitzung ausgesprochenen Vollstreckbarkeitsklärung ein.

§ 5. Die kirchlichen und staatlichen Gerichte haben einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtshilfe zu leisten.

Im Zusatzprotokoll aber wird zu Art. VII ausgeführt:

(1) Die Republik Österreich anerkennt auch die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zum Verfahren bezüglich des Privilegium Paulinum.

(2) Der Heilige Stuhl willigt ein, daß das Verfahren bezüglich der Trennung<sup>1)</sup> der Ehe von Tisch und Bett den staatlichen Gerichten aufsteht.

(3) Der Heilige Stuhl wird die Herausgabe einer Instruktion durch den österreichischen Episkopat veranlassen, die für alle Diözesen (Praelatura Nullius) verbindlich sein wird.

<sup>1)</sup> Soll entsprechend der ständigen Terminologie des österreichischen Rechts richtig heißen: „Scheidung“ der Ehe von Tisch und Bett.

Die Ausführungsvorschrift zum Konkordat vom 4. Mai 1934 BGBL. II Nr. 8 (Durchführungsgesetz) erläutert den Begriff der kirchlichen Ehen gegenüber dem Codex Juris Canonici einschränkend und versteht darunter jede vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Recht geschlossene Ehe.

Die Gültigkeit solcher Ehen wird nunmehr grundsätzlich nach kanonischem Recht beurteilt, und zur Prüfung der Gültigkeit sind im schroffen Gegensatz zum BGB, die kirchlichen Gerichte zuständig, deren Urteile ohne materielle Prüfung vom Obersten Gerichtshofe in Wien für vollstreckbar zu erklären sind. Nur in zweiter Linie, nämlich dann, wenn die Ehegatten sich weigern, den Rechtsstreit vor den geistlichen Gerichten zu führen, treten die staatlichen Gerichte an deren Stelle. Aber auch sie haben ihrer Entscheidung das kanonische Recht zugrunde zu legen. Bestritten ist es, ob sie außerdem das staatliche Recht, das ja nicht aufgehoben worden ist, zu berücksichtigen haben und ob sie daher die Ungültigkeit einer Ehe nur dann aussprechen können, wenn ein Ehehindernis vorliegt, das als solches sowohl im kanonischen als auch im staatlichen Recht festgelegt ist.

Die bevorrechtete Stellung der geistlichen Gerichte tritt besonders stark hervor, wenn der rechtskräftige Spruch der staatlichen Gerichte auf Gültigkeitserklärung der Ehe lautet. Dann hat nämlich diese Entscheidung nur eine provisorische Bedeutung, denn ein gegenteiliges Erkenntnis des geistlichen Gerichts kann sie auch dann noch trotz ihrer Rechtskraft umfassen, und der staatliche Oberste Gerichtshof wird auch ein solches formell einmündliches Erkenntnis des geistlichen Gerichts ebenfalls für vollstreckbar erklären müssen. Nur der rechtskräftige Ausspruch des weltlichen Gerichts über die Aberkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen dieser Ehe wird aufrecht bleiben.

Eine Trennung solcher Ehen dem Bunde nach, also eine Scheidung im Sinne des Deutschen Rechts, ist grundsätzlich unmöglich. Davon gibt es nur zwei Ausnahmen. Im Wege eines päpstlichen Dispenses könnte im Falle eines matrimonium ratum, non consummatum die Auflösung einer solchen Ehe dem Bunde nach erfolgen und auf Grund des Privilegium Paulinum die Lösung der Ehe Ungetaufter, wenn nach der Eheschließung ein Teil zum katholischen Glauben übertreten ist. Aber auch in den letzteren Fällen ist allein das kirchliche Verfahren zulässig. Bei der Lösung einer nicht konsumierten Ehe wird es zur Erreichung der bürgerlichen Rechtswirkungen der Vollstreckbarkeitsklärung des staatlichen Obersten Gerichtshofes bedürfen, während dies beim Privilegium Paulinum nicht vorgeschrieben ist. Selbst eine von Ausländern im Auslande geschlossene kirchliche Ehe im obigen Sinn wird in Österreich nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden müssen.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Bestimmungen des Konkordats die Eheschließung vor einem katholischen Priester nicht unbedingt vorschreiben. Im Burgenland, diesem früher ungarischen Gebietsteil Österreichs, ist das ungarische Ehegesetz vom Jahre 1894 nicht aufgehoben worden und nach diesem Gesetz die fakultative Zivilehe eingeführt worden. Eine derartige Zivilehe ohne kirchliche Trauung unterliegt den Vorschriften des Konkordats nicht. Im übrigen Österreich gibt es — abgesehen von der Ehe-

schließung Konfessionsloser — weder eine obligatorische Eheschließung vor dem Standesamt, wie sie in Deutschland vorgeschrieben ist, noch eine fakultative Zivilehe, die es den Eheleuten gestattet, die zivile Eheschließung zu wählen und sich damit zu begnügen. Abgesehen von den Konfessionslosen, für welche das Gesetz vom 9. April 1870, RGVl. 51, die Eheschließung vor den politischen Behörden vorgeschrieben, kennt das bürgerliche Recht Österreichs nur eine Notzivilehe, die nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, RGVl. 47, dann geschlossen werden kann, wenn ein zum Aufhebot oder zur Mitwirkung bei der Eheschließung berufener Seelsorger dies aus einem in der staatlichen Gesetzgebung nicht anerkannten Grunde verweigert.

Der Kreis dieser Notzivilehen wird durch das Konkordat allerdings eingesengt, aber abgefaßt ist sie auch für Katholiken nicht. Es ist sogar bestritten, ob nicht die staatlichen Behörden auch noch weiterhin Dispense von Ehehindernissen erteilen können, die allerdings von der Kirche nicht anerkannt werden, aber die Möglichkeit einer Notzivilehe vor der politischen Behörde eröffnen würden.

Um größere Klarheit über die Abgrenzung zu schaffen, bestimmen nun das Durchführungsgesetz, das bürgerliche Rechtswirkung nur jenen vor einem katholischen Priester geschlossenen Ehen zuteil werden kann, die mit einer fortlaufenden Zahl (Reihenanzahl) in das Eheregister, die Eheamtregister, eingetragen werden. Eine solche Eintragung ist unzulässig: 1. wenn dem Abschluß der Ehe eine andere nach staatlichem Recht gültige Ehe entgegensteht; 2. wenn ein Unmündiger (bis zu 14 Jahren) oder ein Vollentmündigter die Ehe schließt; 3. wenn ein Minderjähriger (von 14—21 Jahren) die Zustimmung des Vaters oder jene des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts nicht beibringt. Für alle diese Fälle gilt nicht das kanonische Recht, sondern einzig und allein das staatliche Eherecht.

Dagegen ist für andere Ehen, die vor einem katholischen Priester geschlossen wurden, das kanonische Recht selbst dann maßgebend, wenn die Eheschließung schon vor dem 1. Mai 1934 erfolgte und insofern dem Konkordat rückwirkende Kraft ohne zeitliche Beschränkung zuerkannt worden.

Auf die vor einem nichtkatholischen Priester geschlossenen Ehen hat das Konkordat keine Anwendung zu finden. Für sie gilt also nur das bisherige Recht, das die Ehetrennung nicht zuläßt, wenn zur Zeit der Eheschließung wenigstens ein Teil katholisch gewesen ist, während für andere Ehen die Trennung nur in einem Prozesse, für den der Grundsatz der amtlichen Untersuchungsmaxime gilt, auf Grund eines der im § 115 ABGB. tatig aufgezählten Trennungsgründe erwirkt werden kann<sup>1)</sup>. Unter diesen Trennungsgründen nimmt eine besondere Stellung der Trennungsgrund der

„unüberwindlichen Abneigung“ ein. In diesem Falle müssen beide Ehegatten die Ehetrennung verlangen. Das Vorliegen der unüberwindlichen Abneigung muß aber bewiesen werden und genügen dafür die Angaben der Ehegatten noch nicht, denn auch für dieses Verfahren gilt der Grundsatz der amtswegigen Untersuchung. Deshalb ist ein Anserkenntnis- oder Versäumungsurteil im Ehetrennungsverfahren ausgeschlossen. Wird die Ehe getrennt, so muß der Verteidiger des Ehebandes, der diesem Verfahren ebenso wie jenem über die Gültigkeit der Ehe beizugehen ist, gegen das Urteil die Berufung ergreifen.

Besonders wichtig ist es, daß das kirchliche Verfahren über die Ungültigkeit einer Ehe eine Entscheidung über die Frage des Verschuldens nicht kennt. Nach staatlichem Recht ist aber stets auch darüber zu erkennen, ob der eine oder der andere Ehegatte oder jeder Teil oder keiner von ihnen an der Ungültigkeit der Ehe Schuld trägt. Diese Frage ist daher bei einer Durchführung des Verfahrens vor den geistlichen Gerichten auf jeden Fall von den staatlichen Gerichten zu lösen, und zwar jenem Gericht, das über die vermögensrechtlichen Ansprüche zu entscheiden hat.

Wir sehen, daß das schon bisher sehr komplizierte österreichische Eherecht durch das Konkordat noch viel unübersichtlicher und so vielfachgestaltig geworden ist, daß seine Kenntnis selbst für den gewieften Juristen außerordentliche Schwierigkeiten bereitet und daß neue, früher ungekannte, aber sehr schwerwiegende Streitfragen aufgetaucht sind. Besonders ist es zu beklagen, daß in der Frage jener Dispensen, die auf Grund eines von der staatlichen Behörde erteilten Dispenses vom bestehenden Eheband, also im Vertrauen auf diesen Ausdruck einer staatlichen Behörde geschlossen wurden, und deren Zahl heute schon über 50 000 betragen soll, noch immer keine Klarheit geschaffen wurde, daß also das Schicksal jeder dieser Ehen völlig ungewiß ist, weil jede Anzeige zur Einleitung des Verfahrens über die Gültigkeit dieser Ehe führen muß und bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung die Ungültigerklärung der Ehe nach sich ziehen wird. Dieser Zustand bietet aber auch einen Anreiz dazu, den Ehegatten trotz jahrelanger Ehegemeinschaft zu verlassen, ohne sich der Gefahr einer Unterhaltsverpflichtung auszuweichen. Gleichwohl ist es auch heute noch bestritten, ob die Möglichkeit weiterer Dispense vom bestehenden Eheband angesichts des Stillschweigens der Gesetzgebung und des Konkordates über diese Frage nicht auch weiterhin noch bestehen bleibt<sup>2)</sup>.

Völlig unverändert ist dagegen das Verfahren über die Scheidung der Ehe von Tisch und Bett, also über die bloße Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geblieben.

## II. Die Änderungen in der Etscheshowsawaki

Im Gegensatz zu Österreich ist die Etscheshowsawaki gleich nach der Gründung des neuen Staates daran geschritten, die materiellen Voraussetzungen und das formelle Verfahren über Ehetrennungen im Wege der

<sup>1)</sup> Diese Trennungsgründe sind: Ehebruch, Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe, hohes Verlassen und, falls der Aufenthaltsort unbekannt ist, Nichterscheinen trotz öffentlicher Aufforderung innerhalb eines Jahres, dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, wiederholte schwere Mißhandlungen, unüberwindliche Abneigung. Wegen der letzteren kann zunächst auch eine bloße Scheidung von Tisch und Bett, allenfalls sogar wiederholt ausgesprochen werden, um das Vorliegen dieses Trennungsgrundes einmündig festzustellen.

<sup>2)</sup> Die gegenwärtige Bedeutung dieser Streitfrage ist allerdings sehr gering, da bei der heute in Österreich herrschenden Richtung Dispense vom bestehenden Eheband von einer staatlichen Behörde kaum erteilt werden dürften.

Gefeggebung abzuändern. Das Verfahren über die freiwillige einverständliche Scheidung von Tisch und Bett, also über die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, ist auch in der Tschechoslowakei neuerer Zeit geblieben, in der das allgemeine bürgerliche Ehegesetz auch heute noch gilt, aber die Scheidung verlangte doch eine unvergleichlich größere Bedeutung als in der Vergangenheit durch die Zulassung der Trennung dem Vande nach, also der Scheidung im Sinne des Deutschen Rechts, auch für die Ehen der Katholiken und durch eine wesentliche Vereinfachung des darüber durchzuführenden gerichtlichen Verfahrens für den Fall, daß bereits eine Scheidung von Tisch und Bett erfolgt ist. Die im § 115 angeführten Trennungsgründe wurden daher auch auf katholische Ehen ausgedehnt. Der § 115 wurde zwar aufgehoben, aber die darin enthaltenen Trennungsgründe mit einigen Erleichterungen in dem § 13 des Gesetzes vom 22. Mai 1919, (Sg. Nr. 320, ausgenommen) und durch einige weitere vermehrt, unter denen besonders der Trennungsgrund einer so tiefen Zerrüttung der Ehe, daß gerechterweise die Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft nicht verlangt werden kann, hervorzuheben ist, wobei aber derjenige Gatte, der an der Zerrüttung überwiegend schuld ist, das Begehren auf Trennung der Ehe nicht stellen kann.

Verheiratet wurde auch der Trennungsgrund der unüberwindlichen Abneigung. Wenn nun die Scheidung der Ehe von Tisch und Bett bereits ausgesprochen wurde — sei dies nun auf Grund eines einverständlichen Begehrens oder im Prozeßwege —, so gestattet das neue Gesetz, daß auch die Lösung der Ehe dem Vande nach auf ein bloßes Ansuchen eines Ehegatten im außerstreitigen Wege, also im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgesprochen werden kann, wenn

1. seit der rechtskräftigen Scheidung der Ehe von Tisch und Bett mindestens ein Jahr verstrichen ist;
2. die Ehegatten während dieser Zeit die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufgenommen haben;
3. beide Ehegatten mit der Auflösung der Ehe einverstanden sind. Es kann sein, daß beide Ehegatten gemeinsam das Ansuchen um Trennung der Ehe stellen. Hat aber auch nur einer darum angefragt, so wird die Einwilligung des andern schon dann als erwiesen angenommen, wenn er sich trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht bei Gericht einfindet, um an der mündlichen Verhandlung über das Trennungsbegehren teilzunehmen. Für die Feststellung der übrigen Voraussetzungen gilt allerdings die Untersuchungsmaxime. Es ist also ihr Nachweis notwendig und genügt das beiderseitige Zugeständnis der Ehegatten noch keineswegs. Diese Beweise werden aber von Amts wegen durchgeführt,

<sup>1)</sup> Die Trennungsgründe des § 13 sind: Ehebruch, Verurteilung zu einer mindestens dreijährigen Kerkerstrafe oder wegen einer strafbaren Handlung, die von einem entarteten Charakter zeugt, tödliches Verlassen und Ausbleiben trotz gerichtlicher Aufforderung durch 6 Monate, dem Leben oder der Gesundheit des andern Ehegatten gefährliche Nachstellungen, wiederholte Mißhandlung, schwere Verletzung oder wiederholte Ehrenbeleidigung, ausschweifendes Leben, dauernde oder periodische, drei Jahre anauernde Geisteskrankheit, schwere geistige Degeneration, schwere Syphilis, Trunksucht oder gewohnheitsmäßiger Mißbrauch von Narkotikalien in der Dauer von 2 Jahren, Epilepsie von mindestens einem Jahre mit wenigstens 6 Anfällen im Jahr oder verbunden mit Geistesstörung, tiefe Zerrüttung der Ehe, unüberwindliche Abneigung.

auch wenn keine entsprechenden Beweisanträge von den Parteien gestellt werden sollten.

Notwendig ist

4. daß das Gericht auf Grund der gepflogenen Untersuchung zu der Überzeugung gelangt, daß tatsächlich eine unüberwindliche Abneigung vorliegt. Sind jedoch seit der Scheidung von Tisch und Bett schon drei Jahre verstrichen, ohne daß die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen haben, dann bedarf es keines weiteren Beweises der unüberwindlichen Abneigung mehr.

Wird das Begehren um Trennung der Ehe dem Vande nach auf einen anderen Trennungsgrund gestützt, oder verweigert einer der Ehegatten die Zustimmung zur Auflösung der Ehe dem Vande nach, dann muß der Prozeßweg beschritten werden. Für dieses Verfahren ist ebenso wie in Österreich der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Die tatsächlichen Grundlagen müssen durch amtswegige Untersuchung festgestellt werden.

Eine sogenannte „Express-Trennung“ gibt es aber in jenen Fällen, in welchen eine nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett im Urteil ausgesprochen worden ist und die im Urteil festgestellten Gründe hingereicht hätten, um auch eine Trennung der Ehe dem Vande nach zu begehren. Auch in diesen Fällen wird im außerstreitigen Verfahren durch Beschluß die Trennung der Ehe dem Vande nach ausgesprochen, und zwar selbst dann, wenn das Scheidungsurteil nur als Versäumungsurteil gefällt worden ist. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn jener Zustand, der zur Scheidung der Ehe von Tisch und Bett führte, mittlerweile aufgehört hat<sup>2)</sup>.

Alle diese Erleichterungen der Auflösung des Ehebandes stehen im Einklang mit der demokratischen Staatsauffassung. Ich glaube, daß weder diese Neuregelung, noch jene in Österreich für die Neugestaltung des deutschen Rechts in Betracht kommen. Die durch die neue Regelung in Österreich heraufbeschworene Vielfältigkeit kann geradezu als abschreckendes Beispiel dienen. Die bequeme Auflösung des Ehebandes in der Tschechoslowakei dagegen widerstreitet der hohen Einschätzung des Instruktes der Ehe in Deutschland. Aber einzelne Züge in der Frage der leichteren Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ohne Trennung dem Vande nach dürften vielleicht verwertet werden können, und zwar besonders dann, wenn die Ehe ohne Kinderlegen geliebt ist<sup>3)</sup>.

<sup>2)</sup> Mit dem Gesetz vom Jahre 1919 wurde auch die fakultative Zivilehe eingeführt, so daß jedermann die zivile oder kirchliche Form der Eheschließung wählen kann. Den bürgerlich Getrauten steht es frei, sich auch noch den kirchlichen Förmlichkeiten zu unterziehen.

<sup>3)</sup> Im übrigen vermute ich, daß gerade der Eheprozeß in Deutschland durch das Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1932 bereits eine sehr einschneidende Umgestaltung erfahren haben dürfte, denn seit anderem Verfahren wurde nach den Klagen so vieler Juristenlage der früheren Jahre in so erschreckendem Maße von der Prozeßhölle beherrscht und dagegen mit der Verpflichtung der Parteien, ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben, äußerst weitläufig gewirkt haben. Das mag zu der erlauchten Verminderung der Klüftigkeit zu Ende des Jahres 1934 gegenüber dem Vorjahre mit beitragen haben.



## Kritische Betrachtung der Änderungsvorschläge der Akademie für Deutsches Recht zu § 5 der Verordnung vom 26. Mai 1933

Von Amtsgerichtsrat Dr. N i e h l e, Charlottenburg

Durch die V.D. vom 8. Dez. 1931/26. Mai 1933 ist den Richtern (im § 5 daselbst) die Aufgabe aufgelegt, ein anhängiges Zwangsversteigerungsverfahren von Amts wegen einstweilen einzustellen, wenn: die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeiten aus Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Entwicklung begründet sind, und die abzuwendenden der Schuldner nicht in der Lage war. Es ist wohl selten eine Bestimmung von den Versteigerungsrichtern so begrüßt, wie diese, denn sie gab ihnen erstmals die Möglichkeit, auf den

Wang des Verfahrens einen sachlichen Einfluß zu nehmen. Das ZVG. hatte das richterliche Ermessen mit geradezu vollendeter Kunst ausgeschaltet und das Verfahren zu einem reinen Formalverfahren gemacht. Der Richter ist nach diesem Gesetz lediglich Ausführungsorgan, der innerhalb genau festgelegter Formvorschriften den Vollstreckungswillen des betreibenden Gläubigers zur Durchführung zu bringen hat. Dieser Vollstreckungswille ist keinerlei sachlichen Schranken unterworfen. Der Richter hat die Einleitung und Durchführung des Verfahrens nur auf genau bestimmte formelle Erfordernisse zu prüfen und jedes formell richtig zustande gelommene Ergebnis zu billigen, mag es gerecht sein oder nicht. Die eingangs genannte Verordnung hat hier eine gewisse Änderung gebracht, indem sie mit der Einstellungsmöglichkeit dem richterlichen Ermessen wenigstens eine gewisse Einwirkung auf die Durchführung des Verfahrens gab. Auch diese Einwirkung wurde noch weitgehend durch Anweisungen beschränkt, wann der Richter nicht einstellen darf, und wann er nur unter bestimmten Bedingungen einstellen darf.

Gegen diese Bestimmung ist viel Sturm gelaufen. Die Schuldner wünschen eine Erweiterung, die Gläubiger eine schärfere Begrenzung oder gar Aufhebung. Neuerdings hat sich die Akademie für Deutsches Recht mit der Einstellung aus § 5 a. a. D. befaßt und nach der Veröffentlichung im Aprilheft ihrer Zeitschrift (Seite 204/205) vorgeschlagen:

Aus der Überlegung heraus, daß die Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens der Erhaltung des Vollstreckungswillens zu dienen habe und nur unter diesem Gesichtspunkt zu vertreten sei, hat sich der Ausschuß unter gleichzeitiger Anlehnung an die Erfahrungen der Praxis für eine entsprechende Abänderung der betreffenden Vorschriften ausgesprochen. Die Vorschriften des § 5 der Verordnung über einstweilige Einstellungen des Zwangsversteigerungsverfahrens sind nach Ansicht des Ausschusses derart umzugestalten, daß jede überflüssige und unzumutbare Einstellung verhindert wird. Die Abänderungsvorschläge laufen darauf hinaus, im Interesse der Rechtssicherheit und der Vermeidung von Unbilligkeiten, für den Richter die Einstellungsmöglichkeiten enger als bisher zu fassen.

Die Begründung dieser Vorschläge geht eindeutig davon aus, daß die geltende Rechtsprechung die einstweiligen Einstellungen in zu weitem Umfang vorgenommen habe, und zwar derart, daß das richterliche Ermessen durch gesetzliche Schranken eingeschränkt werden müsse, um „jede überflüssige und unzumutbare Einstellung“ zu vermeiden. Es ist mir nicht bekannt, welches Material diesem Urteil über die Rechtsprechung

zugrunde gelegt ist, und von welchen Gesichtspunkten aus es beurteilt ist. Denn ob eine Einstellung aus § 5 a. a. D. überflüssig und unzumutbar ist oder nicht, kann sehr verschieden beurteilt werden. Wenn der Ausschuß der Akademie zu einem derartigen Schluß kam, so muß unterstellt werden, daß er schwerwiegendes Material gehabt hat, das unter Zugrundelegung unseres heutigen Rechtsdenkens bei genauerer Prüfung eine andere Beurteilung nicht zuließ. Es soll daher von der Tatsache ausgegangen werden — deren Berechtigung ich nicht anerkennen aber auch nicht nachprüfen kann — daß in erheblichem Umfang überflüssige und unzumutbare Einstellungen seitens der Gerichte vorgenommen sind. Kann dem aber dadurch abgeholfen werden, daß das Vollstreckungsgesetz durch Einengung der Einstellungsmöglichkeiten eingeschränkt wird, oder ist ein solcher Weg gar notwendig und liegt er in der Linie, auf die sich der Neubau des Rechtes hinzuvenden hat? Diese Fragen müssen durchaus verneint werden.

Das Verfahren des ZVG. ist aufgebaut auf dem Prinzip, daß der Gläubiger der Herr des Verfahrens ist. Ihm steht der Schuldner als Gegner gegenüber. Beide kämpfen um die Verwirklichung ihrer Interessen. Das Gericht überwacht und entscheidet, daß alles formgerecht vor sich geht, einen sachlichen Einfluß auf das Ergebnis des Verfahrens hat es nicht. Das Gesetz zeigt also reinen Liberalismus und widerspricht in Ziel und Aufbau unserem heutigen Rechtsdenken. Daß das neue Recht ein völlig anderes Bild bieten muß, bedarf keiner Ausführung. An Stelle des Verfahrens zur formgerechten Durchführung des Vollstreckungswillens der Gläubiger muß ein Verfahren mit dem Ziele treten, die Zwangsverwertung in der für alle Beteiligten zweckmäßigsten und gerechtesten Weise durchzuführen. Hierzu ist notwendig, daß unter Vermeidung aller nicht unbedingt notwendigen Formalien der Einfluß von Gläubiger und Schuldner auf die Gestaltung des Verfahrens weitgehend verringert wird. Dagegen muß der Einfluß des Richters mit seiner entscheidenden und gestaltenden, immer aber auf die Zielerreichung gerichteten Tätigkeit gesteigert werden. Dieser erweiterten Tätigkeit der Gerichte müssen naturgemäß klare Weisungen durch genügende gesetzliche Einzelvorschriften gegeben werden, aber nicht in der Form möglichst vieler enger und starrer Grenzen, welche den Richter generell anweisen, hier so, dort so zu entscheiden, sondern durch klare Formulierungen der aus der Verfahrensführung sich ergebenden richterlichen Tätigkeit und durch Aufstellung genügender Bestimmungen, welche dem richterlichen Ermessen bei der Verfahrensentscheidung immer wieder die Richtung auf das Verfahrensziel geben. Alle Änderungen, die vor der Aufstellung des neuen Rechtes an dem geltenden vorgenommen werden, müssen mit ihrem Inhalt und ihrer Formulierung diesen Zielen zustreben, wenn sie eine Verbesserung des geltenden Gesetzesrechtes bedeuten sollen. Der Vorschlag der Akademie geht den entgegengesetzten Weg. Wenn er die Einstellungs-

möglichkeiten für den Richter generell „enger als bisher“ fassen will, so bedeutet das, daß er die Einflußnahme des Richters generell begrenzen und seine Entscheidungen in verstärkter Maße im voraus festlegen will. In gleichem Umfang wird die das Verfahren auch heute noch beherrschende Rechtsstellung des Gläubigers verstärkt und durch Abbau des Vollstreckungsschutzrechtes die Alleingeltung des Zw. gefördert. Der Vorschlag ist vielleicht geeignet, in dem einen oder anderen Falle ein Unrecht durch zu weite Anwendung der Einstellung zu verhüten, mehr aber auch nicht. Eine positive Förderung des Rechts und der Rechtsprechung ist von ihm nicht zu erwarten. Die vorgeschlagene Begrenzung der Einstellung ist im wesentlichen nur dahin generell möglich, daß die Einstellung in schärferem Maße als jetzt von der Zahlung der laufenden wiederkehrenden Lasten und von der Nachzahlung der dem betreibenden Gläubiger geschuldeten Leistungsrückstände abhängig gemacht wird, sei es, daß die Einstellung nur unter solchen näher bestimmten Voraussetzungen erfolgen darf oder daß sie nur unter einer derartigen Auflage zulässig ist: solch eine generelle Begrenzung würde wenig nützen, denn es gibt zahlreiche Fälle, in denen eine Einstellung auch dann sehr wohl zweckmäßig und gerecht ist, wenn die an den betreibenden Gläubiger zu zahlenden wiederkehrenden Lasten und erst recht die Leistungsrückstände zunächst nicht gezahlt werden können. So z. B., wenn ein Grundstück zunächst umgebaut werden muß, wenn es vorübergehend leersteht, wenn Rückstände des vorgehenden Gläubigers vorab zu zahlen sind usw. Müßte in allen diesen Fällen die Versteigerung durchgeführt werden, würden vielleicht noch mehr ungerechte und unzweckmäßige Entscheidungen getroffen, als sie jetzt durch eine zu weit gehende Einstellung ergehen. Die Begrenzung der Einstellungen auf eine bestimmte Linie würde vielleicht die Interessenlage bestimmter Gläubiger verbessern, die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit des gesamten Verfahrens aber keineswegs heben.

Wenn aus diesen Gründen den von der Akademie gemachten Vorschlägen nicht gefolgt wird, so ist deren Ausgangspunkt: daß überflüssige und ungerichte Einstellungen vermieden werden müssen, selbstverständlich berechtigt, und es muß ein anderer Weg gesucht werden, solche Einstellungen zu vermeiden. Um diesen Weg zu finden, bedarf es zunächst der Feststellung, wann eine Einstellung — vom Standpunkt des Rechts und von der Interessenslage aller Beteiligten aus gesehen — überflüssig und unzweckmäßig ist. Die Antwort ist leicht: dann, wenn sie ihren Zweck nicht erfüllen kann. Daß dieser Zweck gemäß der Anschauung des Akademieausschusses in der Erhaltung des Volkvermögens liegt, kann ich nicht erkennen. Ich ersehe ihn vielmehr darin: dem Eigentümer seinen Grundbesitz zu erhalten, wenn diese Erhaltung aus Gründen der Allgemeinheit wünschenswert und gerecht erscheint. Die Erreichung dieses mit der Einstellung verbundenen Zweckes hat zwei Voraussetzungen. Personell: daß der Eigentümer persönlich wert ist, im Eigentum seines Grundstückes erhalten zu werden. Sachlich: daß die Erhaltung auf die Dauer wirtschaftlich möglich ist. Sie ist aber nur möglich, wenn es gelingt, einen gerechten Ausgleich zwischen den Schulden und der Zahlungsfähigkeit des Eigentümers, insbesondere zwischen den Lasten und Erträgen des Grundstückes, herbeizuführen, der eine für alle Teile tragbare Bes-

riedigung der Gläubiger ohne Zwangsversteigerung gestattet. Im einzelnen ist zu diesen Voraussetzungen zu sagen:

a) Die personellen Voraussetzungen. Nur der Eigentümer ist wert, im Eigentum seines Grundbesitzes erhalten zu bleiben, der als bodenverbunden anzusehen ist. Das setzt neben den ideellen Bindungen die realen Tatsachen voraus, daß der Grundeigentümer sein Grundstück nicht zu Spekulationszwecken oder als billige Grundlage für Beleihungen erworben hat, sondern als Dauerbesitz für sich und seine Familie. Es setzt weiter voraus, daß der Eigentümer seinen Grundbesitz sorgsam gepflegt und nicht leichtsinnig belastet hat, sowie daß er die Erträge in erster Linie zur Erhaltung und Verbesserung des Grundstücks und zur Begahlung der auf demselben ruhenden Lasten benutzte hat. Ich bin der Überzeugung, daß diese Voraussetzungen bereits nach dem geltenden Gesetz gestellt werden können, doch kann man hierin sehr wohl anderer Meinung sein. Soll eine allgemeine Berücksichtigung dieser persönlichen Voraussetzungen durch die Vollstreckungsgerichte erfolgen, so wird es notwendig sein, den § 5 a. a. D. entsprechend zu ändern.

b) Die sachlichen Voraussetzungen. Wenn die Einstellung nur erfolgen soll, falls sie der bauenden Erhaltung des Grundbesitzes in der Hand des bisherigen Eigentümers dient, so ergibt sich aus dieser Voraussetzung für den Richter zweierlei Tätigkeit. Einmal die Prüfung und Entscheidung, ob eine anderweitige tragbare Befriedigung der Gläubiger ohne die Durchführung der Zwangsversteigerung möglich ist, und zum anderen die Prüfung und Förderung aller der Maßnahmen, welche geeignet sind, diese anderweitige Befriedigung herbeizuführen. Diese — in der Praxis natürlich zusammenfallende — Tätigkeit des Richters hat also zweierlei Charakter: sie dient der Entscheidung, ob die Versteigerung notwendig ist, und sie dient der Gestaltung, daß sie nicht notwendig ist. Zielpunkt der richterlichen Tätigkeit ist dann immer die Herbeiführung eines wirtschaftlichen und für alle Teile gerechten Ergebnisses. In diesem Sinne gibt die Allg. Verf. vom 3. Januar 1935 nähere Anweisungen und ich habe bereits in meinen Darlegungen in der Deutschen Richterzeitung vom 15. März 1933 (S. 138) und vom 15. Februar 1934 (S. 53) Vorschläge in dieser Richtung gemacht. Aus der praktischen Erfahrung der letzten Jahre darf ich hinzufügen, daß dieser Weg bei Gläubigern und Schuldners die gleiche Zustimmung gefunden hat, weil er als zweckmäßig und gerecht empfunden wurde, und daß er in systematischem Ausbau aller Einzelfalligkeiten den Erfolg für sich zu verbuchen hatte.

Wenn nach diesen Richtlinien in der Zwangsversteigerung gearbeitet wird, ist eine „überflüssige und unzweckmäßige“ Einstellung in nennenswertem Maße ausgeschlossen. Notwendig ist allerdings — und da liegt der Kernpunkt — daß seitens der Vollstreckungsrichter der wirtschaftlichen Gestaltung der Grundstücksverhältnisse die größte Aufmerksamkeit entgegengebracht wird. Notwendige Voraussetzung ist ein genügendes Maß an Kenntnis und Erfahrung auf dem Grundstückswesen. Auch in dieser Hinsicht gibt die Allg. Richtlinien für die Auswahl und

Fortbildung der Richter. Wenn nun der Akademieausschuß zu der begründeten Überzeugung kam, daß trotz allem noch in erheblichem Maße überfüßige und unzumutbare Einstellungen vorkommen, so wäre m. E. in erster Linie zu prüfen gewesen, ob nicht eine bessere Ausnutzung der im geltenden Gesetze gegebenenen Möglichkeiten diesen selbstand vermeiden kann. Insbesondere wäre zu prüfen gewesen, ob nicht eine stärkere Ausnutzung der auf die Sanierung des Grundbesitzes gerichteten Gestaltungsstätigkeit der Gerichte genügt hätte. Hierüber verhalten sich die Darlegungen des Ausschusses überhaupt nicht. Da ich der Überzeugung bin, daß diese Möglichkeiten noch bei weitem nicht genügend ausgenutzt werden, glaube ich, daß zunächst einmal hier die Bestrebungen auf Verbesserung der Rechtspflege einzusetzen hätten. Wenn das nicht als genügend angesehen wird, ergäbe sich der Weg, die dargelegten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen einer einseitigen Einstellung durch Änderung oder Ergänzung des § 5 gesetzlich klarer zu bestimmen. Dann ergäben sich eindeutige Richtlinien für Zweck, Ziel und Voraussetzungen der Einstellung, welche nicht eine Begrenzung der Rechtsprechung, sondern eine Förderung derselben bedeuten würden. Das Ermessen des Richters würde nicht durch weitere starre Grenzen lahmgelegt, sondern nur klarer auf das zu erreichende Ziel verwiesen.

Keinesfalls würde damit aber eine Rückbildung des Gesetzesrechts in Richtung auf die Alleingeltung des ZWB. unterstellt. Im Gegenteil, es würde einem neuen Rechtszustand zugestrebt. Denn, was oben als notwendige Voraussetzungen für eine einseitige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens dargelegt ist, bedeutet in seiner positiven Formulierung für eine Rechtserneuerung: jede Zwangsversteigerung darf nur durchgeführt werden, wenn sie entweder notwendig ist, um einem unwerten Grundeigentümer sein Grundstück zwangsweise zu nehmen, oder wenn es keinen trag-

baren anderen Weg gibt, dem Gläubiger die ihm zustehende Befriedigung ohne Versteigerung zu verschaffen. Die Zwangsversteigerung darf also nur die ultima ratio sein, sie wird nicht dann angewandt, wenn der Gläubiger es will, sondern wenn es objektiv betrachtet notwendig und daher gerecht ist. Die folgerichtige Durchführung dieser Gedanken verlangt ihre Berücksichtigung bereits bei der Entscheidung über die Einleitung des Versteigerungsverfahrens. Verfahrenstechnisch ergibt sich dann, daß der Gläubiger nur noch den Antrag stellt: die Vollstreckung in das Grundstück des Schuldners vorzunehmen, und daß das Gericht dann in enger Zusammenarbeit mit allen am Grundstück Beteiligten prüft, welches Vollstreckungsmittel anzuwenden sei. Das Verfahren muß daher mit einem Prüfungsverfahren beginnen, dessen Ziel ist, die Befriedigung des Gläubigers möglichst ohne gerichtliche Zwangsmaßnahmen dadurch zu erreichen, daß in einer Art Güterverfahren die Befriedigung des Gläubigers durch Befundung des Grundstücks in Erträgen und Lasten erstrebt wird. Sind Zwangsmaßnahmen nicht zu vermeiden, müssen sie möglichst auf die Vollstreckung in die Erträge begrenzt werden, also auf die Zwangsverwaltung. Außerstenfalls nur ist die Zwangsversteigerung anzuordnen. Immer aber muß die Tätigkeit des Richters auf eine positive Gestaltung der Verhältnisse gerichtet sein, damit das Verfahren dem Gläubiger bestmögliche Befriedigung gewährt, dem Eigentümer aber die geringst mögliche Schädigung zufügt. Im Gegensatz zum geltenden Gesetzesrecht werden die einzelnen Vollstreckungsmittel dann Teile eines organischen Ganzen. Ein solches Verfahren — so glaube ich sagen zu können — wäre ungleich wirtschaftlicher und gerechter, als unser heutiges. Diefem Ziele zustreben bedeutet daher eine Verbesserung des Rechts. Diefem Ziele streben aber die hier gemachten Änderungsvorschläge zu, im Gegensatz zu dem Vorschlage der Akademie über die Einengung der Einstellungsmöglichkeiten. Deren Kritik war daher geboten.

## Verhältnis des Erbhöfrollenanlegungs- zu dem Erbhöfstellungsverfahren

Von Dr. Votho Schleich, Amtsgerichtsrat und Vorsitzender des Anerbengerichts in Weisenburg i. Bay.

Da in absehbarer Zeit mit dem Abschluß der Verfahren zur Anlegung der Erbhöfrollen zu rechnen ist, taucht in der Praxis immer häufiger die Frage auf, ob ein Eigentümer eine sachliche Prüfung der Erbhöfeigenschaft seines Anwesens und seiner Bauernfähigkeit im Wege der Feststellungsverfahren nach §§ 10, 13 Abs. 3, 18 RGE. auch dann ohne Änderung der tatsächlichen Verhältnisse beantragen kann, wenn sein Anwesen in das gerichtliche Verzeichnis der Erbhöfe rechtskräftig aufgenommen oder nach Ablauf der Einspruchsfrist in der Erbhöferolle eingetragen worden ist bzw. wenn die Rolleneintragung seines Anwesens aus persönlichen oder sachlichen Momenten unanfechtbar abgelehnt wurde. In der Rechtslehre und Rechtsprechung wird diese Frage bald verneint, bald bejaht. Dabei wird meines Erachtens zu Unrecht nicht oder nicht genügend unterschieden, ob im Zusammenhang mit dem Anlegungsverfahren infolge Einspruchseinlegung bereits eine Gerichtsentscheidung über die Erbhöfeigenschaft oder Bauernfähigkeit ergangen ist.

Denn das Verfahren zur Anlegung der Rolle (§§ 34 ff. DWD. I) ist keine summarische Prozessart in dem Sinne, als solle hierdurch auf abgekurztem Wege die Feststellung getroffen werden, ob ein Anwesen Erbhöfeig sei. Es bezweckt ja nichts anderes als die Eintragung derjenigen Anwesen in die Rolle, von denen ansgenommen wird, daß sie die Voraussetzungen eines Erbhöfes erfüllen. Daß allerdings der Vorsitzende des Anerbengerichts bei dieser Gelegenheit die Erbhöfeigenschaft einer Besitzung und im Falle des Auftretens von Zweifeln auch die Bauernfähigkeit ihres Eigentümers zu prüfen hat, ohne aber deshalb darüber auch eine förmliche Feststellungsentcheidung zu fällen, ergibt sich aus der das ganze Erbhöferecht aus öffentlichen Gründen beherrschenden Inquisitionsmaxime. Für diese Entscheidung ist übrigens nur das Anerbengericht und nicht sein Vorsitzender nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§§ 10, 40, 41 RGE.) zuständig. Sind daher auch auf Grund dieses Prinzips der materiellen Wahrheitsforschung im Bedarfsfalle

von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise zu erheben (§§ 11, 12 DWD. 1; § 12 FGG.), so kann trotzdem dieses keineswegs oberflächliche, aber doch mehr summarische und vorläufige Prüfungsverfahren des Gerichtsverfassenden nur zu der Vermutung führen, daß die letzten Endes in die Rolle ausgenommenen Grundstücke Erbhöfeneigenschaft besitzen, den nichtentragenen diese Eigenschaft aber fehlt (§ 1 Abs. 3 RFG.; § 1 DWD. II). Diese gesetzliche Vermutung im Wege des Feststellungsverfahrens der §§ 10, 13 Abs. 3; 18 RFG. jederszeit zu widerlegen, sind weder der Eigentümer noch der Kreisbauernführer und erst recht nicht ein rechtlich interessierter Dritter, der ja an dem Anlegungsverfahren an sich gar nicht beteiligt sein kann, gehindert.

Anderes ist aber der Fall zu beurteilen, wenn während des Anlegungsverfahrens eine der beiden erstgenannten Personen von ihrer Einspruchsmöglichkeit Gebrauch gemacht und so das im Rahmen des Anlegungsverfahrens vorgesehene Feststellungsverfahren ins Rollen gebracht haben. Dieser Einspruchsprozeß, der ein nicht wesentlicher Bestandteil des Anlegungsverfahrens ohne jede summarische Tendenz ist, deckt sich mit den übrigen in Frage kommenden Feststellungsverfahren nicht nur hinsichtlich seiner Einleitung auf Anregung eines Beteiligten hin (hier Einspruch, dort Antrag), sondern auch bezüglich der Art und Weise seiner Durchführung, seines Inhalts und seiner Wirkungen. Das Anerkengericht hat ja in allen Fällen unter Heranziehung der Beteiligten und mit Ausnützung sämtlicher ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten eingehend und exakt zu ermitteln, ob Erbhöfeneigenschaft bzw. Bauernfähigkeit vorliegt. Ohne jede materiell-rechtliche Bedeutung ist es dabei, ob der Beschlußnehmer dieses in das Rollenanzlegungsverfahren eingeschalteten Feststellungsprozesses sich formell nur mit der Abweisung oder Zulassung des Einspruchs begnügt und dementsprechend unter Umständen die Eintragung bzw. Nichteintragung der Besetzung verfügt oder ob er wie in den übrigen Feststellungsprozessen sich ausdrücklich über die Erbhöfeneigenschaft bzw. die Hofzugehörigkeit ausdrückt. Des weiteren erzeugen alle Verfahren gleichmäßig insofern materielle Rechtskraft,

als die an ihnen jeweils beteiligten Personen ohne Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ein neues Verfahren mit demselben Thema nicht mehr einleiten können. Für sie wird die Erbhöfeneigenschaft bzw. Bauernfähigkeit oder ihr Nichtvorliegen nicht bloß an Hand der Erbhöferolle vermutet; dies steht vielmehr für sie auf Grund der formell rechtskräftigen Gerichtsentscheidung endgültig fest. Die nochmalige Zulassung eines Verfahrens mit denselben Instanzen ohne nachträglichen Eintritt neuer Tatsachen würde, mögen auch in dem erneuten Verfahren die Anerkengerichte theoretisch an die früher ergangenen Entscheidungen nicht gebunden sein, praktisch einen unsinnigen Verlaufs bedeuten, der auch durch die mit ihm verbundene Gebührenpflicht wohl kaum abgestellt werden könnte (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 DWD. I).

Aus dieser letzterwähnten Vorschrift, welche die Gebührenfreiheit für die Feststellungsentscheidung dann vorfließt, wenn sie im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Eintragung oder Löschung der Besetzung in der Erbhöferolle ergeht, ergibt sich übrigens eindeutig nicht nur die Gleichstellung des Einspruchs mit den Feststellungsverfahren, sondern sogar ihre innerliche Identität. Denn sie läßt erkennen, daß ein an der Feststellung rechtlich interessierter Dritter (§ 81 DWD. I) sich an dem nur für den Eigentümer und Kreisbauernführer vorgesehenen Einspruchsverfahren dadurch beteiligen kann, daß sein gleichzeitig laufender Feststellungsprozeß mit dem anderen Verfahren zwecks einheitlicher Entscheidung verbunden wird.

Darüber, daß ein sich auf die Erörterung der Erbhöfeneigenschaft beschränkendes Einspruchsverfahren die nachträgliche Einleitung eines auf die Frage der Bauernfähigkeit sich erstreckenden Feststellungsverfahrens durch dieselben Personen und umgekehrt auch bei gleichbleibendem Sachverhalt nicht ausschließt, kann m. E. ebensowenig ein Zweifel bestehen wie über die Richtigkeit der Auffassung, daß der Feststellungsantrag eines Eigentümers oder des Kreisbauernführers nicht um deswillen als unzulässig zurückgewiesen werden kann, weil diese Personen in dem Anlegungsverfahren von ihrem Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Mangel des öffentlichen Interesses muß es ja ihrem Gutdünken anheimgestellt bleiben, zwischen beiden Feststellungsmöglichkeiten die Wahl zu treffen.

## Die Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes

Von Erster Staatsanwalt Steiner, Düsseldorf

In 71 Paragraphen, wie das RFG. selbst, gibt die Verordnung eine reiche Fülle von Bestimmungen und Ausführungen.

Zu den jagdbaren Tieren (§ 2) kommen hinzu: der immer wieder von Zeit zu Zeit in Deutschland auftauchende Luchs, der Räuber und Würger vom Kleinwild bis zum Hirschkalb, weiter der in Deutschland leider aussterbende Nerg, der kleine Bruder des Röhrenhirsches, mit seinem „wuffen... fesshoxen. Pala...“ und endlich der Kolkrabe, der heilige Vogel der Germanen.

Eine neue Bestimmung bringt § 1<sup>a</sup>: „Wer an Orten, an denen er zur Jagdausübung nicht berechtigt ist, Beschuss oder Gewehrjam an lebendem oder verendetem Wild erlangt, hat dies innerhalb 24 Stunden der

Ortspolizeibehörde abzuliefern oder anzuzeigen.“ Zuwiderhandlungen belegt der § 80<sup>a</sup> der V.D. mit Geldstrafe bis zu 150 RM. Die Ortspolizeibehörde hat das Wild unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Auf einen Spaziergänger, der auf verendetes Wild stößt, ohne es in Besitz oder Gewahrjam zu nehmen, ist die Anzeigepflicht nicht ausgedehnt. Vom guten Volkssinn ist zu erwarten, daß auch der Spaziergänger, wie es bislang schon vielfach geschehen, von dem Hund eines wertvollen Exotischen Wild, soweit es ihm möglich ist, Mitteilung macht. Die Anzeigepflicht erfaßt leider nicht die ausgemähten Fasanen- und Feldhühnerlegale. Das unbefugte Ausnehmen der Tiere bleibt strafbar nach § 365<sup>a</sup> StGB. oder als Jagdvergehen nach § 1 des RFG. u. § 292 f. StGB.)

Neu und bedeutsam und abweichend vom bisherigen Recht bestimmt der § 3<sup>f</sup>, ein Jagdrecht des Reiches für den Meeresstrand, die Häffs, die offenen Meeresbuchten und für bestimmte, in Anlage 1 der WD. aufgeführte Flussmündungen. Soweit auf dem Meeresstrand und den genannten Gewässern nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gewährleistet ist, sind diese Flächen benachbarten Jagdbezirken anzugliedern (§ 6').

Verpachtung eines Jagdbezirkes an Jagdgesellschaften ist wieder zulässig (§§ 12', 5').

Naturschutzgebiete erhalten eine weitere Sicherung: Zu ihrem Schutz bestimmt der § 6', daß bei Verpachtung von Jagdbezirken, die unmittelbar an ein größeres Naturschutzgebiet angrenzen, das Reich oder der Staat die Anpachtung dieser Bezirke gegen einen ortsüblich angemessenen Pachtzins beanspruchen kann.

Aufredrathungen ist im § 6' die entscheidende Bestimmung des § 10' des Preuß. Jagdges. vom 18. Januar 1934, daß Ländereien, die an ihrer breitesten Stelle weniger als 200 m breit, aber mehr als 400 m lang sind, keinen Jagdbezirk bilden und den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen Grundflurstücken nicht herstellen. Das Wort „Ländereien“ erstreckt zweckmäßig den Ausdruck „Lands- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen“ des Preuß. Jagdgesetzes. Die Bestimmung selbst verhindert die früher mögliche und oft übliche künstliche Konstruktion eines Jagdbezirkes.

Eine besondere, lands- und gartenwirtschaftlich sehr zu begründende Berechtigung erhält im § 7' der WD. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der durch § 7 des RZG. geschaffenen befriedeten Bezirke, auf denen die Jagd zu ruhen hat (Hofräume, Gebäude, Hausgärten, Friedhöfe).

Er darf auch ohne einen Jagdschein jedes Raubwild, mit schriftlicher Genehmigung des Kreisjägersmeisters auch Kaninchen, töten und für sich behalten; auch der Gebrauch der Schusswaffe ist ihm mit schriftlicher Genehmigung des Kreisjägersmeisters gestattet.

Tiergärten im Sinne des § 90 WGB. fallen nach § 8' der WD. nicht unter die Bestimmungen des RZG. Die Tiere in Tiergärten sind also auch weiterhin nicht „herrenlos“ im Sinne des Gesetzes, wie das Wild in freier Wildbahn es ist. (Die Jäger werden übrigens nie begreifen, daß die Juristen das Wild „herrenlos“ nennen.) Von den Tiergärten verschieden sind Wildgärten und Gatterreservate. Auf diese finden nunmehr erfreulicherweise alle Schonvorschriften, insbesondere auch die Schonzeiten des RZG. gleiche Anwendung, wie auf das Wild in freier Wildbahn (§ 36' der WD.).

Für den Mindestumfang eines jeden Teilbezirktes eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes (§§ 9' des RZG.) erneuert § 9' der WD. die Bestimmung des § 13' des Preuß. Jagdges., daß der Mindestumfang für jeden Teilbezirk 500 ha betragen muß. Da weiter § 9' des RZG. für jeden selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk (ohne Teilung) überhaupt einen Mindestumfang von 150 ha (an Stelle der früheren 75 ha) vorschreibt, ist zum Bedauern vieler Jäger, die sich eine größere Jagd nicht leisten können, die Zahl der kleinen, also billigeren Jagden sehr verringert.

Die Stellung des Jagdvorstehers (Vorschers der Gemeinde und zugleich der Jagdgenossenschaft, § 10 RZG.) ist durch § 10' der WD. festgelegt: Der Jagdvorsteher

ist nicht Jagdbehörde im Sinne des RZG., er untersteht nicht der Dienstaufsicht der Jägermeister. Die Begriffsbestimmung der Jagdgenossenschaft (§ 10' des RZG.) ist von der WD. beibehalten. Der § 10' des RZG.: „Die Jagdberechtigten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden eine rechtsfähige Jagdgenossenschaft des öffentlichen Rechts.“ weicht in seinen Eingangsworten ab von der Begriffsbestimmung des § 13' des Preuß. Jagdges. In letzterem hieß es: „Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden eine Jagdgenossenschaft...“ Die neue Ausdrucksweise des RZG. und der WD. beruht auf dem Grundgedanken des § 3 des RZG. (ähnlich schon § 2 des Preuß. Jagdges.), daß das Jagdrecht dem Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden zusteht und untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden ist. Auch der Eigentümer des kleinsten Grundstücks ist hiernach grundsätzlich für dieses kleine Grundstück jagdberechtigt. Sein Jagdrecht unterliegt aber nach § 1' des RZG. den Beschränkungen dieses Gesetzes, d. h. er darf die Jagd auf seinem Grundstück nur ausüben (§ 5' RZG.), wenn dieses die durch § 8 des RZG. vorgeschriebene Mindestgröße hat. Andernfalls fällt sein Grundstück in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Jagdberechtigter und Jagdausübungsberechtigter sind verschiedene Begriffe.

Wie schon § 16' des RZG., enthält auch § 16' der WD. eine Unklarheit (betr. Zwangsversteigerung einer Eigenjagd, Eintritt des Erstehers in das Jagdpachtverhältnis). Sowohl in § 16' des RZG., wie in § 16' der WD. ist lediglich der § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes aufgeführt, nicht aber dessen § 57 a, 57 b. Der Kommentar von Korintenberg u. Wenig zum Zwangsversteigerungsgesetz II S. 777 (Köln 1935, Verlag Vid) hält die Fortlassung der §§ 57 a, 57 b des ZwVG. für einen offensibaren Irrtum.

Eine klare Rechtslage schafft § 19 für den Fall, daß ein Pächter aus der Deutschen Jägerschaft ausgesprochen, oder daß ihm der Jagdschein nicht erteilt oder entzogen wird (§ 19 des RZG.). Der Pachtvertrag erlischt mit Rechtskraft der Entscheidung, und die Jagd kommt zur Neuverpachtung. Der alte Pächter haftet für die Zeitdauer des alten Vertrages für den Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtzins.

Ein neues Kündigungsrecht gibt § 20 der WD. dem Pächter, der „wegen körperlicher oder geistiger Mängel“ zur Ausübung der Jagd bauern unfähig ist, eine nützliche Neuordnung, deren Mißbrauch um so weniger zu erwarten ist, als der Nachweis der Mängel durch ein amtärztliches Zeugnis erfolgen muß.

Die Vorschrift des § 32 des Preuß. Jagdges., daß die Ausstellung des ersten Jahresjagdscheins von der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung abhängig ist, wird durch § 22' der WD. erneuert. Diese Pflichtprüfung sichert einen Jägerndwuchs, der mit Waffen, Wild und Hund umzugehen weiß.

Erfreulich und dem Geist der deutschen Jägerschaft entsprechend ist die Bestimmung des § 23' der WD., daß gemäß § 23' des RZG. der Jagdschein auch verjagt werden muß, wenn durch Auskunft der zuständigen Behörde die politische Unzuverlässigkeit des Antragstellers nachgewiesen ist.

§ 25' der WD. stellt den Begriff der Gesellschaftsjagden im Sinne des § 25 des RZG. fest: „Als Ge-

sellschaftsjagden sind alle Jagden anzusehen, an denen neben dem Jugendlichen und der Aufsichtsperson mehr als zwei Personen teilnehmen.“ Ob der jugendliche Jäger (14—16, bzw. 18 Jahre) auch an kleineren Treibjagden teilnehmen darf, und was insbesondere im Sinne des NJG. eine Treibjagd ist, wird auch weiterhin wie von alterher zwar nicht streitig sein unter waidgerechten Jägern, aber vom Gericht klugsam zu überlegen sein. Denn der im § 35 des NJG. gegebene Begriff der „Treibjagd beim Mondschein“ dürfte nicht für die Tagestreibjagden gelten.

Die Gebühren für den Jägerschein (Jahresjagdschein (§ 27 der VD.) sind nunmehr für das Reich auf 50 RM. plus 2 RM. für Jagdhafpflichtversicherung festgesetzt, die des Jahresjagdscheins für Jugendliche auf 25 RM. (plus 2 RM.). Schwerverkriegsbeschädigte erhalten die Jagdscheine zu halben Gebühren. Mit Freude und Dankbarkeit sieht der Kriegsteilnehmer überall im neuen Staate die Wiederherstellung seiner Ehrenstellung.

Weitbildend bestimmt § 31 der VD., daß auf dem Gebiet von Befestigungsanlagen und Munitionsanfanke der Wehrmacht die Wildbejagd ausgeschlossen ist.

In Ausführung des § 34 des NJG. ordnet § 34 der VD. an, daß für jeden Jagdbezirk von mindestens 500 ha vom Jagdausübungsberechtigten ein brauchbarer Jagdhund gehalten werden muß. Die Anerkennung der Hunde als Jagdhunde kann durch die Gaujägermeister von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Hoffentlich verschwinden nun auch die vielen schußheinen Hunde, die wir noch in Deutschland haben. Im Kriege sind der Armee viele Hunde als Kriegshunde geliefert worden, die draußen im Felde bei dem

ersten Kampflärm winselnd und heulend sich verkröchen oder flüchteten. Nur die wenigsten Hunde waren schußfest im großen Kampflärm; wir haben einen Hund erschossen, dessen Heulen eine ganze Grabenbesatzung in Wirrnis brachte.

Über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen bringen §§ 49, 50 der VD. eingehende Vorschriften. Der behauptete Schaden muß binnen drei Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll angemeldet werden. Bei verspäteter Anmeldung ist der Anspruch zurückzuweisen. Gegen die Abweisung wegen verspäteter Anmeldung und weiter gegen den auf Grund einer Schätzung erfolgenden „Vorbescheid“ der Ortspolizeibehörde steht den Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Recht der Klage beim Amtsgericht zu (§ 50 III).

Wie durch das Reichsjagdgesetz, so zieht sich auch durch die ganze Verordnung die aufgabenerreichende, verantwortungsvolle Stellung der Jägermeister. Die Gau- und Kreisjägermeister sind nach § 30 der VD. auch zur Ausübung des Jagdschutzes innerhalb ihres Dienstbezirkes berechtigt, dürfen also die Jagden ihres Bezirkes (in Dienstfremdung, § 39) mit Waffe und Hund betreten. Von der Tätigkeit der Jägermeister ist insbesondere auch eine scharfe Bekämpfung des Wilderers unweiss zu erhoffen. Ein Zusammenarbeiten zwischen den Jägermeistern, der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft (durch Berichte der Jäger, Besprechungen, Mitteilung der gerichtlichen Verhandlungstermine) wird für Wild und Jagd nutzbringend sein.

Wie das NJG. selbst, ist die VD. am 1. April 1935 in Kraft getreten (§ 71 der VD.).

## Was ist „grober Unfug“?

Von Amtsgerichtsdirektor Dr. M i e l e l, Gießen

Der Täter beschleicht und belauscht in den städtischen Anlagen in der Dunkelheit Liebespärden. Nur in einem Falle bemerkt und gestellt, erklärt er, offenbar rechtlich bewandert, außer in diesem letzten Falle sei sein Tun niemals bemerkt worden. Er könne daher nicht bestraft werden. — Mit Verleumdung ist hier in den Fällen, in denen der Täter nicht bemerkt wurde und die Betroffenen unbekannt blieben, nichts, in dem einzigen gegenteiligen Falle kaum etwas zu machen. — Oder: Der Täter schraubt nächtlicherweise von einem auf der Straße stehenden Kraftwagen den Verkschluß des Kühlers ab und wirft ihn in den dunklen Wagen, wo ihn der Eigentümer später nur durch Zufall wiederfindet. Nach dem bekannten Streit der Rechtsprechung kann hier der Täter weder wegen Diebstahls noch wegen Sachbeschädigung belangt werden. — Oder: Mehrere junge Burischen werfen in der Nacht die Stühle einer Gastwirtschaft in den Nachgarten. Sachschaden entsteht nicht. — Oder: Heimkehrende Zeher hängen nächtlicherweise einen Fensterladen aus und stellen ihn erst nach einiger Zeit wieder ab. Außer einem Schugmann, der den Laden alsbald wieder einhängt, nimmt niemand den Vorfall wahr. — Oder: Ein Metzger fährt mit seinem Lieferkraftwagen, auf dem ein offener Korb mit Sägemehl steht, durch die Stadt. Das Sägemehl zerfällt und beschmutzt die Straße und die Vorübergehenden.

In allen diesen aus der täglichen Praxis genommenen und beliebig vermehrbaren Fällen wurde gegen die

ermittelten Täter seitens der Polizeidirektion Strafanzeige wegen groben Unfugs erstattet. In keinem dieser Fälle wird aber nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung eine Bestrafung, insbesondere wegen groben Unfugs (§ 380 Ziff. 11 StGB.) erfolgen können. Denn in allen diesen Fällen wurden unmittelsbar nur einzelne Personen belästigt. Es fehlte also jeweils die von der Rechtsprechung geforderte unmittelbare Belästigung oder Gefährdung des Publikums als solchen, mag auch dem Täter in der Mehrzahl dieser Fälle die Person des im einzelnen Betroffenen, den er sich aus dem Publikum beliebig herausgriff, völlig gleichgültig gewesen sein. In allen diesen Fällen fehlt auch eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung. In einem Teil dieser Fälle (Lauscher) wurde die Tat überhaupt von niemandem wahrgenommen. In keinem Falle waren weitere unbeteiligte Personen in der Nähe.

Daß ein solches Ergebnis nicht nur für den Laien, sondern auch für den nicht in Doktrinen erfarrten Rechtskundigen unbefriedigend ist, bedarf keiner Betonung. Daran ändert die Tatsache nichts, daß, wie dies auf dem Gebiete des Strafrechts nicht anders sein kann, alle diese an sich grundsätzlich unbefristeten Anforderungen der Rechtsprechung nur in der Art ihrer Anwendung auf den Einzelfall nach den verschiedensten Richtungen befristet sind. So streitet man, ob grober Unfug auch an einem nicht öffentlichen Ort begangen

werden kann. Man streitet über die Zahl der Personen, die den Vorgang, insbesondere unmittelbar, wahrnehmen und sich belästigt fühlen müssen. Siehe hier zuletzt DRZ. Nr. 1935 Nr. 237. Selbst die hier sehr weit entgegenkommende Entscheidung in RGSt. 34, 364, auch 53, 119, stellt noch Anforderungen, die die obenangeführten Beispiele immer noch straflos ausgehen lassen. Sie läßt bei derartigen Angriffen auf Einzelpersonen die bloß abstrakte Wahrnehmbarkeit durch dritte Personen nicht genügen, sondern verlangt, daß diese Personen tatsächlich sich in solcher Nähe des Vorgangs befanden, daß sie den Vorgang auch selbst wahrnehmen konnten, mag, gleichfalls nach der Rechtsprechung, die Tat an sich auch noch so geeignet gewesen sein, die „öffentliche Ordnung“ zu stören. Man streitet auch darüber, ob hier Fahrlässigkeit genüge und jedenfalls darüber, ob sich der Vorfall auch auf den Erfolg beziehen müsse. Man verneint beides überwiegend. Damit bleibt allein für den obigen Sägemehlsfall die zudem noch beschränkte Möglichkeit der Verstrafung, das Vorliegen bedingten Vorjages und einschlägiger Polizeiverordnungen hier vorbehalten. Man betont schließlich weiter mit Peinlichkeit, daß der § 360 Ziff. 11 beileibe keine Hilfsstrafbestimmung sei, durch die man nun jeden auf andere Weise nicht faßbaren Täter zur Verstrafung bringen könne. Man lese das hier einschlägige Schrifttum und man wird staunen, in wie ängstlicher Sorge hier um das Wohl des Täters unter fast völliger Außersichtlassung des Wohles der Gemeinschaft mit Bedenken hin und Bedenken her nur mit dem Bestreben gestritten wird, daß dem Frevler ja keine Unbill widerfahre.

Dies die Rechtsprechung. Was sagt nun das Gesetz selbst? Es sagt mit klaren und knappen Worten nur dieses: „Verstrast wird, wer groben Unfug verübt“. Über diese knappen Worte hinaus ist alles andere nur durch Rechtsprechung und Schrifttum in diese klare Bestimmung hineingetragen und aus ihr herausgebeutet worden, zum Heile des Täters, zum Schaden der Volksgemeinschaft, die solches weder früher verstanden hat noch viel weniger heute versteht. Man frage jeden unverbildeten Volksgenossen um seine Meinung über die obigen Fälle. Er wird antworten: „Das ist Unfug, und zwar grober Unfug“, d. h. Unfug in erheblichem Maße. Dieses Empfinden wird auch jeder unverbildete Richter haben. Eine Rechtsprechung, die in dieser Weise geradezu verhindert, daß derartige Verächter des Gemeinschaftsfinnes nicht nur nicht bestraft werden, sondern auch ihr Handwerk ruhig weitertreiben können, konnte nur entstehen aus dem heute doch angeblich überwindenen Geiste einer Zeit, in der die Heiligkeit der Person des Täters das erste, die Wahrung des Wohles der Volksgemeinschaft aber erst das zweite Gebot war. Daß man aber schon früher diese Rechtsprechung nicht für unabänderlich hielt, läßt die Entscheidung in RGSt. 53, 119 (letzter Satz des ersten Absatzes) erkennen. Diese Rechtsprechung mußte in dem Augenblick fallen, in dem sich nach der Machtübernahme diese Grundsätze in ihr Gegenteil verkehrten. Wurde auch bisher schon auf dem Gebiete des § 360 Ziffer 11 StGB. mit der Verletzung der „Gesellschaftsordnung“ gearbeitet, so darf die Strafbarkeit gemeinschaftswidrigen Verhaltens der oben geschilderten Art — eben auf Grund des

§ 360 Ziffer 11 — heute erst recht nicht mehr zweifelhaft sein. Hierfür ist keineswegs erforderlich, daß man aus dem § 360 Ziffer 11 einen Lügenbäuer und Gummiparagrafen macht oder ihm sonst irgendeine Gewalt antut. Es genügt einzig und allein die Anwendung dieser Bestimmung in ihrem klaren und eindeutigen Wortlaut, so, wie ihn jeder gesunde Volksgenosse versteht. Wenn man bei der heute üblichen einengenden Auslegung des § 360 Ziffer 11 StGB. in erster Linie auf seine Entstehungsgeschichte zurückgreift, so ist dem entgegenzuhalten, daß diese Entstehungsgeschichte doch immerhin in einer Zeit und in Anschauungen begründet ist, die heute wahrhaftig nicht mehr richtunggebend sein können.

Das kommende Strafrecht wird in erster Linie auf den verbrecherischen Willen des Täters abstellen. Es wird hierbei so weit gehen, daß es grundsätzlich auch den Veruch gleichsetzen wird der vollendeten Tat. Reichsminister Dr. Frank hat erst kürzlich („Völkischer Beobachter“ vom 4. 5. 1935) erklärt:

„Am nationalsozialistischen Strafrecht ist die Frage der materiellen Gerechtigkeit entscheidend, und damit entfällt die im liberalistischen Staat hervorgetretene Tendenz, das Strafrecht so aufzubauen, daß jeder Verbrecher weiß, wie er durch die Läden des Strafrechts schlüpfen kann. Nach diesem einen Grundzug der materiellen Gerechtigkeit werden neue, klare und vollständige Bestimmungen einschärfer Art für die früher so sehr unstrittenen Begriffe der Schuld, des Vorjages, der Fahrlässigkeit usw. treten, da alles nur darauf ankommen kann, ob der Täter die sittliche Verwerflichkeit seines Verstoßes gegen die völlige Treuepflicht kennt. Entwidelt der Täter trotz dieser Kenntnis einen verbrecherischen Willen, so muß er bestraft werden, wenn dieser verbrecherische Wille sichtbar in Erscheinung tritt.“

Und Reichsjustizminister Dr. G ü r t n e r hat ebendort am 8. 5. 1935 geschrieben:

„Das neue Strafrecht will das strafwürdige Unrecht mit Strafe bekämpfen, wo es sich findet, ganz gleich, ob das Gesetz das strafwürdige Verhalten vorausgesehen und daher mit Strafe bedroht hat, oder ob es, weil kein Gesetz im voraus alles strafwürdige Tun übersehen kann, seine spezielle Strafvorschrift dafür enthält. Ein Schlüpfen durch die Maschen des Gesetzes darf es künftig nicht mehr geben. Der Entwurf weiß den Richter daher an, wenn er bei der rechtlichen Würdigung der Tat des Angeklagten keine passende Strafvorschrift findet, zu prüfen, ob die Tat, wenn auch nicht nach dem Wortlaut des Gesetzes, so doch nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach geundeter Volksgemeinschaft, Verstrafung verdient; bejaht der Richter dies, so hat er das Strafgesetz, dessen Grundgedanke in dem Fall zutrifft, anzuwenden.“

Aus diesem Geiste sind auch die jetzt veröffentlichten „Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht“ und auch die neuen „Richtlinien für das Strafverfahren“ erwachsen. Noch viel mehr muß in einem Falle wie hier die klare Anwendung eines klaren Gesetzeswortes unbedingtes Gebot sein. Auch darum rechtfertigt sich schon heute ein Abgehen von der derzeitigen den § 360 Ziffer 11 in seiner Wirksamkeit erheblich einschränkenden und seinem klaren Wortlaut widersprechenden Rechtsprechung. Es muß schon heute undenkbar sein, daß Täter der obigen Art ihren verbrecherischen Willen ungehemmt durchführen, daß sie dem gefunden Empfinden jedes Volks-

genossen zuwider groben Unfug treiben und daß dieses Unrecht dennoch ungeführt bleiben muß. Unrecht ist, was die Volksgemeinschaft als Unrecht empfindet. Dies muß für jede Art des Unrechtes und damit auch

für die Anwendung des § 360 Ziffer 11 StGB gelten. Was grober Unfug und damit Unrecht ist, muß auch heute schon als grober Unfug bestraft werden können.

## Sprache

Die ebenso humorvollen wie treffenden Bemerkungen von RGR Dr. Zeiler in Heft 5 der DRK, 1935, S. 152, spornen mich an, drei anderen Sprachsünden entgegenzutreten, von denen die erste sich nur in Urteilen, Schriftsätzen usw. norddeutscher (genauer niederdeutscher) Verfasser, die anderen überall finden. Die erste ist das Weglassen des Hilfszeitworts „worden“, wenn das Perfekt des Passivs nur eine Begebenheit, nicht einen Zustand ausdrückt. Während die bekanntlich nicht zuletzt durch Luthers Bibel zur deutschen „Schriftsprache“ und damit zum „Hochdeutsch“ gewordene oberdeutsche Sprache von jeher diese Untercheidung kannte, war sie dem niederdeutschen Platt von jeher fremd. Auf dem Umwege über die niederdeutschen Großstädte Hamburg, Hannover usw., aber auch Berlin, dringt behauenerweise diese Verarmung des Gefühls für sprachliche Ausdrucksunterschiede in die hochdeutsche Sprache ein. Denn das Perfekt des Passivs drückt etwas ganz Verschiedenes aus, je nachdem das „worden“ beigefügt wird oder nicht. Ich verweise auf Büchmann, Sprachmündheiten, 10. erneuerte Auflage, Berlin und Leipzig 1935, Seite 84 ff. „Der Kampf um das Worden“: Für nicht niederdeutsche Ohren ist es qualvoll, zu hören: „Das Verbot der... Zeitung ist heute wieder aufgehoben“ (worden!), „am Tage darauf sind noch drei Statuen ausgegraben“ (worden!), „Hierauf sind die Zeugen gehört, die Urkunden verlesen“ (worden!), „dann ist ja in der Berufungsinstanz dagegen Sturm gelaufen“ (worden!). Ja, in einem Urteil aus Hamburg (über einen Unfall auf einem Eisenbahnübergang) las ich: „die Zeugen haben bekundet, daß gefiffen und die Schranke geschlossen ist!“ Ob ein Raum mit Gemälden oder Fahnen geschmückt worden ist oder ob er damit geschmückt ist, ob eine Ausstellung (am...ten) eröffnet worden ist, oder ob sie (nuncmehr) eröffnet ist, das sind sprachinhaltlich zwei ganz verschiedene Auslagen: im ersteren Falle wird ein Geschehen erzählt, im letzteren ein Zustand geschildert oder doch über einen solchen berichtet, der das Ergebnis jenes Geschehens ist (perfectum praesens). Es wäre an der Zeit, daß auch auf diesem Gebiete Provinzialismen verschwinden, wenn sie keine Verächtlichmachung, sondern eine Verarmung der deutschen Sprache bedeuten.

Bei Abfassung von Urteilen läßt sich leider weitgehend der Gebrauch der sog. indirekten Rede nicht umgehen, wenn die Ausführungen von Parteien, Vorinstanzen usw. nur dem Sinne nach wiedergegeben werden sollen. Diesfach wird dabei die Zeitform verwechselt: der Konjunktiv des Imperfects wird gebraucht, während nur der des Präsens richtig ist. „Der Kläger behauptet, er wäre an diesem Tage gar nicht in R. gewesen und hätte sich nie mit dem Zeugen... unterhalten.“ (Gesundes Sprachgefühl fragt hierzu: „Wenn was nicht gewesen wäre?“ Es muß natürlich heißen: „Der Kläger behauptet, er sei... nicht gewesen und habe sich nicht unterhalten.“

Schließlich möchte ich noch gerne einem nach Altendeutsch buntenden Worte den Gnadenloß verzeihen (wenn so etwas möglich wäre, aber die Hilfsvöller des Viretratus sind läbel). Es ist das Wörtlein „fehlsam“. Viele Juristenherzen hängen an diesem kleinen Scherz, auch das Reichsgericht prunkt nicht selten mit den „fehlsamen Erwägungen des Vorerichters“. Aber sind die Erwägungen des Hinterichters dann nicht selbst „fehlsam“? Ist es unzeitgemäß, hier ein paar Sätze aus K l o p s t o c k s „Grammatischen Gesprächen“ wiederzugeben? „Lich“ und „Sam“ haben vor der Schiedsrichterin „Wortbildung“ einen Wettstreit, welche von ihnen die „unschicklichsten Vereinigungen“ machen könne: „Sam“: Polyphem klagte der Nymphen Salatae die Leiden seiner Liebe. „Du bist“, rief er, „blumenhafter als die Wiese, anmutiger als die Winterjonne, schmerziger wie das junge Böckchen und, wird dein Herz endlich fühlbar, schmaderner als die reife Traube.“

„Lich“: „Aber du bist auch wüßlicher als der wilde Stier, betrüglicher wie Wasser, unbeneidiger denn dieser Fels und grimmiger wie die trübselige Bärin.“

„Sam“: „Der Berg Amolus hatte einen Gott. Der riesigte Gott besieg den abhängsamen Berg. Nun sitzt der vieljährige Richter auf dem Gipfel und befrängt sein blauhafes Haar mit der mooslichen Eide.“...

Schade, daß Lich und Sam, die doch den vieljährigen Richter kannten, die fehlsamen Erwägungen des Vorderichters nicht gefannt haben! Sie hätten sich dann aus Angst vor dem Hinterichter vor solchen Entgleisungen gehütet.

Reichsgerichtsrat E i l l e r.

## Mitteilungen

der Reichsfachgruppe Richter und Staatsanwälte

### Die gemeinschaftliche Tagung des Reichsfachgruppenrates und der Gau-fachberater der Reichsfachgruppe „Richter und Staatsanwälte“ in Bad Brückenau

Der Reichsfachgruppenleiter „Richter und Staatsanwälte“, Amtsgerichtsdirektor Dr. G e f f r o y, hatte die Mitglieder des Reichsfachgruppenrates und die Gau-fachberater zu einer Arbeitstagung am 15. und 16. Juni in das Richterheim in Bad Brückenau zusammengerufen. Die Tagung gewann ihre besondere Bedeutung durch die Anwesenheit des Reichsjuristenführers Reichsminister Dr. F r a n k, des Reichsgerichtspräsidenten des VRSB, Dr. H e u b e r, des Reichsamtsleiters Dr. R a e t e und des Vizepräsidenten der Deutschen Rechtsfront Dr. R e i c h e r d u d P r e l. Mit einer Reihe weiterer Gäste begrüßte der Reichsfachgruppenleiter auch den letzten

Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, Senatpräsidenten L i n z, dem er ehrende Worte für seine wertvolle Tätigkeit in der früheren Organisation der deutschen Richter widmete.

Nachdem der Tosen und Hinterliebenden des Unglücks in Reinsdorf gedacht worden war, wies in einer kurzen Begrüßungsansprache der Reichsfachgruppenleiter auf die Fülle und die Größe der den deutschen Richtern und Staatsanwälten gestellten Aufgaben hin. Er versprach, selbst mit aller Kraft an der Lösung dieser Aufgaben tätig zu sein und rief die Erschienenen zu eifriger Mitarbeit auf. Insbesondere gelte es, das Programm der Partei auf dem Gebiete des Rechtes durchzuführen.

In seinem Bericht über die Tätigkeit des Reichsfachgruppenleiters gedachte er der Arbeit der von der Reichsfachgruppe gebildeten Ausschüsse, von denen er besonders diejenigen für



die große Justizreform, die kleine Justizreform, die Strafrechtsreform und für Nachwuchsfragen erwählte.

Im Anschluß an die Bekanntgabe der endgültigen Liquidation des Deutschen Richterbundes teilte er weiter mit, daß die restlichen Vermögenswerte des Deutschen Richterbundes zur Förderung der Aufgaben der Reichsfachgruppe in seine Hände übergeführt worden seien. Zur Verwaltung dieser Vermögenswerte werde eine Stiftung errichtet werden unter der Schirmherrschaft des Reichsjuristenführers, der in hochherziger Weise angeordnet habe, das Vermögen des Deutschen Richterbundes l. v. entsprechend den ursprünglichen Zwecken zu verwenden.

Nach den Eingangsworten des Reichsfachgruppenleiters ergriff der Reichsjuristenführer Dr. Frank das Wort zu längeren Ausführungen über die Problematik, mit der sich die deutschen Richter und Staatsanwälte theoretisch und praktisch auseinandersetzen haben. Er überbrachte zunächst im Namen der Reichsfachgruppe des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen sowie auch der Reichsleitung der NSDAP. den Dank der Gesamtbewegung dafür, daß die deutschen Richter und Staatsanwälte auf einem so unendlich schwierigen Gebiet wie dem Neugestaltung der deutschen Rechtslage eine so starke und selbstlose Treue und Opferbereitschaft im Dienste der Idee gezeigt hätten. Deshalb nehme er das Treuebekenntnis des Reichsfachgruppenleiters Geffroy feierlich zur Kenntnis, denn „die Situation unseres Bundes ist klar und unverändert vom ersten Tage an, da er im Jahre 1928 vom Führer selbst gegründet wurde“. Der Führer habe den Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen auf seinen Antrag damals ins Leben gerufen, um funktionsfähig, daß ihm an der Gestaltung des deutschen Rechtslebens im nationalsozialistischen Sinne die ganz besondere Mission der Angehörigen des deutschen Rechtsstandes besonders wertvoll erscheine.

Den deutschen Richtern und Staatsanwälten wolle er ganz kurz aus der Gesamtentwicklung des Bundes seit jenem Zeitpunkt und angesichts der Gesamtlage der Bewegung, wie sie sich in den verschiedenen Entwicklungsstadien seither gezeigt hat, ihre Aufgabe formulieren.

Das Gesicht des Nationalsozialismus sei in seiner zeitlichen Entwicklung ein dreifaches. Gerade die deutschen Rechtswohler als die Träger der rechtlichen Verantwortung für die Gestaltung der deutschen Dinge würden sich ganz präzise einer historischen Methode der Erkenntnis bedienen, die Konsequenzen gedanklicher und logischer Art selbst dann ziehe, wenn sie dem einen oder anderen auch unangenehm sein mögen.

Das erste Gesicht des Nationalsozialismus sei das Gesicht der Oppositionsbewegung, das zweite das Gesicht einer ganz besonderen politischen Machtbewegung, und das dritte sei das Gesicht einer Organisation auf weltanschaulichem Gebiet. Eine Vermengung dieser drei, nach ihren Voraussetzungen, Inhalten und Zielrichtungen völlig verschiedenen Aufgabengebiete des Nationalsozialismus sei von Nachteil für jede dieser drei Gruppen gewesen und würde das auch in Zukunft sein.

Der Nationalsozialismus als Ausdruck der Oppositionszeit gehöre bereits der Geschichte an. „Wir wollen uns durchaus eingestehen“, so führte der Reichsjuristenführer aus, „daß wir alte Kämpfer an diese erste Epoche des Nationalsozialismus mit Freuden, oft sogar mit Wehmut zurückdenken. Es war damals die Linie unserer Front ebenso deutlich sichtbar wie die Front unserer Gegner. Dieser Kampf ist Ihnen ja allen bekannt. Sie waren vielleicht selbst in ihn verwickelt, haben in Wehmut, doch in treuer Erfüllung Ihrer Pflicht vielleicht gegen manchen nationalsozialistischen Kämpfer stehen müssen. Aber eines möchte ich Ihnen hier sagen: In dieser ersten Epoche des nationalsozialistischen Ringens habe ich persönlich und mit mir der Führer und die maßgeblichen Kämpfer der Bewegung den Eindruck gewonnen, daß der deutsche Richter ein Mann von Charakter, von unerschütterlicher Treue zur Sache und zu seinem Volk und ein Garant der Rechtssicherheit war. Ich habe in den zweitausend Verfahren, die

unter meiner Kontrolle oder meiner persönlichen Anwesenheit in den Jahren von 1927 bis 1933 in allen deutschen Oberlandesgerichtsbezirken stattgefunden haben, die Feststellung machen können, daß der deutsche Richter eine Persönlichkeit darstellt, auf die das gesamte deutsche Volk stolz sein kann. Ich habe niemals einen Fall erlebt, daß ein Richter über seiner hohen Mission hätte vergessen können, daß er dem Deutschen Volk zugehört. Daß der Kampf hart war, daß wir Opfer bringen mußten, und daß die Urteile so ausfielen, war nicht ein Verstoß des Richters, sondern ein Verstoß der miserablen Gesetzgebung dieser Zeit, die ostentativ auf die Unterdrückung aller nationalen Erneuerungsbestrebungen ausging.

Die Methoden des oppositionellen Kampfes um die innerpolitische Macht können infolgedessen von dem Augenblick nicht mehr angewandt werden, von dem an die politische Bewegung die Macht im Staate erlangt hat. Hierin liegt das zweite Gesicht des Nationalsozialismus. Dieses zweite Gesicht ist das nüchterne Gesicht der Erfüllung einer Staatsbeamtenenschaft mit dem neuen Willen. Dieser zweite Entwicklungspunkt des Nationalsozialismus steht voll und ganz unter dem Gesichtspunkt, daß der Staat Mittel und Zweck zur Verwirklichung des Nationalsozialismus zu sein hat. In diesem zweiten Stadium liegt eine ganz ungeheure Schwierigkeit; denn nunmehr soll der nationalsozialistische Oppositionskämpfer vor allem zeigen, daß er auch als Sachmann auf ganz bestimmten, mit ganz klaren Voraussetzungen umgeben und umgestalteten Lebensbereichen der Führer ist. Hier liegt das Problem, von dem wir heute immer und immer wieder hören: Verhältnis zwischen Bürokratie und Bewegung. Unter Bürokratie im allgemeinen wird die Gesamtheit der Einrichtungen eines Staates zur Sicherung einer stabilen Verwirklichung des Staatswillens verstanden. Hierzu gehören Einrichtungen wie Beamte und überhaupt alles, was schon seit Jahrzehnten jede politische Wächteränderung überdauert und was eigentlich den stabilsten Faktor im öffentlichen Leben eines Volkes darstellt. Die Revolution von 1918 j. v. wurde überdauert von dem in sich treu zusammenhaltenden Beamtentum. Sie brauchen nur nachzulesen, wozu hohe, anerkennende Worte der Führer für das Verhalten der Beamtenchaft sinnt; denn sie war damals die Heterin des deutschen Volkes. So wurden auch bei der nationalsozialistischen Revolution zunächst einmal die alten Beamten und die ganze Apparatur übernommen; es war nur eben zunächst eine politische Verchiebung der Machtüber eingetreten. Es war aber nun die große Aufgabe — und das ist das Problem dieser zweiten Epoche, das aus der dritten schon herüberstrahlt —, diesen Apparat allmählich mit dem nationalsozialistischen Kampferstum zu ergänzen und mit nationalsozialistischen Ideen zu erfüllen. Ich möchte dazu folgendes sagen: Aus dem Gesamtzusammenhang all dessen, daß der deutsche Bürger im allgemeinen sein Vertrauen zu den Beamten hatte und haben darf, daß ferner von den innerorganisatorischen Schwierigkeiten des Staatsaufbaus zunächst das Augenmerk auf die Außenpolitik gerichtet wurde, daß es zum dritten unmöglich war, an Stelle der sachlich-fachlichen Beamtenchaft die reinen Parteifunktionäre zu setzen, sollte die ganze Staatsapparatur nicht darunter zusammenbrechen, hat der Führer das große Wort von der Umbildung der Revolution in die Evolution gesprochen. Und für diese zweite Epoche gilt daher das große Wort des Führers, das besagt: Der Nationalsozialismus wird in seinem irdischen Aufgabenteil vielleicht der gegenwärtigen Generation gerade noch die ersten Anfänge der Umgestaltung des deutschen Lebens zeigen, und wir vertrauen auf das deutsche Volk, daß diese mächtige stabile Entwicklung fortgesetzt wird.

Ich würde dann, meine Herren, zu dem dritten großen Aufgabengebiete auf dem uns gestellten Verdicke kommen, und das ist sozusagen das dritte Gesicht des Nationalsozialismus, das geistesgeschichtliche. Hier liegt eigentlich unsere Aufgabe. Das geistesgeschichtliche Bild des Nationalsozialismus wächst heraus aus dem

schöpferischen Urgrund der Geistigkeit unseres Volkes. Diesen Urgrund hat uns die Idee der Zurückführung des deutschen Rechtslebens auf die unerschöpfbaren Grundlagen unseres völkischen Daseins eingegeben. Diese Idee ist so unendlich groß und bedeutsam, daß vielleicht keiner hier in diesem Saale mit volstem Bewußtsein wirklich die gigantische Fülle dieser Problematik erfassen könnte. Es ist etwas ganz ungeheuer großes, daß wir fast nach einem halben Jahrtausend einer systematischen Entfremdung zwischen Volk und Recht nunmehr uns zu dieser Einheit zusammenfinden wollen. Sie, meine Herren, wollen daher auch bei ihrer Aufgabe gerade hier im Juristenbund immer betonen, daß wir die Soldaten eines Kommenden sind, daß wir die Propheten und Kinder dieses werdenden Neuen sind und daß uns nicht nur etwa eine Ständeaufgabe oder nur etwa eine Berufsaufgabe gestellt ist, sondern daß wir geschichtsgemäßlich in der Entwicklung des deutschen Geisteslebens auf dem Gebiete des Rechts die Kinder dieses neuen Rechtsbewußtseins sein müssen.

In zwei Jahren gefaßt man nicht eine Aufgabe, für die vielleicht ein Jahrhundert anzusehen ist! Diese Generation erlebt wirklich nur den Anfang der nationalsozialistischen Welt. Dieser Anfang liegt doch in der Zurückführung unseres Rechtsdenkens auf den Gesichtspunkt der Rasse und den Gesichtspunkt der Volksgemeinschaft. Das ist die große Mission in dieser herrlichen dritten Erscheinungsform des Nationalsozialismus, daß er unabhängig von gegenwärtigen Zusammenhängen der Apparaturen des Staates in dieses neue Land der deutschen Geistigkeit zieht und marschiert. So wie alles Große nur aus einer Idee wird, kann auch dies nicht aus Übersetzungen der Zweckmäßigkeit werden. Solange wir angesichts der außen- und wirtschaftspolitischen Lage an diese Zweckmäßigkeit gebunden sind, läßt sich überhaupt das Ideal nicht reflexlos so verwirklichen, wie es uns vorwebt. Rings in der Welt ist Ziellosigkeit, Zwecklosigkeit, auch Ideallosigkeit; nur hier im Herzen der Welt, in Deutschland, lebt wieder etwas Neues, ist wirklich ein Frühling angebrochen. Und so müssen wir auch Rechtspolitik treiben, indem wir das Ideal voranstellen. Auf jedem Plato folgt ein Aristoteles, auf jeden Idealisten möchte der Geheimrat, auf jeden Revolutionär die Bürokratie folgen. Wir müssen uns dabei vor einem hüten. Hüten wir uns davor, daß man das Kämpferkorps des Nationalsozialismus zu typisieren beginnt, hüten wir uns davor, daß Sie sich als Repräsentanten dieser neuen Geistesbewegung auf dem Gebiete des Rechts in Abhängigkeit von zeitlich oder persönlich bedingten Machtfragen begeben. Diese Aufgaben sind wirklich unabhängig davon, wie sich die Gegenwartslage entwickelt. Denn wir wachsen geistig, wir sind die Repräsentanten der Zukunft und was sich uns entgegenstellt, ist Repräsentanz des Sterbenden, des Abflingenden. Wir sind dankbar für diesen Kampf und wir wollen ihn aus der vornehmen Grundhaltung derer, die überzeugt sind von ihrer Sache und bereit sind, für sie alles einzusetzen, weiterführen. Dieser Kampf liegt nun auf verschiedenen Gebieten. Sie als die Vertreter der deutschen Richter und Staatsanwälte haben eine ungeheuer große Mission. Ich brauche Sie nicht an die geschichtliche Entwicklung des deutschen Richterstandes seit etwa zwei Jahrhunderten erinnern. Sie werden aus der Geschichte des deutschen Rechts wissen, daß der deutsche Richter noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein von hohem Ansehen und von außerordentlich hoher Bedeutung umgebener Mann war, daß in seiner Bedeutung aber infolge der unglücklichen Entwicklung des Verwaltungsmechanismus durch die Überwucherung des Justizmäßigen durch das rein Verwaltungsmäßige gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine fortwährende Entwertung des Ansehens des deutschen Richterstandes eingetreten war. Ein Jude in Altpreußen konnte nicht Offizier werden, er konnte aber ohne weiteres Richter werden; ein Jude war ausgeschlossen von dem vornehmen Kreis der Verwaltung, konnte aber in der Justiz aufsteigen. Es liegt an

Ihnen, dafür zu sorgen, daß das Ansehen des deutschen Richters erst an des nicht etwa nur gehalten, sondern gesteigert wird. Wir sind nicht damit zufrieden, daß der deutsche Richter in dieser Verwaltungsfarriere des Beamten immer mehr verschwindet und immer nur herabgewürdigt wird durch die Vereitelung all der Voraussetzungen seiner Unabhängigkeit. Wir denken gar nicht daran, diesen Kampf um den Richter etwa in dem Sinne zu führen, daß wir seine Unabhängigkeit erhalten wollen. Nein, wir wollen sie erst schaffen; sie ist noch gar nicht vorhanden. Es gibt bekanntlich drei Systeme auf diesem Gebiet. Das eine System ist das der völligen Verbeamtung des Richtersstandes. Es ist das unglücklichste System, das den Richter zum Verwaltungsbeamten macht. Ich meine, daß in Sowjetrußland von einer unabhängigen Rechtspflege durch unabhängige Richter nicht mehr gesprochen werden kann. Das entgegengesetzte System ist etwa das englische, wo man den Richter wirklich als Richterkönig aufstellt, das sogar so weit geht, daß man ein eigenes Justizministerium, dem die gesamte Personalpolitik unterstellt ist, nicht einrichtete aus Sorge, die Unabhängigkeit zu stören. Wir in Deutschland haben wie so oft auch auf diesem Gebiet ein Kompromißsystem. Wir haben ein Justizministerium, dem die ganze Personalpolitik unterstellt ist, haben daneben aber auch den unabhängigen Richter. Ich will nicht dafür plädieren, daß etwa das Justizministerium irgendwann einmal beibehalten werden soll als Institut der Überwachung des Dienstbetriebes. Aber aus dem germanischen und deutschen Rechtsbewußtsein heraus müssen wir uns unbedingt um die Frage kümmern, daß nicht unter den Gesichtspunkt des autoritären Staates die Unabhängigkeit des Richters immer weiter zurückgegraben wird. Wir haben einen ganz großen Gedanken dabei und ich appelliere an Sie nicht etwa als Repräsentanten einer Berufsgruppe, sondern als die Repräsentanten und wissenden Verantwortungsträger auf einem ganz bestimmten Gebiet, dieser Entwicklung Einhalt zu tun und mir zu helfen, die Unabhängigkeit des Richters überhaupt erst herzustellen. Wir müssen uns dabei darüber klar sein, daß dieses deutsche Wertsystem eigentlich das schlechteste ist. Wenn man auf der einen Seite schon den unabhängigen Richter hat, ihn aber andererseits abhängig macht von einem ihm weitensfremden Verwaltungsmechanismus, so ist das an sich ein innerer Widerspruch. Aber man kann trotzdem die Unabhängigkeit der Richter garantieren und hat diesen Ausweg mit der Unverletzbarkeit, Unabsetzbarkeit usw. auch gewählt. Aber auch hier sehen Sie, daß leider Gottes das Dritte nicht die volle Unabhängigkeit des deutschen Richters wiederhergestellt hat. Es ist eine ernste innerpolitische Aufgabe unseres Staatsaufbaues, dafür zu sorgen, daß im Interesse des nationalsozialistischen Staatsaufbaues diese Unabhängigkeit, die der Führer selbst fortwährend als ein wesentliches Fundament des deutschen Rechtslebens anerkannt hat und für die ich schon in der Kampfszeit fortwährend eingetreten bin, in diesem rechtsrechtlichen Sinne wiederhergestellt wird. Das ist eine große Mission, die Sie befragen! Jeder Staatsanwalt und Rechtsanwalt hat ein grundsätzliches, lebenswichtiges Interesse daran, daß diesem Abbau der Unabhängigkeit des Richterturns Einhalt geboten wird. Ich glaube, wenn Sie diese Ihre Tagung unter diese großen leitenden Gesichtspunkte stellen, Sie sich schon damit ein geschichtliches Verdienst erwerben. Dabei soll die Kritik durchaus sachlich sein und durchaus in Anerkennung der Notwendigkeiten einer revolutionären Machtlage. Aber wir wollen doch darauf hinweisen, daß wir nicht in den Tag arbeiten. Was wir hier machen, dient ausschließlich einer überpersönlichen Tradition des deutschen Volkes und Staates. Wir wollen nichts für uns, aber alles für die Aufrechterhaltung der deutschen Sitten- und Rechtsordnung. Der unabhängige Richter ist der schwerste Richterposten, denn ich glaube, unter dem Gesichtswinkel der Verantwortungsfreiung könnten wir nur den Wunsch äußern, diesen Richter so rasch wie möglich zu einem abhängigen Verwaltungsbeamten zu

machen. Daß wir den unabhängigen Richter erstreben und unter allen Umständen aufrechterhalten werden, bedeutet einen Ausdruck der Verantwortungsfähigkeit des deutschen Rechtsstandes und bedeutet weiter die Erkenntnis, daß auf die Dauer kein Staat existieren kann, der nicht diese Art Selbstsicherung oder Rückendeckung besitzt, daß es jedem Staatsbürger unbenommen bleibt, in jedem Falle an den Richter zu glauben. Das berühmte Wort: „Es gibt noch Richter in Berlin“ soll auch heute heißen: „Es gibt hier Richter im Dritten Reich.“ Das sollen Sie bei all Ihrer Arbeit und bei allem, was Sie tun, immer wieder in den Vordergrund stellen. Glauben Sie mir: der autoritäre Staat ist um so autoritärer, je stärker und unabhängiger er seine eigene Justiz ausgebaut hat, und er wird desto ohnmächtiger sein, wenn er den unabhängigen Richter zu scheuen hat, denn ein solcher Staat hat Angst vor seinen Richtern. Der nationalsozialistische Staat hat keine Angst vor den Richtern. Wir und die Bewegung haben das Interesse, daß diese Richterunabhängigkeit wirklich wieder voll und ganz hergestellt wird. Wir haben darüber hinaus die Feststellung zu machen, daß mit dem Absinken der richterlichen Unabhängigkeit ein Aufstieg der staatsanwaltlichen Zuständigkeit verbunden werden soll. Der autoritäre Staat bedarf an sich eines autoritären, selbstsicheren und klug geleiteten staatsanwaltlichen Apparates. Aber ich bin der Meinung, daß hier die Grenze vielleicht schon erreicht ist. Ich glaube daher, daß wir alles Interesse daran haben, kundzutun, daß in Treue zu der Verantwortung vor dem Volke dieser Einsichtsgedanke des Rechts nichts formelles bedeutet, sondern daß, wenn wir schon von Vereinhaltung der deutschen Rechtsseele mit der deutschen Volksseele sprechen, die Ausstrahlungen der rechtlichen Notwendigkeiten des deutschen Volkslebens von einer Zentrale, die über allem steht, gemeinschaftlich auszugehen hat, daß wir also keine Sonderrechte von Ständen oder Wirtschaftskammern anerkennen können, die zum Schluß nicht nur mehr vorbeugend werden durch Aufstellung von Statuten, sondern die letzten Endes dann progressiv wirken durch Ausschaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Wir haben auch hier kein Ständesinteresse, sondern ein Interesse an dem gesamten deutschen Volk. Denn es wird der Richter, je detaillierter er in einem Spezialinteresse beschäftigt wird, um so eher Gefahr laufen, den Zusammenhang mit der Gesamtrichtensentwicklung zu verlieren. Um so größer wird dann schließlich die Gefahr sein, daß eine große Rechtsreform- und Rechtsbrennentwicklung sich nicht bis in die letzten Ausstrahlungen der Staatsapparatur durchsetzt. Diese Art Spezialistenrechtspflege führt dazu, daß eine allgemeine Rechtsunsicherheit eintritt, so daß zum Schluß von einer einheitlichen deutschen Rechtspflege auf diesem Gebiete nicht mehr die Rede sein könnte. Wir haben also neben der ganz großen Aufgabe der Sicherung der Unabhängigkeit des Richters die große Aufgabe der Wiederherstellung des Ansehens einer einheitlichen staatlichen Rechtspflege.

Wir haben als weitere ganz große Aufgabe die, dem deutschen Richter als Menschen, Staatsbürger und Nationalsozialisten in einer eigenen Organisation die Repräsentanz seiner Gesamter Interessen im Interesse des deutschen Volkes zu erhalten. Man könnte an sich der Meinung sein, daß wir eine Art Richterbund oder Reichsjudgruppe „Richter und Staatsanwälte“ nicht mehr bräuchten. Diese Meinung könnte darauf gestützt werden, daß heute alles staatlich ist und insoweit auch so eine Art Ständebildung außerhalb der Staatsapparatur nicht mehr gebildet werden könnte. Hier muß ich als alter Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung folgendes sagen: die NSDAP. wollte niemals einen autoritären Staat in dem Sinne, daß das deutsche Volk etwa rechtlos würde; das heißt also, auf allen Gebieten hat sich die Willensbildung zu formen aus der Zusammenarbeit des Volkswillens auf einem bestimmten Gebiete mit den Repräsentanten des Staates. Die NSDAP. ist, rein technisch ge-

sehen, an die Stelle der 37 Parteien vor der Machtübernahme getreten, aber nicht mit der Wirkung, daß damit nun das Volk überhaupt ohne jede Repräsentanz ausschließlich den Entschlüssen der Staatsapparatur ausgeliefert sein solle. Diesen Standpunkt können wir als alte Nationalsozialisten niemals billigen, umso weniger, als er in der Regel von Repräsentanten vertreten wird, die mit dem Nationalsozialismus nicht das geringste zu tun haben. Wir wollen da her absolut auch für die Träger des Rechtsgedankens diese Organisation in der Form einer Sicherung der Möglichkeit, entscheidend Stellung zu nehmen zu den großen Problemen des Rechtsaufbaues und des Rechtslebens, unter allen Umständen erhalten. Ich danke Ihnen daher ganz besonders, daß Sie dieses klare Vernehmen zu Ihrem Richterbund und zu seinem Rechtsnachfolger immer abgelehnt haben. Wenn Sie die Geschichte des deutschen Richterbundes einsehen, so werden Sie mir recht geben, wenn ich sage, daß gerade aus ihm eine Fülle von wertvollsten Anregungen für die Rechtsreform hervorgegangen ist und daß nicht nur im Bereich der Gerichtsstufe und der Gerichtsapparatur, sondern in diesem geistigen Zusammensein in Form eines Kollegiums, in der peripatheitischen Methodik der Ausprägung, wenn ich so sagen darf, und des regelmäßigen Zusammenkommens eine angeheure Verlebendigung des Rechtslebens eintritt. Denn das Prinzip des Lebens ist die Bipolarität. Wo Licht ist, ist auch Schatten. Die Bipolarität ist aber eine der wesentlichen Voraussetzungen, daß eine sachliche Kritik unerlässlich ist. Ein Staatsapparat, der sich künstlich der sachlichen Kritik — ich spreche nicht von der staats- oder bewegungseinstimmlichen — verschließen wollte, würde einer inneren Verwahrlosung anheimfallen müssen. Sie wollen dies bitte ganz klar auch als politische Kämpfer erkennen. Die Bipolarität des Lebens macht es zur Pflicht, daß der Reichsjustizverwaltung gegenübertritt die Repräsentanz der Männer, die im Dienste des deutschen Volkes dem Recht dienen, und wir denken gar nicht daran, dieser Repräsentanz irgendwie Abbruch tun zu lassen, nachdem der Führer selbst sie geschaffen hat.

Kurz noch einiges Methodisches. Wenn wir aus diesem großen Gesamtkomplex unserer Aufgaben nur drei Probleme herausgegriffen haben, so war es mir eine am Herzen liegende Pflicht, zu sagen, daß diese drei Komplexe: Unabhängigkeit des Richters, Wiederherstellung der einheitlichen staatlichen Gerichtsbarkeit und Aufrechterhaltung der sachlichen, geistig-ständlichen Arbeit der Reichsjudgruppe „Richter und Staatsanwälte“ im Juristenbund von ihr in ihrer heutigen Repräsentanz ganz besonders in den Vordergrund gerückt werden müssen. Dabei seien Sie überzeugt, daß Sie voll und ganz das Vertrauen des Führers besitzen. Es ist vielleicht nützlich und eine gute Schule für Sie gewesen, daß Sie gerade aus dem Wert des Führers eines gelernt haben, daß nämlich über den Tagesabwägungen und den kleinen Erörtern, mit denen unser ganz kleines Ich fortbesteht, dieser große synthetische Gedanke einer Jahrtausende alten Geschichte eines Volkes steht. Wenn Sie in Ihrem Aufgabengebiet einmal müde werden, zweifeln sollten oder einmal sich in diesem Strudel der alltäglichen Reibungen verfrücht fühlen sollten, kehren Sie immer wieder zu dieser großen Kohärenz der deutschen Geschichtlichkeit zurück. Sie werden dann sehen, daß wir nichts sind als die kleinen schlichten Träger eines Gesamtgedankens für die kommenden Jahrtausende. So soll unsere Methode sein: Disziplin zum Führer, Treue zur Idee und absolute Ausgeglichenheit in unserer Wirken!

Dem tausendfachen Beifall der Versammelten zu diesen bedeutenden Ausführungen gab der Reichsjudgruppenleiter in tief empfundenen Worten des Dankes noch besonderen Ausdruck.

Der weitere Verlauf der Tagung brachte zunächst eine Reihe von Berichten der Gaujusticerate. Alsdann folgten drei Referate: Landgerichtsdirektor Löwe, Bremen, sprach

— zugleich für den durch Krankheit verhinderten Landgerichtspräsidenten Schmidt, Hamburg, über Fragen der großen Justizreform; Landgerichtsdirektor Wurzfel, Berlin, legte mit grundsätzlichen Bemerkungen die Ergebnisse einer längeren Ausschussarbeit über die kleine Justizreform vor; zum Schluß sprach Amtsgerichtsrat Dr. Seidel über die Lage des juristischen Nachwuchses.

Aus den Berichten der Kaufsachberater hoben sich eine Reihe von Fragen besonders deutlich hervor:

Allgemein wurde betont, daß sich die Einrichtung der *G a u s f a c h b e r a t e r* durchaus bewährt habe. Bei aller Erkenntnis von der Notwendigkeit, die Einheitlichkeit des Juristenbundes unbedingt zu erhalten und jede Gruppenbildung zu vermeiden, will man aber doch beachten sehen, daß es auch Fragen gebe, die es zweckmäßig und notwendig machten, auch die Richter und Staatsanwälte sich untereinander auszusprechen zu lassen. Das wurde auch schon deswegen als notwendig bezeichnet, weil so die beste Möglichkeit bestehe, in lebendigster Fühlung mit den Berufsleiteraden zu bleiben und ihre Ansichten zu hören, die in vielen Fällen für die Reformarbeiten außerordentlich bedeutsam seien. Vor allem aber bestehe die beste Möglichkeit, auf die Richter und Staatsanwälte schulen einzuwirken, darin, sie durch die Angehörigen ihrer eigenen Berufsgruppe zu beeinflussen, denn diese seien am besten mit den gegebenen Notwendigkeiten vertraut.

Gerade die Notwendigkeit einer *z w e c k m ä ß i g e n* Schulung wurde scharf betont. Nirgends war ein Zweifel darüber, daß eine große Zahl von Richtern und Staatsanwälten freudig und ehrlich am neuen Staat mitarbeiten, für sicher wurde es aber auch gehalten, daß es noch eine nicht unerhebliche Zahl solcher gebe, die noch einer näheren Schulung auf rechtsanschaulichem Gebiet bedürften. Eine einheitliche geistige Ausrichtung der Richter und Staatsanwälte soll ohnein eine Selbstverständlichkeit sein, sei aber in jedem Fall Voraussetzung für die notwendig bleibende Unabhängigkeit der Rechtsprechung von äußeren Einflüssen. Diese Schulungsarbeit wird in manchen Bezirken bereits mit bestem Erfolg durchgeführt.

Schwierigkeiten bereitet an vielen Stellen der Verkehr der Kaufsachberater mit den Fachberatern in den Bezirken. Das hat seinen Grund einmal darin, daß den Kaufsachberatern nicht immer genügend Geldmittel zur Verfügung stehen, um die Zusammenarbeit mit den Fachberatern in den Bezirken zweckentsprechend auszugestalten. Andererseits hat die notwendige Einheitlichkeit des Juristenbundes die Folge, daß die Kaufsachberater von den Kaufsührern und die Bezirksfachberater von den Bezirksobmännern abhängig sind, so daß auch organisatorisch dem Verkehr der Kaufsachberater mit den Bezirksfachberatern Schwierigkeiten entgegenstehen. Deshalb erhebt sich die Frage, in welcher Form diesen verschiedenen Bedürfnissen im Interesse der Sache genügt werden kann. Dazu gehört auch wieder die Frage, ob und wie es möglich gemacht werden soll, daß — ähnlich wie in anderen Gruppen — auch die Richter und Staatsanwälte in den Gauen und Bezirken zu internen Ausfahrten zusammentreten können.

Die Zusammenarbeit mit den politischen Stellen ist fast überall recht eng. Das Verhältnis zur Justizverwaltung ist in den einzelnen Bezirken nicht ganz einheitlich. An manchen Stellen sind der Arbeit des Juristenbundes recht bürokratisch anmutende Schwierigkeiten gemacht worden. Es wurde als wünschenswert und zweckdienlich bezeichnet — indem auf den Grundgedanken des Vorgesetzes über die Einheit zwischen Partei und Staat verwiesen wurde —, daß die Justizverwaltung sich die Erfahrung und die Arbeit des Juristenbundes nutzbar mache. Dazu gehört auch, daß sie den besonders belasteten führenden Männern des Juristenbundes im Rahmen des Möglichen mit dienlicher Entlastung entgegenkomme. Leider aber ist es so, daß die tatkräftigsten Kämpfer des Juristenbundes zugleich auch regelmäßig dienstlich an wichtiger Stelle stehen und dort

überlastet sind. Besonders wurde betont, daß sich die Justizverwaltung die Personalfornis des Juristenbundes bei der *B e s e t z u n g* von Stellen nutzbar machen könnte, weil der Juristenbund über die rechtsanschauliche Einstellung der Kameraden doch am besten unterrichtet sei. Gelegentlich seien aber statt dessen wichtige Stellen ohne oder gar gegen den Rat des Juristenbundes besetzt worden, was sich nach Weisungen als fahrlässig erwiesen habe.

Bei der Stellenbesetzung wurde darauf hingewiesen, daß es verständlich sei, wenn Richter aus ländlichen Gegenden zur Großstadt streben, sobald ihre Kinder die höhere Schule besuchen sollten, daß darin aber auch eine Gefahr liege. Es ist wiederholt festzustellen gewesen, daß Richter, die in ihrem bisherigen ländlichen Bezirk vorbildlich gewirkt hatten, in der Großstadt verfielen, weil sie sich auf die völlig anders gearteten Arbeitsbedingungen nicht mehr umstellen konnten. Derartige Mißerfolge der Stellenbesetzung können leicht in allseitigem Interesse vermieden werden, wenn es gelingen könnte, einem Teil der Richter „auf dem Lande“ einen finanziellen Ausgleich zu verschaffen.

Einen besonders großen Raum nahmen die Darstellungen zur Frage der *U n a b h ä n g i g k e i t* der Richter ein. Es wurde gegenüber Beobachtungen in Einzelfällen festgestellt, daß der Richter auch und gerade im Dritten Reich von äußeren Einflüssen frei gehalten werden müsse.

*D e a m t e n p o l i t i s c h* wurde bebauert, daß auch die Richter so wenig zu den Erörterungen um die Neugestaltung des Deamentrechts herangezogen würden. Sie sind daran besonders interessiert, weil immer noch die alte Frage besteht, daß und wie die Richter angesichts ihrer gar nicht beamtenmäßigen Aufgabe aus dem allgemeinen Deamentrecht herausgelassen werden müßten. — Hinsichtlich der *B e s o l d u n g* wurde mit Deauern vermerkt, daß noch immer starke Unterschiede in der Gehaltshöhe der aus den verschiedenen Landesverwaltungen kommenden Richter und Staatsanwälte untereinander und zu den gleichgestellten Beamten des Reiches bestehen; eine Reihe von ihnen fühlt sich, nachdem auch nach der Überleitung der Justiz auf das Reich eine Änderung dieses Zustandes nicht eingetreten ist, als Reichsbeamte minderen Ranges.

Fast allgemein war die Klage darüber, daß die Richter und Staatsanwälte, trotz des Rückganges der Geschäfte gegenüber früheren Jahren, weitgehend *ü b e r l a s t e t* sind und daß hierbei von der Verwaltung nicht immer der Veränderung in der Anschauung von den Arbeitsmethoden des Richters und Staatsanwalts Rechnung getragen wird.

Einen breiten Raum nahm das *N a c h w u c h s p r o b l e m* ein. Einigkeit bestand über die Schwierigkeiten der Unterbringung, die in allen Teilen des Reiches fast gleich groß sind. Dringend gewünscht wurde der baldige Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Laufbahnverordnung vom 29. März, damit der Urnube unter dem Nachwuchs wenigstens insofern ein Ende bereitet werde.

Zur *A u s b i l d u n g* der Referendare wurden Wünsche nach einer Abänderung des Ausbildungsganges geäußert, die sich besonders gegen die zu lange Verwaltungsstation und die Verkürzung der Zeit bei der Zivilkammer und beim Oberlandesgericht richteten. Auch die alte Klage über die unzureichende wissenschaftliche Durchbildung der Referendare wurde wieder vorgetragen.

Überall war erkennbar, daß der Vortrag der Kaufsachberater getragen war von dem Bestreben, der Rechtsprechung zu dienen und aus der gewonnenen Erfahrung und der Erkenntnis begangener Fehler beizutragen zu einer weiteren Verbesserung des *R e c h t s w e s e n s*.

Der Reichsjuristenführer Dr. Frank nahm zu den Berichten Stellung und beauftragte den Reichsfachgruppenleiter, gemeinsam mit dem Reichsgeschäftsführer Mittel und Wege zu suchen, um unter Wahrung der notwendigen Einheitlichkeit des Juristenbundes doch den als zweckmäßig anguerennenden

näheren Verkehr der Geschäftsbereiter mit ihren Kameraden zu ermöglichen. Dazu gehört auch der Auftrag, zu prüfen, in welcher Weise die für eine solche Zusammenarbeit notwendigen Mittel bereitgestellt werden können. Mit besonders warmen Worten ging der Reichsjuristenvorführer auf die Nachdruckfrage ein. Er betonte die Selbstverständlichkeit, daß auch der junge Geschäftsleiter ein Recht auf Arbeit und ein Recht darauf habe, daß man ihm die Möglichkeit zu nutzbringender Tätigkeit gebe, daß man ihm dafür auch ein anderes Entgelt zahlen müsse als einen Betrag, der unter dem Existenzminimum eines jungen Handarbeiters liege.

Landgerichtsdirektor Löwe gab in seinem Referat über die große Justizreform zunächst einen Überblick über die früheren Arbeiten des Deutschen Richterbundes und des Reichsfachgruppenrates zu diesem Problem. Aus seinem Vortrag, bei dem er zugleich den nicht unerheblich abweichenden Standpunkt des erkrankten zweiten Referenten darstellen mußte, ergab sich, daß die ganze Arbeit auf eine neue Grundlage gestellt werden muß. Es sei nicht möglich, so führte der Referent aus, die Forderung nach einer Verringerung der Richterzahl zum tragenden Prinzip einer Reform zu machen. Dieser frühere Ausgangspunkt, von dem aus man eine Stärkung der Stellung des Richters erreichen wollte und damit eine Verbesserung der Rechtsprechung, müsse verlassen werden. Nicht möglich sei auch die Abtrennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und eine Unterscheidung zwischen Rechtsprechung und Rechtspflege. Die unabhängig entscheidende Erledigung der Rechtsangelegenheiten des Volkes sei eben eine einheitliche Angelegenheit, die schon deswegen nicht auseinandergerissen werden könne, weil das Volk mit allen seinen Sorgen den Weg zum Richter finden müsse und weil der Richter diese Sorgen auch unmittelbar kennen müsse, um sich die unerlässliche Volksnähe zu erhalten. Damit schon sei die Unmöglichkeit gegeben, eine gerichtähnliche Stelle — ein Rechtsamt oder dergleichen — einzurichten, die unter der eigentlichen Rechtsprechungsorganisation stehe. Zugleich erledigten sich damit auch die Bestrebungen, einen Teil der unwichtigeren und lokalen Streitigkeiten aus der eigentlichen Rechtsprechung auszuscheiden und sie gleichfalls dem Rechtsamt zuzuwenden. Im übrigen seien die vermeintlich kleineren Streitigkeiten für manchen Volksgenossen oft genug wichtiger als die größeren für den wirtschaftlich Stärkeren. Es sei auch nicht richtig, mehr oder weniger gewaltsam eine Einschränkung der Prozesse dadurch zu versuchen, daß man sie künstlich zu verbintern trachte. Der Grundsatz der Einheitlichkeit aller Rechtsprechung verlange vielmehr eine stärkere Zusammenfassung der Streitigkeiten aller Art bei den Gerichten. Nicht möglich sei ferner die Ausgestaltung der untersten Instanz zu einem „Klardebau“, das zunächst alle Streitigkeiten zu passieren hätten, um durch Erledigung eines Teiles von ihnen außerhalb der eigentlichen Rechtsprechungsinstanz diese zu entlasten. Das seitere eine manigfachen Schwierigkeiten, insbesondere auch daran, daß im Einzelfall nicht schon am Beginn eines Streitfalls zu erkennen sei, welche Schwierigkeiten er mit sich bringen werde. Ebenso müsse dem Vorbehalt widersprochen werden, einen Teil der Strafsachen ohne Prozeß in der Form zu erledigen, daß der Staatsanwalt — etwa im Rechtsamt — eine Strafe festsetze, wogegen der Betroffene dann das Gericht anrufen könne. Das würde einmal die aus verschiedenen Gründen wünschenswerteste Mitwirkung der Laien in all diesen Sachen ausschließen und zugleich auch einen „Strafwalter“ schaffen, der weder Staatsanwalt noch Richter sei. Unter allen Umständen sei daran festzuhalten, daß angesichts der bekannnten Bedenken gegen eine zweite Tatsacheninstanz die erste Strafinstanz so gut wie möglich besetzt sei. Hieraus ergebe sich, daß an der Existenz des Amtsgerichts und auch des Landgerichts nicht gerüttelt werden könne. Die Oberlandesgerichte seien gleichfalls unentbehrlich, weil es unmöglich sei, in allen Sachen das Reichsgericht als letzte Instanz einzusetzen. Es

sei auch nicht möglich, etwa zu bestimmen, daß grundsätzlich die Oberlandesgerichte letzte Instanz sein sollten, die eine Sache nur dann an das Reichsgericht zu bringen hätten, wenn sie von einer Entscheidung eines andern Oberlandesgerichts abzuweichen wollten. Ein solches Verfahren würde die unerfüllbare Voraussetzung haben, daß jedes Oberlandesgericht jede Entscheidung eines jeden Oberlandesgerichts kenne. Hinsichtlich der Struktur des Reichsgerichts müßte daran festgehalten werden, daß die letzte Instanz über den ganzen Rechtsfall entscheiden müsse, der in Frage stehe. Eine Abtrennung etwa eines einzelnen Problems aus einem Fall müßte zu einer blutleeren und wirkungslosen Entscheidung und Gutachtertätigkeit führen. Eine Beschränkung des Reichsgerichts auf reine Gutachten aber würde praktisch auf die Astenverfälschung des alten Rechts herauskommen, die niemand wünschen könne. Deshalb sei als Ergebnis all der bisherigen Erörterung festzustellen, daß an dem grundsätzlichen organisatorischen Aufbau unseres Gerichtswesens kaum etwas zu ändern sei.

Hinsichtlich der Richterautonomie setzte der Referent auseinander, daß hier alles auf die Persönlichkeit ankomme. Selbstverständliche Voraussetzung sei die völlige Unabhängigkeit des Richters von äußeren Einflüssen. Ebenso selbstverständlich sei es aber, daß diese Unabhängigkeit eine innere sei, daß ihr Träger fest in der nationalsozialistischen Weltanschauung wurzeln müsse. Die Sicherung dieser Unabhängigkeit könne nicht durch formelle Vorschriften vorgekommen, sondern müsse rein praktisch gesichert werden. Deshalb müsse man auch von der Schaffung eines Richtervorführers — ähnlich dem englischen Lord-Oberrichter — absehen, weil auch er nicht helfen könne, wenn anders die Unabhängigkeit nicht gewährleistet sei. Außerdem würde mit einem solchen Richtervorführer letzten Endes auch nur eine verwaltungsähnliche Stelle geschaffen werden, deren Zuständigkeit von der des aufsichtsführenden Präsidenten nicht oder nur schwer abzugrenzen sei. Ein gut geleitetes Ministerium, das des Vertrauens des Führers und der Richter sicher sei, könne am besten wirken.

In der Besprechung des Referats, das sich beruht auf die Darstellung der Probleme einer Gerichtsorganisation und derjenigen des Richterrates beschränkt hatte, wurde eine ganze Reihe von weiteren Fragen erörtert. Möglichkeiten, Vor- und Nachteile einer Dreigliederung oder Viergliedrigkeit der Gerichtsorganisation wurden aufgezählt. Die Unabhängigkeit des Richters wurde allgemein als notwendig anerkannt; dabei wurde jedoch die Problematik dieser Unabhängigkeit im neuen Rechtsdenken nicht verkannt. Demgemäß wurde betont, daß es einen unter allen Umständen objektiven Maßstab für die Richtigkeit der Entscheidung nicht gebe, daß vielmehr jedes Urteil des Richters, jede Tatsachensfeststellung subjektiv bedingt sei und damit Fehlern unterworfen sei, die gegebenenfalls korrigiert werden müßten, wenn sie in einer notorischen Verfehlung wesentlicher Grundsätze ihren Ausgangspunkt hätten. Unbedingte Einigkeit bestand hinsichtlich der Frage einer Abtrennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sie muß nach der Ansicht der Versammlung mit der entscheidenden Tätigkeit der Gerichte verbunden bleiben, muß auch — wie auch später bei der Erörterung der kleinen Justizreform einhellig festgestellt wurde — grundsätzlich durch den Richter bearbeitet werden. Sie kann als Bindeglied zwischen dem Volk und dem Richter in seiner betreuenden Tätigkeit nicht entzogen werden, hat in Wirklichkeit auch kaum etwas „Freiwilligkeit“ an sich, sondern bringt ziemlich regelmäßig die Notwendigkeit zur Entscheidung schwerwiegender Streitfragen mit sich. — Einen sehr breiten Raum nahm dann die Besprechung der Frage ein, ob und wie das Führerprinzip in die Rechtsprechung einzuführen sei und ob und wie das Kollegium beizubehalten sei und wie es zu arbeiten habe. Hier wurde noch keine Einheitlichkeit der Ansichten erreicht, im wesentlichen wohl deswegen, weil die Betrachtung oft von verschiedenen Gesichtspunkten ausging. Der Wert einer straffen Führung der Pro-

zesse blieb unstrittig. Ebenso bestand Einigkeit über den Wert der Beratung selbst.

Zu dieser Besprechung nahm abschließend der Reichsjuristenführer wieder das Wort. Er setzte die Problematik der angeführten Fragen noch einmal auseinander und betonte, daß gerade die Richter und Staatsanwälte als die Verächsten der großen Aufgabe hätten, hier für die Reformarbeit klare, durchdrachte und einheitliche Vorschläge zu machen. Er sprach die Erwartung aus, daß solche Vorschläge recht bald vorgelegt werden möchten. Damit verband er den Vortrag richtungswissenschaftlicher Bedenken insbesondere zu den Fragen der Unabhängigkeit und des Führerprinzips.

Die Aussprache hat zwar in wesentlichen Punkten noch keine Übereinstimmung gebracht. Sie hat aber die endgültige Klärung dieser schwierigen Fragen weitgehend vorbereitet, hat jedenfalls den Boden geschaffen, auf dem weitergearbeitet werden kann. Der Reichsfachgruppenrat, der sich mit diesen Fragen eingehend weiter beschäftigt, kann aus dieser Aussprache wertvolles Material entnehmen. Es steht außer Zweifel, daß es ihm gelingen wird, die erforderliche einheitliche Stellungnahme zu den Grundfragen der Neugestaltung unseres Rechtswesens alsbald vorzulegen. Schwierige Fragen wie diese bedürfen ganz naturgemäß der Erörterung, der folgenden Überlegung und der Ausreifung, ehe sie endgültig entschieden werden können.

Das Referat über die kleine Justizreform von Landgerichtsdirektor Wurzel fand ungeteilte Zustimmung sowohl des Korreferenten Reichsgerichtsrats Dr. Schulte, als auch der Versammlung. Es wurde zwar betont, daß die Frage der Abtrennung der richterlichen Arbeit von der des Rechtspflegers gegenwärtig unter ganz anderen Gesichtspunkten betrachtet werden und betrachtet werden müsse als vor einigen Jahren. Die Arbeit des Ausschusses, die dem Referat zugrunde lag, habe einen wertvollen Beitrag für die Durchsührung der Justizreform in ihren Einzelheiten beigetragen. Angesichts des Umfangs und der Art des Referats wird die „Deutsche Richterzeitung“ auf diese Fragen demnächst in einem besonderen Aufsatz zurückkommen.

Folgende vom Referenten aufgestellte Leitsätze fanden einstimmige Annahme:

1. Alle Geschäfte, die nach den bisherigen Gesetzen zum Arbeitsbereich der Richter und Staatsanwälte gehören, aber mit demselben Arbeitserfolge von einem Rechtspfleger wahrgenommen werden können, sind in Zukunft den Rechtspflegern durch Gesetz zur selbständigen und selbstverantwortlichen Erledigung endgültig zu übertragen.
2. Für die Auswahl der bisher richterlichen und staatsanwaltlichen Geschäfte, deren Verarbeitung endgültig auf Rechtspfleger zu übertragen ist, sind allein die aus ihrer Verbundenheit mit Volk und Staat folgenden Anforderungen der Rechtspflege maßgebend.
3. Geschäfte, deren Verarbeitung endgültig auf Rechtspfleger übertragen ist, gelten nicht mehr als solche der Richter und Staatsanwälte, sondern als Geschäfte des oberen Justizdienstes.
4. Die Schaffung eines besonderen Rechtspfegeramtes, durch das eine Abtrennung der übertragenen Geschäfte von den übrigen Geschäften des oberen Justizdienstes erfolgen würde, ist abzulehnen.
5. In der Wahrnehmung der ihm endgültig übertragenen Geschäfte ist der Rechtspfleger sachlich unabhängig; gegen seine Entscheidungen sind nur die im Gesetz vorgesehenen Rechtsbehelfe gegeben.
6. Über Einwendungen, die gegen die Entscheidung des Rechtspflegers erhoben werden, hat grundsätzlich zunächst derjenige Richter oder Staatsanwalt zu ent-

scheiden, der für den Geschäftskreis des betreffenden Rechtspflegers allgemein zuständig ist.

7. Die Fähigkeit zur Wahrnehmung der Geschäfte des oberen Justizdienstes schließt grundsätzlich die Fähigkeit zur Bearbeitung der übertragenen Geschäfte in sich. Die für diese Tätigkeit ausgewählten Beamten sollen durch Besuch von einschlägigen Vorträgen und Lehrgängen an Verwaltungsakademien sowie von Fortbildungskursen für die Beamten des oberen Justizdienstes bei Gericht und Staatsanwaltschaft ihre Kenntnisse erweitern und vertiefen.

Zustimmung fand auch das Referat über die Lage des juristischen Nachwuchses von Amtsgerichtsrat Dr. Seidel. Auch hierüber wird die „Deutsche Richterzeitung“, die das Nachwuchsesproblem seit langem besonders eingehend behandelt hat, in Kürze eine Zusammenfassung der vorgetragenen Gedanken bringen. Diese beziehen sich einerseits auf die wichtige Frage des Nachwuchses für den höheren Justizdienst selbst, sind darüber hinaus aber auch bemüht, einen Beitrag zur Lösung der allgemeinen Nachwuchsesfrage für den Rechtsnachwuchs überhaupt zu liefern.

Gegen den Schluß der bedeutsamen Tagung nahm in Vertretung des Reichsjuristenführers als dessen Stellvertreter Reichsamtseiler Dr. Raete das Wort. Er begrüßte die Einheitlichkeit der Stellungnahme zu den Fragen der kleinen Justizreform, die den Einfluß der Reichsfachgruppe auf die Gestaltung dieses Problems sicherstellte, die auch frei sei von der Rücksicht auf eigennützige Interessen einer Berufsgruppe. Er wies darauf hin, daß immer das Interesse der Rechtspflege selbst im Vordergrund zu stehen habe, nicht aber das einzelner Menschen. Als Beispiel dafür führte er an, daß auch von den Rechtsanwälten demnächst nicht unerhebliche Opfer verlangt würden, um im Interesse der Rechtspflege die Ergänzungen dieser Gruppe als solcher sicherzustellen.

Am Schluß der bedeutsamen Tagung konnte der Reichsfachgruppenleiter Dr. Gessro unter Zustimmung der Teilnehmer feststellen, daß über die unmittelbaren Ergebnisse hinaus vielerlei Anregung gegeben worden sei und mitgenommen werden könne, und daß die fruchtbringende Weiterarbeit der Richter und Staatsanwälte am Neubau des deutschen Rechts in Zukunft noch stärker sein werde als bisher.

In einer internen Arbeitssitzung des Reichsfachgruppenrates wurde dann der Arbeitsplan für die nächste Zeit festgelegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Ziel der Tagung, sachliche Arbeit zum Besten des deutschen Volkes und des deutschen Rechts zu leisten und die persönlichen Beziehungen zwischen den berufenen Vertretern der deutschen Richter und Staatsanwälte zu pflegen, aufs Beste erreicht worden ist.

In einem Treuegelöbniß zu Führer und Volk fand die Tagung ihren erfreulichen und erhebenden Ausklang.

## Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht

Die große Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht vom 27. bis 29. Juni 1935 begann mit einer Arbeitssitzung in der feierlich geschmückten Aula der Ludwig-Maximilians-Universität München. Es nahmen an ihr teil fast alle Mitglieder der Akademie und ihrer Ausschüsse, ferner 80 Auslands Gäste der Akademie aus 20 verschiedenen Staaten. Auch eine Reihe maßgebender Vertreter des deutschen politischen und wissenschaftlichen Lebens fanden sich auf der Tagung ein.

Die Jahrestagungen der Akademie für Deutsches Recht sollen alljährlich einmal Rechenschaft geben über den Stand der wissenschaftlichen Arbeiten auf rechtspolitischem Gebiet und die Wege der zukünftigen Arbeit weisen.

Reichsminister Dr. Frant, der Präsident der Akademie, begrüßte in einer Ansprache die Versammlung. „Die Aufgabe, die der Akademie für Deutsches Recht vom Führer, von der

Reichsregierung und von der nationalsozialistischen Bewegung gestellt ist", so führte Minister Dr. Frank aus, „ist, auf eine kurze Formel gebracht, die große Mission, das deutsche Rechtsleben in Einklang zu bringen mit den Voraussetzungen und Notwendigkeiten unserer völligen Seins. Wir haben vor zwei Jahren mit gar nichts, lediglich von dem einen Gedanken befehle, die uns zugewiesene Aufgabe zu erfüllen, unser Werk begonnen. Wir haben mit festem Vertrauen auf die Kraft der Wesen des deutschen Geistes und im Vertrauen auf die junge Generation, die bei uns steht und uns nachsehen wird, als Nationalsozialisten diesen Kampf um die Neugestaltung des Rechts aufgenommen. Es ist ein verheißungsvolles Werk, das gerade gestern die Reichsregierung ein Gesetz beschlossen hat, das gleichsam als ein Geschenk an uns Rechtsfinder zu betrachten ist, ein Gesetz, das eine der fundamentalen Neuerungen auf strafrechtlichem Gebiet bedeutet und einen langgehegten Wunsch der nationalsozialistischen Bewegung erfüllt.

Es wurde endlich der materiellen Gerechtigkeit in der Strafrechtssprechung zum Sieg verholfen. Diese Verarmung wird mit die Freude fühlen, daß der Grundsatz: Keine Strafe ohne Gesetz abgelöst ist durch den für uns eine Notwendigkeit darstellenden Satz: Kein Verbrechen ohne Strafe. Das soll uns Männer des deutschen Rechts erneut zum Dank verpflichten gegenüber unserem Führer, der mit so überragendem Verständnis unsere Bedürfnisse kennt, unsere Arbeit fördert und uns in den zwei Jahren seit dem Bestehen der Akademie immer wieder Beweise seines Wohlwollens gegeben hat.“

Präsident Reichsminister Frank brachte zum Schluß zum Ausdruck, daß das deutsche Volk mit größtem Stolz auf den nationalsozialistischen Staat als einen Rechtsstaat blicken kann, der als höchstes Ziel nur eine Aufgabe kennt, das deutsche Volk in den kommenden Zeiten zu einer Höhe zu bringen, für die das verfliehende Jahrtausend nur eine Einleitung ist, ein Gesetz, das die Zukunft mühe die Bewirkung der nationalsozialistischen Ideen auf allen Gebieten bringen und die letzten Reste jeglicher schädlichen Verunstaltung beseitigen im Geist unseres Führers!

\* \* \*

Im Namen des Rectors der Universität und der rechts-wissenschaftlichen Fakultät hieß Professor Dr. Kollertter die Tagungsteilnehmer und besonders die Gäste aus dem Ausland herzlich willkommen mit dem Hinweis, daß die Universität München immer in regem gedanklichem Austausch mit dem Auslande und seiner Wissenschaft gestanden habe. Er gab endlich dann noch seiner Freude Ausdruck, daß das Haus des Deutschen Recht in München stehen wird, und gab die Versicherung aus, daß die rechts- und sozialwissenschaftliche Fakultät mit der Akademie für Deutschlands Recht an allen Aufgaben des neuen deutschen Rechtslebens in Treue mitarbeiten werde.

Als erster Referent sprach dann der Professor an der Universität Jena Dr. Heide mann zu dem Thema: „Der Gesamtbau des bürgerlichen Rechts.“ Er behandelte die Arbeit der Rechtsgelehrten durch fünf Jahrhunderte und den Zwiespalt zwischen dem römisch-kanonischen Fremdrecht und dem einheimischen deutschen Recht und schilderte die allmähliche Wiederkehr des heimischen Eigenrechts innerhalb der gelehrten Kreise. Die Rechtskodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1896 habe schließlich das fünfzigjährige System des Hauptbaus unseres bürgerlichen Rechts gebracht, das ein vollendetes technischer Apparat und der Schlüsselstein in der Entwicklung des deutschen bürgerlichen Rechts gewesen sei. Dieser Bau erscheine aber heute als morsch. Die junge Generation dränge zu neuem Recht. Das Bürgerliche Gesetzbuch aber müsse und werde auch weiterhin eine Sammelfelle für die allgemeinen Rechtsbegriffe sein. Die Fragen des Gesamtbau unseres bürgerlichen Rechts werde an den Maßstäben des Dritten Reiches in eingehender Forschung geprüft und gemessen werden.

Als zweiter Referent sprach Staatsrat Universitätsprofessor Dr. Carl Schmitt (Berlin) über das Thema „Die Rechts-

wissenschaft im Führerstaat“. Wenn man vom öffentlichen Recht her das Gesamtbild der heutigen Entwicklung betrachte, so ergebe sich auch hier eine Zwiespaltigkeit, aber diesmal zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht. Zu diesem gesetzlichen Dualismus komme nun noch die Trennung vom Ziviljustiz- und Verwaltungsrecht, während doch das Wesen des Rechtsstaates in der Einheitlichkeit des Gesamtrechts verankert sei.

Seit dem 18. Jahrhundert sei die Geschichte unseres Rechts ein Kampf sowohl der staatlichen Verwaltungsjuristen mit dem Ziviljuristen, wie darüber hinaus ein Kampf der gesamten Rechtswissenschaft mit den Prozesspraktikern. Das allgemeine preussische Landrecht verdiene vom Standpunkt des öffentlichen Rechts aus das Lob der Politisierung; es sei die allergrößte Kodifikation, die vielleicht jemals gelungen sei, und als solche das Werk des aufgekündeten Beamtenums, das sich hier als echter großer Baumeister allerdings nach dem Nationalismus des Naturrechts erwiesen habe. Diese weitere Zwiespaltigkeit täusche seit dem 18. Jahrhundert einen Kampf zwischen Staat und Recht vor, obwohl doch im Staat so viel bestes Recht verankert war.

Erst unter solchen weitgespannten Gesichtspunkten sei die ungeborene Werbung des nationalsozialistischen Staates zu erfassen und zu werten. Noch niemals habe es eine solche Einheit des Juristenstandes gegeben wie jetzt als Frucht der Arbeit des Reichsjuristenführers.

Wenn im 19. Jahrhundert der Kampf des „freien“ Juristentums gegen die Bürokratie geführt wurde, so sei doch kein Verdammungsurteil gegen den politisch-juristischen Liberalismus zu fällen, denn trotz des damals herrschenden Individualismus verbande beide Teile die Stimme des deutschen Volkes, und die Opposition gegen die Bürokratie wäre notwendig, da es keinen Staat der Welt gäbe, der ohne diesen Gegenlag und die daraus hervorgehende Gehaltsarbeit ausläme. Schlimm sei dieser Gegenlag erst geworden, als sich artfremdes Blut in ihn gemischt habe.

Ein weiteres schweres Hindernis für eine gesunde Rechtsentwicklung sei auch der starre Gesetzesbegriff, der sich im 19. Jahrhundert herausentwickelt habe.

Deutschland habe im Führerstaat auch hier den Kubiton überschritten; die unselbige Trennung von Gesetz und Regierung werde rückgebildet und überwunden dadurch, daß das Gesetz Willensäußerung des Führers geworden sei. Damit sei das Gesetz nicht mehr eine abstrakte, in der Vergangenheit lebende Norm, sondern es werde wieder ein in die Zukunft gerichteter Plan, das heißt die Planung sei der eigentliche Sinn des Gesetzes.

Zweifellos würden alle europäischen Nationen an die Revision der sozialen Gesetzgebung herangehen müssen, soweit sie es nicht schon getan hätten; auch hier arbeite das Dritte Reich nicht in Isolierung, sondern in ständiger Fühlung mit dem werdenden Rechtsleben seiner Nachbarn. Der Nationalsozialismus habe den Bau des Rechts nicht abgetragen, er werde vielmehr Erhaltenerhaltenes erhalten, stelle sich dabei aber nicht auf den Toten der Vergangenheit, sondern folge dem Willen des Führers, wodurch alle Gesetze vom Geiste des Nationalsozialismus getragen werden.

Der Rechtsfinder und die Rechtswissenschaftler des neuen Deutschlands arbeiteten zwar für den Tag, aber sie sahen dabei sowohl in die Vergangenheit als in die Zukunft, und zwar mit anderen Gesichtspunkten als ein klein gewordener Vorivismus. „Wir werden“, so schloß Staatsrat Schmitt, „Gesetze schaffen, unter ihnen auch größere gesetzgeberische Werte. Wir werden in allem der Aufgabe des Nationalsozialismus im Rahmen der großen Organisation des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und der Akademie für Deutsches Recht gerecht werden.“

\* \* \*

Am Donnerstag nachmittag wurde die zweite Arbeitstagung der Akademie für Deutsches Recht abgehalten, die dem Recht des Auslandes vorbehalten war.

Der stellvertretende Präsident, Geheimrat Dr. Kisch, führte hier u. a. aus, daß nach den wiederholten eindrucksvollen Kundgebungen des Führers und Reichsfanzlers das deutsche Volk das aufrichtige Bestreben habe, mit allen Nationen einen Frieden der Ehre und Gleichberechtigung zu pflegen. Dem entspreche es, daß wir auch den geistigen Ausbau unserer Beziehungen zum Ausland suchten, ganz besonders auf dem Gebiete des Rechts. Es erfülle uns mit stolzer Genugtuung, daß unser Ruf an das Ausland nicht ungehört verhallte, sondern daß ihm in steigendem Maße Folge geleistet werde. — Das Wort erhielt nun Universitätsprofessor Dr. van Loon (Holland), korrespondierendes Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, zu einem Vortrag über das Rechtsproblem der internationalen Kartelle. Ob ein internationales Kartellabkommen dazu beitragen werde, das internationale Kartell mehr und mehr seinem wirklichen Ziel, der Regelung der Weltwirtschaft, entsprechen zu lassen, das sei eine Frage, mit deren günstiger Lösung der Weltwirtschaft und allen Völkern gebiert wäre. — Dann sprach in englischer Sprache Universitätsprofessor Sir Temple Grey über die Aussichten des internationalen Gebankenaustausches auf dem Gebiet des Rechtswesens. Sehr wertvoll sei der Austausch nationaler Gesetze, um daraus die individuellen Wünsche des Volkes kennenzulernen. Nachdem gerade Deutschland den Ansporn gegeben habe, würde eine Zusammenarbeit sicherlich möglich sein, da der deutsche Geist die Dinge am gründlichsten und wissenschaftlichsten behandle. Die Zahl der bestehenden internationalen Gesetze beschränke sich auf das Post- und Bahnwesen. Internationale Vereinbarungen auf dem Gebiete des Rechts dürften nicht vermehrt werden mit Politik und Diplomatie. Wohl sei bis heute der Geist für ein solches internationales Abkommen nur in unzureichendem Maße vorhanden, er glaube aber, der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, daß Deutschland und England durch ihren Vertrag zu fünfziger Zusammenarbeit beigetragen hätten.

Vizepräsident Kisch vernies auf das glückliche Vorzeichen des deutsch-englischen Übereinkommens, das zu den besten Hoffnungen berechtige. Zwei Völker, die so flammverwandt seien wie das englische und das deutsche, könnten nicht auf die Dauer unter Mißverständnissen leiden. „Wir begrüßen es mit dankbarer Freude“, so erklärte der Redner, „daß durch die englischen Staatsmänner und die Großzügigkeit unseres Führers und Reichsfanzlers der Welt freigegeben ist für ein unsere Belange wahrnehmendes und auf die fremden Rücksicht nehmendes Verhältnis.“

Universitätsprofessor Dr. Weth-Knutzen (Norwegen), korrespondierendes Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, sprach anschließend über Strafrechtsprobleme in den nordischen Ländern. Er bezeichnete als die vordringlichste Sorge aller vaterländisch Gesinnten die erschreckende Zunahme von Verbrechen gegen das heimische Leben.

Der frische Wind, der aus Deutschland komme, übe eine reinigende Wirkung auch im Norden aus. Deutschland möge nicht locker lassen und sich nicht mit Halbheiten begnügen. Der Erfolgsschatz des Nordens könne Deutschland sicher sein.

Dr. Graf Bernazecchi di Gossombone (Italien), ebenfalls korrespondierendes Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, sprach über die internationale Funktion des Rechts. Wenn das nationalsozialistische Deutschland das neue deutsche Recht schaffe, wenn das faschistische Italien das neue italienische Recht bilde, so suche jedes dieser Länder diesen Schatz nach besten Kräften zu bereichern. Aber viele Vorteile, die für das eigene Volk geschaffen würden, überschritten morgen die politischen Grenzen, um Vorteile der allgemeinen Rechtsentwicklung zu werden. Das sei die große erobernde Kraft des Rechts, das sich durch die nationalen Rechte vervollständige, um sich immer mehr den Zwecken der Menschheit anzunähern. Es solle also jeder von uns auf sein nationales Recht stolz sein, das ihm gehöre als eines der teuersten Güter, denn dieses politisch geltende Recht setze ihn in den Stand, an der Bildung und Entwicklung des allgemeinen Rechts mitzuwirken, das ein Erbe aller Völker

sei, weil es den Beitrag der Erfahrung und Wissenschaft darstelle, den jedes Volk nach dem Stande seiner Kultur und seiner Entwicklung dazubringen verstanden habe.

Der Redner gab zum Schluß der Überzeugung Ausdruck, daß von allen Einrichtungen des neuen Deutschland die Akademie für Deutsches Recht eine der bedeutendsten sein werde, denn sie schöpfe ihre Kraft aus der unerfütterlichen Erfahrung der Vergangenheit, aber ihr Handeln gelte der Zukunft. Sollte man der Akademie ein Wahrzeichen geben, so würde er, der Redner, sie veranschaulichen mit einer starken Eiche, die ihre Wurzeln tief in den Boden sente, und als Wahrpruch würde er die Worte hinzufügen: „Heilig ist die Zukunft.“

\* \* \*

Wie Kultur, Sitte, Sprache und Recht jeweils Erscheinungen der bestimmten völkischen Gemeinschaft, von ihrem Geist durchdrungen sind, von ihr Leben und Wirklichkeit erhalten, so vermögen auch nur Menschen aus ihrer bestimmten Volksgemeinschaft über ihr jeweiliges völkisches Recht und über internationale Rechtsgebanten wahrhaft zu sprechen.

Darin beruht vor allem die Bedeutung der Führungsnahme in der Akademie für Deutsches Recht zwischen den Rechtswissenschaftlern der verschiedenen Völker, zumal die deutsche Völkerrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert einen hervorragenden Platz zu gewinnen gewußt hat, und heute die nationalsozialistische neue Durchdenkung des internationalen Rechts die Aufmerksamkeit auch des Auslandes besonders auf sich zu lenken geeignet ist.

Die Arbeits taggedes Donnerstagnachmittag gewann besondere Bedeutung dadurch, daß eine solche Reihe führender ausländischer Juristen das Wort zu nationalen wie internationalen Rechtsproblemen ergriffen und in der nationalgeordneten Weise, aber menschlich je besonders ansprechenden Weise recht vortreffliche wissenschaftliche Erkenntnisse über Überblicke in knapper und gebrängter Weise darboten.

\* \* \*

Der zweite Tag der Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht brachte mit der Rede des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley ein nationalsozialistisches Erlebnis, das ebenso sehr dem Recht wie dem verständnisvollen Zusammenleben der Völker zu dienen, geschaffen war. Es erregte dementsprechend ein ganz besonderes Interesse nicht nur der anwesenden deutschen Volksgenossen, sondern vor allem auch der zahlreichen ausländischen Gäste, denn durch den Führer der Deutschen Arbeitsfront ein Aufruf von der Rechts- und Volksgemeinschaft in einer für sie völlig neuartigen Weise gegeben wurde.

Nachdem am Vorabend die vorgesehenen Reden der Reichsminister und Reichsleiter Dr. Goebbels und Dr. Franke infolge der Reichsleiter tagung der NSDAP. leider abgefangt werden mußten, kam dem Vortrag des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley an sich schon besondere Bedeutung zu. Der Redner verstand es dabei, obgleich er bestonte, als Nichtjurist vor vielen Fachjuristen zu sprechen, vom ersten Augenblick durch den tiefen Ernst seiner Ausführungen die schwierigen Aufgaben der Sozial- und Arbeitsordnung in Deutschland so überzeugend klar zu entwickeln, daß sich das Gesamtbild dieser zwei Aufgabensjahre aus dem nationalsozialistischen Parteiprogramm heraus entrollte.

Dabei war es gerade die Wesenmäßigkeit des Lebens und der Natur, die Dr. Ley an den Anfang stellte und aus der er ebenso sehr den Rechtsgebanten, wie das Organische der Nationalsozialistischen Idee entwickelte. Was ist für das Organische aber ist nicht das Wissen, sondern der Instinkt. Die Schilderung der einheitlichen Ausrichtung der Führerschaft der Partei, der politischen Leiter, als der instinkthörigen Wahrer der Idee, gelang dem Reichsorganisationsleiter hier ganz besonders. Zum Instinkt aber tritt beim Führer die Verstandeskraft in ganz besonderer Weise. „Wenn beide übereinstimmen im Urteil,



Instinkt und Verstand, ist keine Macht der Erde mehr in der Lage, die Entschlüsse abzuändern."

Der Wesgemäßigkeit der Natur als einziger unantastbarer göttlicher Objektivität stellte Dr. Ley klar die Kassegebundenheit der Völker gegenüber. Aus dieser Natursubjektivität ergebe sich, daß keine Klasse, kein Volk sein Recht als objektiv richtiges Recht hinstellen könne. Recht sei darum nach der ethischen Überzeugung des Nationalsozialismus, was der Klasse, was dem Volke nütze. Die organisch daran angefügten Betrachtungen über Gemeinschafts- und Einzelwesen führten zu dem ebenso schönen wie einleuchtenden Satz Dr. Leps, daß der einzelne ebensosehr ein Recht auf das Leben, wie auf die Arbeit, die ihm das Leben vermittelt, wie auf den Schutz dieser Arbeit habe. "Nationalsozialismus ist höhere Lebensbejahung." Das Recht der Gemeinschaft gegenüber dem einzelnen aber ergebe sich daraus, daß Deutschland nicht nur eine Schicksalsgemeinschaft sei auf Geheiß und Verderb, sondern auch eine Leistungsgemeinschaft, in der die Fähigkeiten des einzelnen bis zum Letzten eingesetzt würden. Jeder einzelne habe eine Aufgabe, und im Kampf um diese Aufgabe liege sein höchstes Glück, aber auch sein oberstes Recht.

Ganz besonders unterstrich deshalb Dr. Ley die Bedeutung der Ehre und ihres Schutzes im nationalsozialistischen Staat.

Das größte, was der Führer geschaffen habe, sei, daß er Deutschland gewandelt habe und daß er eben die Unvernunft der Welt zur Vernunft wandelte. So sei Adolf Hitlers größte Tat die Proklamierung der Rechte der Völker der Erde, daß sie leben sollen und leben wollen.

Starker Beifall, der den Redner immer häufiger unterbrach, zeigte, daß er seine Zuhörerschaft völlig erfaßt hatte. Die Rede Dr. Leps, die sich nicht mit einer engen Darstellung der arbeits- und sozialrechtlichen Verhältnisse und Aufgaben begnügt hatte, sondern aus dem weiten Bereich der organischen nationalsozialistischen Lebensauffassung schöpfte, zeigte den mitgerissenen Zuhörern die Urkraft der nationalsozialistischen Bewegung in der Befähigung der deutschen Arbeit und des deutschen Lebens.

Anschließend hielt nach herzlichen Dankesworten des Präsidenten der Akademie, Reichsministers Dr. Frank, an den Führer der Deutschen Arbeitsfront, der Oberbürgermeister von Halle, Dr. Dr. Weidemann, ein Referat über das Thema: "Staat und Gemeinde".

Den Schluß der Vormittagsveranstaltung bildete der Vortrag eines ausländischen Besuchers, des Rechtsanwalts Dr. Dionys Gobina aus Belgrad, eines Vertreters der jugoslawischen Juristen.

Am Nachmittag des Freitag fand die Arbeitstagung der Akademie für Deutsches Recht ihren Abschluß mit fachjuristischen Vorträgen. Ministerialdirektor Dr. Balkmar vom Reichsjustizministerium sprach über "Das dynamische Element bei der Neubildung des deutschen Rechts". Der Redner zeigte an Hand von Gesetzgebungskäften die dynamische Gestaltung von heute gegenüber der statischen früherer Zeiten. Der Vortrag bewies die Auflockerung, die durch den Nationalsozialismus in den bisher starren Gesetzgebungsapparat gebracht wurde und ließ andererseits erkennen, daß nicht alles unterschiedslos von der Seite der Dynamik ober Statik her gesehen werden kann, sondern daß ein Werturteil allein von nationalsozialistischen Gesichtspunkten aus zu fällen ist.

Anschließend berichtete der Präsident des Reichspatentamtes Berlin, Dr. Kauer, über den vor dem baldigen Abschluß stehenden Patentgesetzentwurf.

Nach Abschluß der Vorträge schloß Reichsminister Dr. Frank die Arbeitstagung mit folgenden Worten:

"Ich glaube, wir alle können diese Arbeitstagung unter dem Eindruck zusammenfassen, daß uns die Vorträge und die Vortragenden in steter Erinnerung bleiben werden. Es

war ein seltener geistiger Genuß, den uns die Referenten bereitet haben. Im Namen der Akademie für Deutsches Recht möchte ich allen Referenten den Dank dafür zum Ausdruck bringen, daß sie in so wertvoller Form und in so unendlicher Obachtbereicherung unsere Arbeit verschönt und gemeiht haben.

Die Akademie für Deutsches Recht steht an dem Schnittpunkt zwischen dem Idealismus einer aus dem unerlöschlichen Urgrund eines völkischen Weltens kommenden Bewegung einerseits und den rauen Notwendigkeiten, ein Staatsgefüge durch die Schicksalsände hindurchzubringen. Das Ringen um die Formulierung und die Verwirklichung einer rechtspolitischen Idee im Rechtsdag ist die eigentliche Kunst des Gesetzgebers und das höchste Streben, dem auch die Akademie für Deutsches Recht sich unterstellt. Es war daher für uns beglückend, aus den Referaten und Vorträgen den Klang einer schöpferischen Genialität vernommen zu haben. Lassen Sie mich mit dem glücklichen und verheißungsvollen Wunsch schließen, daß aus dieser Gemeinschaft der Rechtsidee das Band eines künftigen Gemeinschaftsbewußtseins und einer glücklichen und verheißungsvollen Gemeinschaft der jungen europäischen Völker geknüpft werde.

Auch die Akademie für Deutsches Recht dient der Zukunft und dem Glauben, sie dient einer ganz gigantischen Überlegung, daß, wenn wir auf diesem Gebiete des Rechts das Schöpferische nun schon in Bewegung gesetzt haben, wir es auch zu beherrschen gelernt haben, und daß wir diesen Appell an das Recht nicht etwa nur vom sachlichen juristischen Standpunkt aus richten, sondern als Kämpfer und Kämpfer einer neuen Zeit."

Unter dem lebhaften Beifall der Anwesenden brachte Reichsminister Dr. Frank dem stellvertretenden Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Geheimrat Dr. Risch, den herzlichsten Dank für seine umfangreiche und mühevollte Arbeit zur zweiten Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht zum Ausdruck.

Die Tagung fand ihren Höhepunkt und Abschluß mit einer Festigung in der Aula der Universität.

Die Anwesenheit des Führers gab der abschließenden Festigung die eigentliche Weihe. Vor das Gremium der zur Befähigung eines Deutschen Rechts berufenen Kräfte trat der Führer der Nation, durch sein Erscheinen alle Anwesenden noch tiefer in ihre Aufgabe zu verpflichtend.

Reichsminister Dr. Frank entbot seinen und der Versammlung Gruß. "Die Zeit wird nicht ferne sein," so führte er u. a. aus, "da das ganze rechtliche Denken und Empfinden unseres Volkes, die geistige und seelische Einheit der Nation völlig auf das Deutsche Recht wird übertragen sein und in der ein volkstümliches Recht und volkstümliche Richter den Bestand der Nation sichern. Daran wird die Akademie für Deutsches Recht weiter lebhaften Anteil haben, und in der Beweishilfe grüße ich nochmals alle die Teilnehmer dieses Festalters, welche so lebendig ihr Interesse für die großen Aufgaben der Akademie für Deutsches Recht befunden."

Dem Führer legte die Akademie durch ihren Präsidenten sodann das Bekenntnis ab zur Volksgemeinschaft, aus der sie entspringen und zur Wahrung eines wirklich volkstümlichen Rechtsaufbaues, zu dem sie durch die NSDAP. gegründet wurde.

Dr. Frank faßte die Wandlung des Volkes und Rechtsbewußtseins in die Worte: "Es ist zum ersten Male in der Geschichte des Volkes, daß die Liebe zum Führer ein Rechtsbegriff geworden ist."

Der Führer ist der Träger der Rechtsentwicklung, und die Partei hat den Primat der Rechtspolitik, wie sie den Primat der Befähigung des deutschen Lebens auf allen Gebieten hat. Zur Wahrung und Erhaltung des nationalsozialistischen Rechtsempfindens ist die Einheitsorganisation des deutschen Rechtsstandes nicht nur organisatorisch, sondern vor allem organische Voraussetzung.

Die Würde des deutschen Rechtswahrers liegt heute in seiner Treue zur Idee, nicht mehr im Possibil der Justiz, der Verlären und Talare. Das Volk ist nicht Objekt der Anwendung abstrahierter Gesetze, sondern die Fundamente des Nationalsozialismus sind allein für die Rechtsordnung maßgebend und zeigen die Formel, die die Rechtsregelung der Nation nach naturgesetzmäßigen Grundzügen ermöglicht, sofern sie Wirksamkeit werden soll. Der Führer hat die Nation gestaltet und umgeformt. Auch für das Recht gilt: „Staub nieder — Leben emper!“

In diesen Kernsätzen hatte die Tagung der Akademie, die als Ganzes unter dem Vorsitz stand: Lebensrecht statt Formrecht, in ihrer Schlussrede ihren stärksten Ausdruck gefunden.

\* \* \*

Anlässlich der Jahrestagung wurde der Reichsfachgruppenleiter der Reichsfachgruppe „Richter und Staatsanwälte“, Amtsgerichtsdirektor Dr. G e f f r o y, zum Mitglied der Akademie ernannt.

## ☪ Schrifttum

### A. Aus den Zeitschriften

(Es kann wegen Raummangels nur der wesentlichste Inhalt angegeben werden.)

Deutsches Recht, Zentralorgan des RWDV, Heft 10: Das dem Strafrecht gewidmete Heft gibt einen ausgezeichneten Einblick in die Problematik und den Stand der Reformarbeiten. Besonders die beiden grundlegenden Einangriffsaufsätze von Höhm (Staatsbegriff, Strafrecht und Strafrecht) und Schöfflein (Die Bedeutung der Ehrenstrafe im nationalsozialistischen Strafrecht) muß durchgearbeitet haben, vor die Reformarbeit verstehen und würdigen will. Eine Reihe beachtenswerter Aufsätze behandeln wichtige Einzelfragen: Bunge, Ehe und Familie unter dem Schutz des Strafrechts; Henkel, Der Staatsanwalt; Schulze, Der Verteidiger; von Weber, Aufgaben der Strafrechtsvereinfachung. Eine Vertiefung des Strafrechtsunterrichts, „Über die politische Schulung des Rechtswahrers“ sollte besonders von denen gelesen werden, die sich über solche Schulung erheben können. Aus der „Kritischen Umschau“ verdient besonders die leider nur kurz Betrachtung von Bunge über den neuen Gesetzesbegriff Beachtung.

Juristische Wochenschrift, Heft 22: Ein kurzer Aufsatz von Dozent Dr. Böhmert, „Deutschland, die Hauptmächte, Litauen und Memel“ führt noch einmal in die Tragik des dem urdeutschen Land beschiedenen Schicksals ein. Heft 23/24: ALR. Dr. Féau de la Croix behandelt die Frage der Gerichtsverfassungsreform und des Berichterstatterpflichtens und gibt damit einen Beitrag, der bei den Erörterungen über die künftige Gestaltung unserer Gerichte und ihre Arbeitsmethode nicht übersehen werden darf. Weitere Aufsätze behandeln: Streitwert im Verfahren über die Gewährung des Armenrechts (ALR. Dr. Feine), Das Mietrecht im Lichte des Gedankens der Volksgemeinschaft (ALR. Dr. Roquette), Die Anwendung des § 157 BPO, auch die Versicherungsgesellschaften und ihre Regulierungsbanken (ALR. D. Schulz). Heft 25: Wiederbelebung von Firmen. Zugleich ein Beitrag zur Wandlung der Rechtsanschauung im geltenden Recht (WGR. Groschuff). Die Haftung der eingetragenen Genossenschaft für pflichtwidriges Verhalten des Vorstandes gegenüber Dritten nach § 31 BGB (ALR. Dr. Ugel, Prof. Dr. Ruth). Der nationalsozialistische Eigentumsbegriff (Dr. Loth). Besonders wichtig ist der Bericht über die Gauleitung in Königsberg bei der ausführlichen Wiedergabe der Rede des Reichsjuristenführers, die bemerkenswerte Ausführungen zur Frage der richterlichen Unabhängigkeit enthält.

Deutsche Juristen-Zeitung, Heft 11: Staatsfkt. Dr. Freisler beendete seine Darlegungen über das werdende deutsche Völkernomrecht. Die Bedeutung, die der erste Teil dieses Aufsatzes aus Heft 10 gefunden hat, mocht es zur Selbstverständlichkeit, daß auch dieser Teil überall da verarbeitet werden muß, wo die Neugestaltung der Gerichtsorganisation und insbesondere diejenige des Schlichtergerichts erörtert wird. Die Neugestaltung des Patentrechts gewinnt zu besonderer Beachtung das Aufsätze von Prof. Kist, „Der soziale Gehalt des Patentrechts“. Heft 12: Die Gestaltung des künftigen Strafrechts. Gedanken zur Strafrechtserneuerung (Prof. Dr. Henkel).

Die nationale Wirtschaft, Heft 6: In mehreren ausgezeichneten Aufsätzen von Dr. Kinger, Dr. Damielich, MinR. Dr. Schlotterer und Dr. Neutber behandelt das Heft Fragen der Volkswirtschaft unter verschiedenen Gesichtspunkten. Es gibt damit einen klaren Überblick über brennende Gegenwarts-

fragen, mit denen sich auch der Richter und Staatsanwalt vertraut machen muß.

Jugend und Recht, Heft 6: Deutsches Jugendrecht (Ndr. Erzb.). Arbeitsdienst, Staat, Soldatentum (Oberfeldweb. Dr. Krüger). Eigentum und Verantwortung (Ndr. Dr. Stier).

Der Deutsche Rechtspfleger, Heft 6: Kommentierfreiheit? (Verner). Zur Beamtenhäftspflicht (Zorberg). Der Vollstreckungsschutz im Reichserbhoheitgesetz (Baegels).

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Heft 5: Ungültigkeiten im geltenden Erbrecht und Nachlassverfahren (Ndr. Dr. Höber). Gesetzgebung und Geschäftsunfähigkeit nach BGB. und BPO. (WGR. Wilhelm). Gedanken zur Reform des Zwangsvollstreckungsrechts (ALR. Dr. Pöe). Neue Wege im Zwangsvollstreckungsrecht (WGR. Dr. Grund). Zweiter Bericht über die Arbeiten des Altienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht (erstattet von GehR. Dr. Rißfeld). Die Gefährdungshaftung im modernen Verkehrsrecht (ALR. Dr. Lehner). Öffentliches und Privatrecht im römischen Recht (Dr. Paulsen). Gläubigerschutz im Konkursrecht des Auslandes (Dr. Neber). Sonderheit „Austausch“: Das Heft behandelt eine Reihe hochinteressanter Rechtsfragen aus wichtigen Staaten, die besonders im Hinblick auf die deutschen Reformarbeiten hohe Beachtung verdienen.

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung, Heft 10: Wann ist eine Nähmaschine pfändbar? (WGR. i. N. Sommer).

Deutsche Justiz, Heft 22: Die Schlichter- und Gutachter-tätigkeit der richterlichen Beamten (Recht. Dr. Wäber). Schönheit der Arbeit (Ein Aufsatz von MinR. Herwig, von dem man nur hoffen kann, daß er der Beginn für eine wirklich notwendige Einführung besserer äußerer Arbeitsbedingungen auch in der Justiz (sein möchte). — Dem Heft liegt die Folge 5 vom „Recht“ bei. Heft 23/24: Nachtlosigkeit gegen Prozeßverschleppung? (Senatspräsident Dr. Niebinger erörtert Fragen der täglichen Praxis, die jeden Prozeßrichter angehen). Eitendrigkeit bei auffälligem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Ein Beitrag zur Wucherfrage (Dr. Plebnis). Heft 25: Wegen unfaßliche Angriffe auf die deutsche Rechtspflege! Eine notwendige Feststellung. (Der Presse-referent im ReichsJustMin., ObKogR. Dr. Doerner, zeigt an einigen Beispielen, daß bei Kritiken an Vorgängen in der Rechtspflege nicht immer die erforderliche Sachlichkeit an Hand eingehender Tatsacheneinstellung beachtet worden ist). Das Heft beschäftigt sich auch in einigen weiteren Aufsätzen mit dem Verhältnis zwischen Rechtspflege und Presse. Heft 26: Was dem Heft ist die Behandlung des Entschuldigungsrechts und die Zusammenfassung der Entschuldigungsämter wichtig. — Heft 6 vom „Recht“ ist beigefügt.

Der Gerichtsfaal, Band 106, Heft 1/2: Eine Reihe wichtiger Aufsätze machen das Heft ganz besonders beachtenswert: Nachmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens im künftigen Strafprozeß (WGR. Dr. Thierack). Aufbau der Strafgerichte (WGD. Edme). Der Führer, Organismus und seine Ausgestaltung im schwebereidlichen Verfahren (Prof. Dr. Oetter). Bausteine zum Strafprozeß im nationalsozialistischen Staat (WGR. Dr. Schwarz). Der Adhäsionsprozeß (WGD. Edme).

Archiv für Jurisprudenz, Heft 6: Der Rechtsbegriff des „Rundfunks“ im neuen Staat, insbesondere im Rahmen des Rechtes der Reichskulturkammer (Prof. Dr. Löff).

Recht des Reichsmaßstabes, Heft 10: Die Entschuldigungsämter und die Entschuldigung der Kleinbetriebe (Stabsamtst. Fr. Sprid). Fuhrwerk, Reiter und Tiere auf der Verkehrsstraße (Dr. Elfter). Heft 11: Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der 7. Durchführungsverordnung zum Schuldenregulierungsgesetz (Hff. D. Steiger).

Waldenburgerische Zeitschrift für Rechtspflege, Rechtswissenschaft, Verwaltung, Heft 9: Gedanken über die Eidesfrage (Fortsetzung und Schluss aus Heft 8, WfR. i. R. Eberhard).

Rechtsarbeitsblatt, Heft 16: Die Rechtshilfe der ordentlichen Gerichte auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AulzR. Dr. Schüller).

Danziger Juristen-Zeitung, Heft 6: Das Danziger Erbböherrecht (DWR. Methner).

Osterreichische Richterzeitung, Heft 6: Neuere Ergebnisse der Gutgruppenforschung und ihre Bedeutung für die gerichtliche Abstammungsprüfung (Prof. Dr. Laves, Fortsetzung und Schluss aus Heft 5).

Deutsches Autortrecht, Heft 6: Rechtliche Bedeutung der Ausschreibungssammlung zu § 25 RStGB. (MInR. GehR. Dr. Müller). Die ersten Ergebnisse der Rechtspflege zur RStGB. (MInR. Dr. Volkmann). Höheres Schmerzensgeld bei Haftpflichtversicherungsschutz? (WfR. Dr. Lutz, MInR. Mehrtz 1, Dr. Winkler, MInR. Dr. Dehms).

Juristische Rundschau für die Privatversicherung, Heft 12: Einige Bemerkungen zu § 67 VVG. (Hff.). § 69 VVG. findet auf den Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsvertrag keine Anwendung (Hff. Dr. Ernst).

## B. Bücherbesprechungen

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Versuch einer Rechtfertigung. Von Gottfried Neefe. Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart, 1935.

Der Verfasser, der als Oberbannführer der Hitlerjugend die Rechtsarbeit der nationalsozialistischen Jugend in Sachsen leitet, hat mit seiner Arbeit den Versuch unternommen, das Wesen der NSDAP. richtig zu deuten. Er ist sich bewußt, daß er nichts Endgültiges und Abschließendes schaffen konnte, da die Tatsachen, die das Wesen der Partei und ihr Verhältnis zu Führer und Volk bestimmen, beweglich sind und wohl immer bleiben werden. Und doch ist das Buch ein wertvoller Beitrag zum Verständnis der rechtlichen Grundlagen der Bewegung in allen ihren Beziehungen zu der sie umgebenden Umwelt. Reichsgerichtsrat Dr. Erich Schulte.

Carl Schmitt: Staat, Bewegung, Volk. 3. Auflage. Schriftenreihe: Der deutsche Staat der Gegenwart.

Die Schrift ist eine wertvolle Vorarbeit zum Aufbau des neuen Staatsrechtes. Im ersten Teile wird festgestellt, daß die Weimarer Verfassung ihre Rechtswirksamkeit im wesentlichen verloren hat, und daß die Rechtsgrundlage des neuen Staates nicht durch das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, sondern durch die Wahl vom 5. März 1933 gelegt worden ist. Im zweiten Hauptteil wird die politische Einheit gegliedert in Staat (in einem engeren Sinne = Behörden und Ämter), Bewegung und Volk. Im dritten Hauptteil wird diese Dreigliederung verdeutlicht durch Vergleich mit der Zweigliederung der früheren Staatsrechtslehre (staatliche Macht und Einzelperson). Dieser Teil ist für jeden im alten Rechtsdenken groß gewordenen Rechtslehrer besonders aufschlußreich. Besonders wichtig für den Richter sind die Ausführungen über die Bedeutung des Berufsbeamten-tums sowie die im dritten und am Ende des vierten Hauptteiles vertretenen Ansichten über die Unabhängigkeit der Rechtspflege und die Bindung des Richters an das Gesetz. Im letzten Hauptteile werden Führertum und Mitgliedschaft als Grundbegriffe des nationalsozialistischen Rechtes behandelt.

Die grundlegende Schrift könnte, ohne an wissenschaftlichem Gehalte oder an Arbeit zu verlieren, vollständiger sein, wenn die zahlreichen entbehrlichen Fremdwörter schlichten deutschen Worten wichen.

Landgerichtsrat Dr. Scheffler, Chemnitz.

Jahrbuch des deutschen Rechts. 33. Jahrgang, neue Folge, 2. Band, 2. Heft, 1935. Herausgeber: Staatssekretäre Dr. Schlegelberger, Dr. Freisler, MInR. Dr. Neubert, MInR. Dr. Höde und Staud. Verlag Franz Vahlen, Berlin W 9.

Das Jahrbuch unterrichtet jeweils in kurzen Zeitabständen über die wichtigsten Ereignisse, Entscheidungen und Erkenntnisse im Rechtsleben. Es gehört zum nötigsten Bestand des juristischen Schrifttums. Das vorliegende Heft gibt einen Überblick über die deutsche Rechtsentwicklung Januar und März 1935 auf dem Gebiete des Staats-, Bauern-, Straf- und Strafrechts, des bürgerlichen und Wirtschafts-, sowie des Verkehrsrechts. Hervorzuheben sind die den Hauptteilen vorausgeschickten knappen aber erschöpfenden Einleitungen. Die Ein- und Unterteilung des großen Stoffes ist übersichtlich, das Sachverzeichnis in Schrifttum und Rechtspflege in kürzester Frist möglich. Als Fundstelle der Entscheidungen ist auch die Deutsche Richterzeitung ausgiebig beigegeben. Landgerichtsrat Dr. Scheffler, München.

Dies: Disziplinarstrafordnung für das Reichswehr, 2. Auflage. Verlag Heinrich, Dresden 1935. Ganzzlinien 6 RM.

Dieses meisterlich gefonnene Buch bedarf nur der Einführung, nicht der Empfehlung. Behauptet es doch seit einem Jahrzehnt durch seine erschöpfenden und tiefschürfenden Erläuterungen die führende Stellung unter den Kommentaren zur DStO. Es beschränkt sich nicht auf die Deutung des Gesetzes, sondern erfährt die ganze Fülle des militärischen Lebens in seinen Grundzügen und dienstlich-rechtlichen Grenzlinien. Der Offizier wird dieses vorzügliche Nachschlagewerk ebensowenig entbehren können wie die Rechtsherberge der Wehrmacht. Das Buch ist ein unerschöpfbarer Beitrag zur charakterlichen Erziehung des deutschen Soldaten. Es ist einzig in seiner Art.

Reichsgerichtsrat Dr. Hülle, Weimar.

Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen E. W. Hamburg. Bericht über das Jahr 1934.

Die im Jahre 1911 gegründete Zentralstelle, die jedem Staatsanwalt bekannt ist, macht es sich zur Aufgabe, als Zentral-Zusammensetzungsstelle Material über Schwindelfirmen zur Verfügung zu stellen. Sie will durch Zusammenarbeit mit Gerichtsbehörden, Wirtschaftskammern, Stabsämtern usw. vorwiegend ärmere Volksschichten vor dem Verlust ihres Hab und Gutes bewahren. Der Bericht enthält eine Übersicht über Zweck, Ziele, Arbeitsweise und Finanzierung der Zentralstelle sowie über den Einfluß von Gesetzgebung und Ideologie des neuen Staates und schließlich eine sehr interessante und lehrreiche Darstellung der Arbeitsmethoden der verschiedenen Gruppen gemeinschaftlicher Schwindelunternehmen. Landgerichtsrat Dr. Friederichsdorf, Berlin.

Franz Weader: Wandlungen der Eigentumsbegriffung. Schriftenreihe: Der deutsche Staat der Gegenwart.

Der Verfasser bemüht sich, den Eigentumsbegriff gemeinschaftsgebunden zu bestimmen. Er sagt ihn als Recht und Pflicht auf, mit einer Sache sachgerecht und gemeinsinnig zu verfahren, und zu diesem Zweck andere von der Einwirkung auf die Sache auszuschließen zu dürfen. Den Rechtsbesitzer mit beweglichen Sachen will er, um der Wirklichkeit näherzukommen, nicht einseitlich, sondern verchiedenartig für „sachlich“ aus der Lebenswirklichkeit herausgehobene Sachgruppen regeln.

Buch beim Grundeigentum stellt er den Pflichtgedanken und die Bindung an den Sachzweck in der Mittelpunkt der neuen Rechtsbetrachtung. Daraus folgert er Zurückverweisungsbefreiungen, Bewirtschaftungspflicht, Anerkennung der wirtschaftlichen Betriebsinheit und die Notwendigkeit einer Neugestaltung der Bodenutzungs- und Pfandrechte.

Buch im Eigenhaltungsrecht streift Weader Gliederung des Stoffes nach besonderen Sachgruppen (Recht der Erbschaft, Erbschaftsrecht, Recht der Wohngrundstücke, Recht der Unternehmungsklagen).

Die Schrift hilft, unser Rechtsdenken auf dem Gebiete des Sachenrechts zur Gemeinschaftsverbundenheit zu entwickeln. Sie leidet aber stellenweise an einer unerfreulichen Umständlichkeit der Darstellung.

Landgerichtsrat Dr. Scheffler, Chemnitz.

**Bäuerliche Schuldenregelung mit einem Anhang von 42 Musterverträgen von Dr. August Dobler**, erschienen im Verlag von W. Rohhammer, Stuttgart und Berlin 1935.

Der Verfasser behandelt zunächst mit großer Sachkunde Allgemeinregeln und Grundzüge der Agrarpolitik, insbesondere, unter Aufzählung zahlreicher statistischer Nachweisungen, Art und Umfang der landwirtschaftlichen Verschuldung. Während im zweiten Teil des 536 Seiten starken Buches vom Verfasser praktische Vorschläge für eine Neuordnung der Kreditordnung gemacht werden, wird in Teil I in erschöpfender und eingehender Darstellung das Gesamtgebiet der bäuerlichen Schuldenregelung behandelt. Die den einzelnen Arbeitsgebieten entsprechende systematische Sachbehandlung und klare Auffassung der umfangreichen und oft schwierigen Gesetzesmaterie zeigt den Praktiker. Aus der Praxis heraus und für die Praxis geschrieben kann gerade den Entschuldungsgerichten und Entschuldungsstellen dieses Buch mit den als Anhang beigelegten Musterverträgen als wertvoller und zuverlässiger Ratgeber warm empfohlen werden. In einem Nachtrage sind sämtliche Veränderungen einschließlich der VII. Durchführungsvorordnung erläutert. Amtsgerichtsrat H o n , Dörm.

**Meyer**, Justizrat, Rechtsanwalt Dr. jur., Bielefeld: **Der Übergabevertrag**, insbesondere der Erbschaft. Verlag von Dr. Otto Schmidt, Köln 1935.

Der Verfasser hat in großangelegter, systematischer Form unter Berücksichtigung der gesamten Literatur und Rechtsprechung, namentlich auch der Erbogerichte, den Übergabevertrag dargestellt. Das Werk ist nicht nur von Bedeutung für den von dem R.G. nicht erfassten Grundbesitz, den Höfen über 125 ha und unter 7/8 ha, sondern auch für die Erbhöfe, da zu den Streitfragen über Fragen aus dem R.G. eingehend und kritisch Stellung genommen worden ist. Das Buch ist eine wertvolle Ergänzung der bisher erschienenen Darstellungen des Übergabevertrages und kann nur empfohlen werden. Bei dem großen Umfang des Werkes dürfte sich allerdings eine erhebliche Erweiterung des Stichwörterverzeichnis zur leichteren Verwendung für den praktischen Gebrauch empfehlen.

DÖRM. u. E.H.G.K. Dr. L a n g e, Celle.

**Dr. Herbert Frihe**: **Die Wirkungen der Eheernennung und Ehehebung für Ehegatten und Kinder im modernen skandinavischen Recht**. Leipzig 1935. (Heft 18 der Beiträge zum Deutschen, Schweizerischen und Skandinavischen Privatrechte, Dr. Hoff, Hamburg.)

Die Schrift enthält 1. eine zusammenfassende Darstellung des aus nordlichem Völkertum entwickelten Eheernennungs- und Ehehebungsrechts von Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland, 2. eine rechtsvergleichende Darstellung mit wertvollen Anregungen zur Schaffung neuer deutschen Ehe- und Kindesrechts. Bedeutend sind insbesondere die Abschnitte über Eheverträge hinsichtlich der Eheernennungs- und Ehehebungswirkungen, ferner über das freie richterliche Ermessen bei der Verteilung der Kinder, über privat- und öffentlich-rechtliche Unterhaltsansprüche der Ehegatten und Kinder und die besondere Ausgestaltung der „Vormundschaft“. Abgesehen von einigen Weichheitsigkeiten und systematischen Mängeln ein wertvoller Beitrag auf einem bisher nicht veröffentlichten Gebiet! Neben der ZW., D.Z. und ZJ. wird die D.R.Z. angeführt. Amtsgerichtsrat Dr. W o s h a n, Berlin.

**Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst Anhang**, enthalten Entlassungsgesetze. Handkommentar unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen oberster Gerichte. (S p d o w - B u c h.) Von Dr. Walter R r a n n h, Landesgerichtspräsident, und Franz F r i e d e l, Senatpräsident beim Reichsgericht. 21. Auflage, 2 Bände. 1935. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 u. Leipzig. 1. Band: Einführungsgesetz und ZPO, §§ 1-703. 14 RM. 2. Band: ZPO, §§ 704-1048. G.W. Anhang. Sachregister. VIII, S. 805-1439. 15 RM.

Die neue Auflage bringt die ZPO. und den zugehörigen Teil des G.W. in der ab 1. Januar 1935 geltenden Fassung. Die Rechtsprechung ist bis in die neueste Zeit berücksichtigt. Verealtete Entscheidungen und solche, die von weniger grundsätzlicher Bedeutung sind, sind ausgeschlossen, dagegen sind auch nicht veröffentlichte Reichsgerichtsentscheidungen aufgenommen worden. Die neuen Bestimmungen der Novelle vom 27. Oktober 1933 und das Zwangsvollstreckungs-Notrecht, soweit es die

Mobilvollstreckung betrifft, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1933 und des Gesetzes vom 24. Oktober 1934, sowie die Vorschriften des neuen Gesetzes zur Verbütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 sind erläutert.

In der neuen wesentlich verbesserten Auflage wird die bekannte Handausgabe ihren alten Rang als zuverlässiges Erläuterungsbuch neu befestigt und zu den alten Freunden viele neue hinzugewonnen.

**Die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungspraxis**. Von Amtsgerichtsrat Dr. jur. Wilhelm U h l i und Justizinspektor W o l f S c h i b in Kassel. Zweite Auflage. Preis 12 RM. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8.

Die zweite Auflage des bekannten Wertes, das sich vor allem in den Kreisen, die in der Praxis mit diesem Gebiet in Verbindung kommen, so schnell durchgesetzt hat, entspricht jetzt in jeder Weise dem neueren Stand der Gesetzgebung. Ein großer Teil der älteren Literatur konnte, sofern sie überholt war und der heutigen Rechtsanschauung nicht mehr entsprach, ausgeschlossen werden. Ihre besondere Aufmerksamkeit widmeten die Autoren der wirtschaftlichen Seite, den Kosten-, Stempel- und Steuerfragen (Erbschaftsteuer), um auch hier dem Leser wichtiges Material zur Erläuterung seiner Arbeit zu geben.

Das Buch dient mit seinen vielen Mustern und zahlreichen Beispielen, die vom Antrag oder von der Annahme an über die richterliche Entscheidung und die Behandlung in den geringsten Kosten, Erlösungsplänen und Protokollen bis zur Kosten-, Stempel- und Steuerregelung führen, in erster Linie dem Praktiker.

**Die Arbeitszeitermittlung in der Fassung vom 26. Juli 1934** unter Berücksichtigung der Durchführungsbestimmungen und zugehörigen Gesetze und Verordnungen. Erläutert von Dr. Gerhard E r b m a n n und Rechtsanwalt Dr. Hermann M e i n i n g e r. 5. Auflage, 1934. Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H.

Die neue Arbeitszeitermittlung ist der erste Schritt zu einem neuen deutschen Arbeitsrecht und verdient daher höchste Beachtung. In ihr ist nämlich nicht nur das eigentliche Arbeitsrecht im engeren Rahmen, sondern auch das bisher in verschiedenen Gesetzen enthaltene gewisse Arbeitsrecht niedergelegt arbeitsrechtliche Material ein ganzes Werk zu füllen in der Lage ist. Eine erschöpfende Behandlung dieser neuen gesetzlichen Regelung haben die Verfasser, die als arbeitsrechtliche Praktiker seit Jahren weit bekannt sind, mit gutem Erfolge vorgenommen; sie haben damit der Praxis der Betriebe einen ebnenfolgenden Dienst wie den mit Arbeitsrechts- und Arbeitschutzrechtsfragen befaßten Behörden, Stellen und Organen erwiesen. Das Werk von Erbmann-Meininger, das auch wichtige Fragen des Arbeitsvertragsrechts behandelt und die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgesetzes wertend verwendet, stellt ein übersichtliches und handliches Hilfsmittel für die Praxis dar, in der es auch sehr bald großen Anklang gefunden hat. M. u. W.G.K. Dr. W i l l y F r a n k e, Berlin.

**Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878** in der am 1. April 1935 geltenden Fassung. Von Dr. Reinhard R e u b e r t, Rechtsanwalt und Notar, Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer. Taschenformat. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin. 2,80 RM.

Durch die am 1. April in Kraft getretene neue Fassung wurde die Rechtsanwaltsordnung an vielen Stellen geändert und überall dem Geist der neuen Zeit angepaßt. Die Änderungen sind so eingehend und so umgestaltend, daß für die Bedürfnisse der Praxis eine ausführlichere Erläuterung erforderlich erscheint. Diese wird mit dem vorliegenden, von dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer bearbeiteten, für den täglichen Gebrauch bestimmten Erläuterungsbuch gegeben.

**Das Theatergesetz vom 15. Mai 1934** nebst Durchführungsverordnung. Gemeinverständlich erläutert von Dr. jur. Gustav S h m a n n, Rechtsanwalt und Notar. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935. Preis geg. 7 RM.

Das neue deutsche Recht teilt den Theaterveranstalter in folgerichtiger Durchführung nationalsozialistischer Verantwortungs- und Kulturprinzipien in die Kreis derjenigen Kultur-schaffenden ein, die eine besondere Berufsverantwortung und Berufsaufgabe gegenüber der Volksgemeinschaft zu erfüllen haben. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen sind in

dem Theatergesetz vom 15. Mai 1934 niedergelegt, das sich auf das Verhältnis zwischen dem Staat als Volksgemeinschaft und den Theaterveranstaltern und deren obersten Mitarbeitern bezieht. Dieses Gesetz enthält nur 10 Paragraphen, die dazu erlassene Durchführungsverordnung 16 Paragraphen. Viele weniger, aber inhaltreichen Bestimmungen, die das neue deutsche Theaterrecht enthalten, in allgemeinverständlich und interessanter Weise erläutert zu haben, ist das Verdienst des bekannten Theaterrechtlers Ahmann, der als Geschäftsführer und Mitglied des Präsidialrats der Reichstheaterkammer über besonders gute praktische Erfahrungen gerade auf diesem Gebiet verfügt. Die Berücksichtigung der wichtigen Bestimmungen des Kulturfürsorgegesetzes und der für die Praxis besonders bedeutsamen Anordnungen des Präsidenten der Reichstheaterkammer machen das Buch zu einem wertvollen Hilfsmittel für die Praxis in Theaterfragen.

U. u. ÖÖR. Dr. Willy Franke, Berlin.

Das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 einschließlich der ergangenen Durchführungsverordnungen und Verwaltungserlasse, von Dr. Karl Wienels, Regierungsrat beim Landesfinanzamt Brandenburg, Carl Heymanns Verlag in Berlin 1935. Preis geb. 10 RM.

Der Zweck dieser Handausgabe soll sein, bereits für die gegenwärtige Veranlassung die Neuerungen des Gesetzes vom 16. Oktober 1934 im Zusammenhang mit dem, was aus dem bisherigen Gesetz übernommen ist, zu erläutern unter Berücksichtigung der noch anwendbar ercheinenden Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes sowie der zum neuen Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen und Verwaltungserlasse. Dieses Ziel hat der Kommentator mit seiner in aller Knappheit dargebotenen Fülle erreicht. Der für später in Aussicht genommenen Neuausgabe des Kubitzki'schen Einkommensteuerkommentars soll es vorbehalten bleiben, auf die wirtschaftliche Tragweite der getroffenen Neuerungen und auf alle in rechtlicher Hinsicht auftauchenden Zweifelsfragen einzugehen.

Landgerichtsrät Dr. Schuster.

Dr. Heinrich Müller, Bad Homburg v. d. H.: Die Begünstigtenbeziehung bei der Lebensversicherung als Versicherungsgeschäft. Offenbach a. M. 1934. Verlag E. S. Schurle. Preis 3 RM.

Wenn letzters der Wirkstoff behauptet wird, daß Teile unter Gesetzgebung, Rechtslehre und Rechtsprechung mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht in Einklang stehen, so hat diese Auffassung ihre besondere Berechtigung bei einer Betrachtung der Auslegung, die heute das Institut des Vertrages zugunsten eines Dritten in der herrschenden Meinung findet. Es ist geradezu ein Verdienst des Verfassers, hier einmal den Finger auf die Wunde gelegt zu haben. Daß der Vertrag zugunsten Dritter seine Bedeutung völlig verändert hat, daß er sich insbesondere von seinen nur sozialen Tendenzen losgelöst hat und zu einem außerordentlich wichtigen Träger wirtschaftlicher Vermögensbeziehungen geworden ist, ist unvertennbar. Dies gilt in hervorragendem Maße für eine Abart des Vertrages zugunsten Dritter, für die Lebensversicherung mit Beziehung des Begünstigten. Es ist kein Geheimnis, daß viele Verträge als Ersatz für eine Reihe anderer wirtschaftlicher Sicherungseinrichtungen, z. B. an Stelle von Hypothekeneintragungen, Bürgschaften, Kautionen usw. im gegenwärtigen Augenblick besonders für Geschäfte, die Ausländer in Deutschland tätigen, bzw. für die sie ihr Geld zur Verfügung stellen, Verwendung finden.

Wenn wir demgegenüber die Konstruktionen betrachten, die von der herrschenden Meinung, insbesondere von Sellwig und Negeßberger, für den Erwerb des Rechtes und den Erwerb des Erbanspruchs gefunden wurden, dann kann man mit dem Verfasser nur sagen, daß diese Konstruktionen heute unbrauchbar sind, weil sie, juristisch kaum begründet, wirtschaftlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen. Ihre besonderen Auswirkungen sind diese Konstruktionen bei der Frage der Gläubigeranfechtung in der Lebensversicherung, Auswirkungen, die noch rein unter dem Versorgungsgedanken stehen und die unentbehrlichen Aufgaben, die die Lebensversicherung auf dem Gebiete des Kredit- und Kapitalmarktes zu erfüllen hat, völlig außer acht lassen. Wie erheben mit dem Verfasser die Forderung, eine klare Abgrenzung zwischen der reinen Versorgungsversicherung und der Lebensversicherung mit anderen Zweckbestimmungen gesetzlich festzulegen. Es erscheint uns eine dringende Aufgabe für die Akademie für Deutsches Recht, insbesondere für den Ausschuß für Versicherungsregeln, diese Fragen unter Heran-

ziehung der sehr beachtlichen Ausführungen des Verfassers einer Klärung und neuen Regelung zuzuführen.

Dr. Hummel.

Der große Brodhaus, Band 20, Wam bis J. Verlag F. W. Brodhaus, Leipzig.

Mit dem 20. Band ist nunmehr die neueste Auflage des größten deutschen, vollständigen Nachschlagewerkes hergestellt. Brodhaus ist seit 125 Jahren ein Lebenszug aller Deutschen geworden, die den vollen geistigen, wissenschaftlichen und praktischen Zusammenhang mit dem gesamten Leben in der Vergangenheit und Gegenwart besitzen wollen.

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirkstoff. 2033. Familienrecht. Von Oberlandesgerichtsrat i. R. Schaeffler und Oberlandesgerichtsrat Dr. Wiefels. 57.—59. Auflage. Schaeffer-Verlag, Leipzig 1935. 3,25 RM.

Die neue Auflage hat durch die besondere Hervorhebung der grundsätzlichen Fragen noch an Übersichtlichkeit gewonnen. Sie berücksichtigt die Gesetzgebung und die Rechtsprechung bis in die neueste Zeit, jedoch ist die Rechtsprechungsbeilage der DZK noch nicht beachtet worden. Der Grundriß ist für jeden, der das Recht der deutschen Familie kennen lernen will, deshalb ein besonders wertvoller Führer, weil er unter Hervorhebung der weltanschaulichen Grundlagen eine Einführung in die nationalsozialistische Rechtspolitik auf dem Gebiete des Familienrechts gibt (Bedeutung der Ehe nach nationalsozialistischer Auffassung, rechtspolitische Forderungen auf dem Gebiet der Ehehindernisse, des Ehebindungsrechts, des ehelichen Väterrechts und der Unterhaltspflicht, Vorkarben für die Reform des Ansehensrechts). Ebenso wie schon in den früheren Auflagen werden auch jetzt wieder die Bestimmungen über die rechtliche Kindererziehung und die Schutztausch und Fürsorgeerziehung mit behandelt.

Landgerichtsrät Dr. Eichhorn, Berlin.

Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirkstoff. 5. Band: Bürgerliches Recht, Erbrecht mit Grundzügen des Reichserbvertrags von E. Schaeffler, Oberlandesgerichtsrat i. R. in Düsseldorf, und Dr. J. Wiefels, Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf.

Gegenüber den früheren Auflagen hat dieser Band eine wesentliche Änderung und Erweiterung erfahren. Einmal sind die Grundzüge des Reichserbvertrags dargestellt, zum anderen die Reformziele umrissen, die das übrige Erbrecht betreffen. Der Grundriß bietet die gleichen Vorzüge wie die übrigen Schaeffer-Bände. Nach meinem Empfinden hätten nur die Grundzüge des Erbvertrags — auch als Grundzüge — einen breiteren Raum einnehmen müssen. Es besteht so die Gefahr, daß sich Rechtsstudierende oder andere Interessierte mit dieser Übersicht begnügen, und es sei deshalb darauf hingewiesen, daß, wer dieses Buch durchgearbeitet hat, nun vor allem zu einer Sonderdarstellung des Erbvertrages greifen muß, um die erlangten Grundbegriffe zu vertiefen und zu verbreitern. Wie aus der Vorlebung zu erhellen ist, erscheint demnach auch ein Schaeffer-Band „Das Recht des Bauern“, der sicher diese Aufgabe voll erfüllen wird. Auch das Heft 5 a (40 Fälle zum Reichserbvertrags) bringt eine erfreuliche Ergänzung.

Landgerichtsrät Dr. Reffler, Kassel.

Schaeffers Rechtsfälle. Band 5 a: Reichserbvertragsrecht. 40 Fälle mit Lösungen. Von Oberlandes- und Erbgerichtsrat Dr. W. Hermann. 1.—3. Auflage. Im Schaeffer-Verlag, Leipzig 1935. 1,80 RM.

Die allgemein beliebte Schaeffer-Sammlung hat durch diese Neuedition eine recht begrüßenswerte Bereicherung erfahren. Alle Fälle sind mit großem Geschick so ausgewählt worden, daß sie einen besonders hohen Lehrwert haben, und zwar einmal dadurch, daß ihre Lösung die Grundgedanken und Grundfragen des neuen Rechts besonders klar vor Augen führt (z. B. Entstehung des Erbvertrags, Deutschblütigkeit, Abwertung, Rechtskraftwirkung der Beschlüsse des Anerkengerichts), und weiter dadurch, daß bei der Lösung zugleich auch auf andere Gebiete, insbesondere auf das Sachen-, Familien- und Erbrecht eingegangen werden muß. Die Lösungen, die die Literatur und Rechtsprechung eingehend veranschauligen, sind folgerichtig und übersichtlich aufgebaut; durch Verwendung stärkeren Grades werden die wichtigen Punkte so hervorgehoben, daß sie sich gut einprägen. Dieser neue Schaeffer-Band wird besonders für diejenigen Juristen, die sich in die Materie einarbeiten wollen, ohne bisher in der Praxis Gelegenheit zur

Anwendung des Erbschaftsrechts geholt zu haben, ein unentbehrlicher Führer sein.

Landgerichtsrat Dr. Eichhorn, Berlin.

**Schaffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft.** Band 7. Land, Teil 1 a und 1 b, Handelsrecht. 1. Buch: Vom Handelsstand. 2. Buch: Handelsrechtliche Gesellschaften. Von E. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R. in Düsseldorf, und Dr. v. Hinüber, Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf.

Der bisherige Band 7, der diesen Teil des Handelsrechts einheitlich darstellte, ist nunmehr in 2 Bände zerlegt. Band 7 Teil 1 a enthält das Recht des Kaufmanns und seiner Hilfspersonen; Band 7 Teil 1 b das Gesellschaftsrecht mit den neuesten gesetzlichen Änderungen.

Darüber hinaus machen beide Bände mit den wichtigsten Reformvorschlügen der behandelten Gebiete vertraut.

Beiden Bänden ließe sich klars, auf das Wesentliche beschränkte und doch an sich verständliche Systematik der Schaeffer-Bände eigen. Über diesen Grundriß des Handelsrechts mit Verständnis und unter gleichzeitiger gründlicher Durcharbeitung der Gesetzesstellen, die als Grundlage und Ergänzung unbedingt notwendig ist, benutzt, wird sich auf diese Weise gebiegene und sichere handelsrechtliche Kenntnisse aneignen können.

Auf die Reformgedanken im Band 1 a Seite 10, 30, 33, 41, 47 und im Band 1 b Seite 27 und Seite 68 sei besonders verwiesen.

Landgerichtsrat Dr. Kessler, Kassel.

**Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935.** Kommentar von Dr. Friedrich Karl Surén, Min.-Direktor, und Dr. Wilhelm Lofschelder, O. R. Kat. Carl Heymanns Verlag, 1935. Textausgabe mit der amtlichen Begründung und mit einführendem Vorwort.

Die Verfasser der Textausgabe, bestehend aus Gesehstext, amtlicher Begründung, Vorwort und Sachregister, sowie des Kommentars, der außer dem Inhalt der Textausgabe die kommentarischen Äußerungen zu den einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung enthält, waren maßgeblich an den Vorarbeiten der Preussischen Gemeindeordnung vom 15. Dezember 1933 und der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 beteiligt. Dies gibt den beiden Ausgaben einen besonderen Wert. Da außerdem die Ausführungen klar und verständlich sind und der praktische Gebrauch durch ein gut zusammengestelltes Stichwortverzeichnis erleichtert wird, ist dem Werk weiteste Verbreitung zu wünschen.

Senatspräf. am Preuß. OVG. Dr. Bach.

**„Zivilprozessordnung.“** 2. Nachtrag zur 12., völlig neu bearbeiteten Auflage. Von Seuffert-Walshmann. Gesamtpreis 48 RM. Preis des Nachtrages 1 RM.

Das Erläuterungsbuch, das seit Januar 1933 vollständig vorliegt, hat — abgesehen von der Nichtstellung einzelner Druckfehler — nunmehr die durch die neuen Gesetze erforderliche Ergänzung gefunden. Der Nachtrag bringt zunächst den Text der §§ 18—19e der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in der Fassung des Gesetzes vom 24. Oktober 1934 unter Hinzufügung des § 19d; daran schließt sich an das Gesetz vom 13. Dezember 1934 nebst Erläuterung. Weitere Bestimmungen und Ergänzungen bringen das Werk auf den Stand vom 1. April 1935.

\*\*\*

## C. Eingegangene Bücher

Die Einleitung von Büchern begründet keinen Anspruch auf Besprechung; eine Ankündigung kann auf keinen Fall erfolgen.

**Der Sachenpfeil.** Obertribunalgerichtsrat a. D. G. Notermund, Kassel. Verlag der Missionshandlung, Hermannsburg/Dannover. Preis: broschiert 1,50 RM. 136 Seiten. 2. Auflage.

**Philosophie der Weltanschauung.** Ein Versuch philosophischer Deutung im Geiste Fröhes, Paul de Lagarde und Schillers. Landgerichtsrat i. R. Raimund Eberhard, Schmerin i. M. Carl Hinstorffs Verlag, Rostock 1935. Preis 2 RM. 88 Seiten.

**Die Schrift.** Jahrgang I, Otto Franta — Willy Schönfeld. Verlag Rudolf M. Rohrer, Brunn, Prag, Leipzig, Wien 1935. Preis 8 RM. 108 Seiten.

**Zur Strafprozeßreform.** Ulrich Stodt. Verlag von Theodor Weicher, Leipzig 1935. Preis: gebettet 1,50 RM. 37 Seiten.

**Bilanzwahrheit und stille Reserven.** H. H. Wald. Deutsches Druck- und Verlagshaus GmbH., Mannheim, Berlin, Leipzig 1935. Preis 5,60 RM., broschiert. 119 Seiten.

**Ständerecht.** Sammlung deutscher Gesetze. Deutsches Druck- und Verlagshaus GmbH., Mannheim, Berlin, Leipzig. Zusammengefaßt von Dr. H. Rittenberg, Dr. Karl Hüfner. 1935. Preis 7 RM. 358 Seiten.

**Verfassungsrecht.** Sammlung deutscher Gesetze. Dr. G. S. Ebers. 1935. Deutsches Druck- und Verlagshaus GmbH., Mannheim, Berlin, Leipzig. Preis 6 RM. 334 Seiten.

**Die öffentliche Sparkasse.** Franz Stabelmayer. 1935. Verlag Hans Bude, Leipzig. Preis 5,20 RM., gebettet. 120 Seiten.

**Volk und Völkerecht.** Beiträge zum öffentlichen Recht der Gegenwart. Robert Bürke. Verlag von J. E. B. Mohr, Tübingen 1935. 100 Seiten.

**Der deutsche und der römische Rechtsgedanke von Fris Marfull.** Hansjette Verlagsanstalt, Hamburg 1935. 90 Seiten. Preis: kartoniert 2,80 RM.

**Buchführung und Bilanz.** Ein Begleiter für Juristen von Dipl.-Kfm. Leoba. Haude & Spenerische Buchhandlung Mar Pofke, Berlin und Leipzig 1935. 147 Seiten. Preis 3,50 RM.

**Grundtypenvermischung im neuen Recht.** Von Dr. jur. Friedrich Schönle. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 1935. 84 Seiten. Preis 4 RM.

**Umwandlung, Auflösung und Löschung von Kapitalgesellschaften.** Von Dr. Hans Bergmann, Carl Heymanns Verlag, Berlin. 1935. 179 Seiten. Preis 6 RM.

**Der Wert des Streitgegenstandes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.** Von Dr. Frz. Berger. J. Schweizer Verlag, München, Berlin, Leipzig. 1935. 103 Seiten. Preis broschiert 2,80 RM.

**Prüfung und Ausbildung der Juristen im Reich.** Dr. E. Liffa. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin. 1,80 RM.

**Die Bedeutung der Exterritorialität der Gesandten für den Zivilprozeß.** Dr. Rudolf Bobritz. Verlag Konrad Tritsch, Würzburg. 4,50 RM.

**2. Nachtrag zu Palandt-Richter, Die Justizausbildungsordnung.** Verlag Franz Vahlen, Berlin.

**Die neue Justizausbildungsordnung des Reichs nebst Durchführungsbestimmungen, Nachtrag mit den Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaften nebst Studienplan und Semestrierplan.** Nach dem Stande vom 1. April 1935. E. H. Vedfje Verlagshandlung München und Berlin 1935.

**Deutsches Bauernrecht, Textausgabe.** E. H. Vedfje Verlagshandlung. 1,80 RM.

**Vom Wesen der Gesellschaftlichen Eiserheit.** G. Niemeyer. Verlag Stitte. 1 RM.

**Die Wertobfchätzung der Obstbäume.** Kemmer-Reinhold. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart-G., Olgastr. 83. 2,80 RM.

**Die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren in der gerichtlichen Praxis.** Prof. Dr. U. Brand u. Dr. J. Baur. Verlag Julius Springer, Berlin. Preis: 2 RM.

**Sammlung „Hoff dir selbst!“** Nr. 87, 99 und 100: Was muß jeder von der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung wissen? Die deutsche Gemeindeordnung, Das Reichsjagdgesetz mit seinen Nebengesetzen und Verordnungen, von Dieter Merk, Dr. jur. Fris Ebiel, Walter Breuer. Bonn-Verlag W. Stoffuß. Preis je Bd. 1,25 RM.

